



Flüchtlingsrat Berlin

Menschenrechte kennen
keine Grenzen

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik

Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin
zur Abgeordnetenhauswahl 2021 und
an den neuen Berliner Senat

Herausgeber

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Tel: 030 - 224 76 311 · Fax: 030 - 224 76 312
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

September 2021

Online abrufbar unter:
www.fluechtlingsrat-berlin.de/forderungen_2021

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik

**Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin
zur Abgeordnetenhauswahl 2021 und
an den neuen Berliner Senat**

Solidarische Arbeit braucht Ihre Solidarität – Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Berlin e.V.!

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle – nicht zuletzt um seine politische Unabhängigkeit zu wahren – weitgehend auf Spenden angewiesen. Zudem kann der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds unterstützen.

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin

IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00

BIC: BFSWDE33BER

Der Flüchtlingsrat Berlin e. V. ist ein gemeinnütziger Verein und stellt für Ihre Spende gern zu Beginn des nächsten Jahres eine steuerabzugsfähige Spendenquittung aus. Bitte geben Sie dafür im Verwendungszweck Ihrer Überweisung auch Ihre Postanschrift an!

Vielen Dank!

Vorwort

Dieser Forderungskatalog ist entstanden aus der Beratung, der Netzwerkarbeit, dem Engagement und der Lobbyarbeit des Berliner Flüchtlingsrates im Land Berlin. Grundlage sind unzählige Gespräche mit Geflüchteten, Problemanzeigen und Beratungsanfragen Geflüchteter und freiwilliger Unterstützer*innen sowie von Mitarbeiter*innen aus Flüchtlingsunterkünften und Behörden, ebenso wie die Beratungsarbeit des Flüchtlingsrates in der Berliner Härtefallkommission.

Eine wesentliche Grundlage bilden der intensive Austausch und die Zusammenarbeit – auch im Rahmen unseres Plenums und unseres Beratungsstellentreffens – mit Fachberatungsstellen wie Yaar, dem Verein Iranischer Flüchtlinge, der AWO Asylverfahrensberatung, der KUB, der Oase, Xenion, dem Zentrum Überleben, dem BBZ, dem BZSL, der Schlesischen 27, dem Bleiberechtsnetzwerk Bridge, der Clearingstelle der Stadtmission, Solwodi, der Berliner Aids-Hilfe, Reach Out, dem Medibüro Berlin, dem AK Wohnungsnot und vielen mehr, mit den Wohlfahrtsverbänden und deren Migrationsberatungsstellen, mit Selbstorganisationen von Migrant*innen und Geflüchteten wie We'll Come United, Noborder Assembly, den Jugendlichen ohne Grenzen, der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, Guninée Solidaire, Amaro Foro, Roma Trial, der Initiative Familiennachzug Eritrea, dem TBB, dem Migrationsrat, der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen und der Berliner Obdachlosenhilfe, mit Initiativen wie Moabit Hilft, Schöneberg Hilft, Be an Angel, Weltweit, Willkommen im Westend, Pankow Hilft, Willkommensbündnis Steglitz-Zehlendorf, Willkommen in Reinickendorf, Interaxion, Place for Refugees, der Seebrücke, SyriaNotSafe und vielen mehr, mit den Kirchen, den Jesuiten, Asyl in der Kirche und der Flüchtlingskirche, mit Schule ohne Rassismus und der GEW, mit Anwält*innen und Anwaltsverbänden sowie die Kooperation mit den Flüchtlingsräten anderer Bundesländer, dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer und mit Pro Asyl.

Wichtig waren nicht zuletzt die zahlreichen Gespräche und Arbeitskreise mit Verantwortlichen und Mitarbeiter*innen aus Verwaltung und Politik wie dem Landesamt für Einwanderung und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Sozial- und Jugendämtern, Jobcentern, den Senatsverwaltungen für Inneres, für Bildung und Jugend, für Gesundheit, für Integration und Soziales, für Justiz und Gleichstellung und für Stadtentwicklung und Wohnen, mit der Berliner Integrationsbeauftragten und dem Willkommenszentrum, den Integrationsbeauftragten der Bezirke und mit Vertreter*innen der Parteien und Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses, sowie noch sehr vielen mehr, die an dieser Stelle nicht alle genannt werden können.

Im Fokus unserer Arbeit stehen Themen, zu denen wir im Folgenden unsere wichtigsten Forderungen auführen. Mit manchen anderen für Teilhabe und Inklusion wichtigen Fragen haben wir uns in den letzten Jahren weniger intensiv beschäftigt, aus diesem Grund fehlen in diesem Forderungskatalog Bereiche wie Arbeitsmarktintegration, berufliche Weiterbildung und Anpassungsqualifizierung, Deutschkurse, vertiefende Ausführungen zum Bleiberecht der Rom*nja (Antiziganismus-Kommission, BT-Drs. 19/30310) und vieles mehr.

Die Corona-Pandemie erschwert eine angemessene öffentliche Präsentation unserer Forderungen. Sie machte es noch schwerer, unser 40-jähriges Bestehen in diesem Jahr angemessen zu feiern. Wir hätten sehr gerne ein rauschendes Fest mit Euch gefeiert! Nun bekommt Ihr wenigstens dieses Büchlein von uns und wir bleiben mit euch im Gespräch, bis unsere Forderungen umgesetzt sind.

Am Ende dieses Forderungskatalogs steht eine Checkliste, in der wir alle Forderungen nochmals kompakt aufgelistet haben. Hier können Parteien, Senator*innen und Verwaltungen ankreuzen, welche unserer Forderungen sie unterstützen und was davon sie bereits umgesetzt haben.

Berlin, im August 2021

Team und Vorstand des Flüchtlingsrates

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis	10
1. Humanitäre Spielräume im Ausländerrecht nutzen	13
1.1 Landesamt für Einwanderung und Einbürgerungsbehörden zur Integrations- senator*in	13
1.2 Arbeitsfähigkeit des Landesamtes für Einwanderung wieder herstellen	14
1.3 Ausländerrechtliche Ermessensspielräume nutzen – ein Fachbeirat für das LEA	15
1.4 Bilanz der Abschiebepolitik von r2g: Berlin schiebt ab – vor allem Rom*nja	16
1.5 Bleiberecht statt Abschiebung – echten Paradigmenwechsel umsetzen	19
1.6 Auf Abschiebungen verzichten	20
1.7 Afghanistan – humanitäre Aufnahme und Bleiberecht ermöglichen	21
1.8 Keine Abschiebung kranker und behinderter Menschen	22
1.9 Kettenduldungen abschaffen – Bleiberecht statt Abschiebung	26
1.10 Auf Unzumutbarkeit der Rückkehr muss nach 18 Monaten ein Bleiberecht folgen	26
1.11 Auf Abschiebestopps müssen Bleiberechtsregelungen folgen	27
1.12 Bleiberecht für langjährig Geduldete endlich umsetzen	28
1.13 Aufenthaltszeiten während systematischen Versagens der Berliner Behörden anrechnen	30
1.14 Härtefallkommission stärker an humanitären Kriterien ausrichten	31
1.15 Aus historischer Verantwortung: Beratung und Bleiberecht für schutzsuchende Rom*nja	33
1.16 Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität ernsthaft umsetzen	33
1.17 Ausbildung und Arbeit ermöglichen – auf Beschäftigungsverbote verzichten	34
1.18 Auf Wohnsitzauflagen verzichten – Zugang zu Wohnung, Arbeit und Ausbildung erleichtern	37
1.19 Keine Doppelbestrafung durch Ausweisung und Abschiebung	38
1.20 Auf Abschiebungshaft verzichten	39
1.21 Menschenwürde und Rechtsschutz für illegalisierte Menschen	40

2.	Rechtskonforme Asylaufnahme und faire Asylverfahren	41	7.	Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter – umF	68
2.1	Auf Aufnahmeeinrichtungen als Abschreckungsinstrument verzichten	41	7.1	Vorrang des Kindeswohls – Jugendhilfe vor Aufenthaltsrecht	68
2.2	Rechte besonders Schutzbedürftiger im Asylverfahren und danach sichern	42	7.2	Fragwürdige Altersfeststellungen – Rechtsschutz stärken	68
2.3	Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung im AKuZ sicherstellen	44	7.3	Rechtswidrigen Umgang der Ausländerbehörde mit Kinderflüchtlingen stoppen	69
3.	Berlin muss proaktiv Flüchtlinge aufnehmen	47	7.4	Zugang zum Bleiberecht für junge Geflüchtete verbessern	70
3.1	Landesaufnahmeprogramme vorlegen, Aufnahme umsetzen	47	7.5	Unterstützung von Vereinsvormundschaften und Ehrenamtsprojekten	71
3.2	Berlin und die Menschenrechtsverletzungen in der EU	48	7.6	Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen stoppen	71
4.	Menschenwürdiges Existenzminimum sicherstellen	50	7.8	Unabhängige Ombudsstelle für umF einrichten	72
4.1	Verzicht auf Kürzungen und Sachleistungen, Abschaffung des AsylbLG	50	8.	Kinder und Jugendliche: Recht auf Bildung	73
4.2	Verzicht auf auflösende Bedingung Sozialleistungsbezug zum Aufenthaltstitel	51	8.1	Schule für alle	73
4.3	Anpassung der AsylbLG-Leistungssätze an die Verhältnisse in der Unterkunft	52	8.2	Kita und Hort für alle	76
5.	Gesundheit für alle	54	8.3	Berlinpass und BuT-Paket auch im betreuten Jugendwohnen	77
6.	Wohnungen statt Lager	58	9.	Zugang zu Recht, politischer Teilhabe und Einbürgerung gewährleisten	78
6.1	Anmietung von Wohnungen unterstützen	58	9.1	Niedrigschwellige Rechtsberatungsangebote für Migrant*innen und Geflüchtete schaffen	78
6.2	WBS unabhängig vom Aufenthaltsstatus – WBS als Vergabeinstrument nutzen	59	9.2	Beratungsstellen, Geflüchtetenelbstorganisationen und Initiativen fördern	79
6.3	Qualitätsstandards für LAF und ASOG-Unterkünfte sichern	61	9.3	Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen stärken	80
6.4	Rechte der Bewohner*innen gewährleisten	62	9.4	Wahlrecht für alle Einwohner*innen Berlins	81
6.5	Unabhängige Beschwerdestelle BuBS als echte Ombudsstelle ausgestalten	64	9.5	Berlin darf kein Schlusslicht bei der Einbürgerung bleiben – Einbürgerung proaktiv fördern	81
6.6	Eine rechtskonforme Gebührensatzung für LAF und ASOG-Unterkünfte schaffen	65	10.	Alle Forderungen kompakt – Checkliste für einen neuen Senat	83
6.7	Ausschreibung LAF und ASOG-Unterkünfte	66	10.1	Flüchtlingsaufnahme und Bleiberecht statt Abschiebungen	83
			10.2	Existenzminimum und Gesundheit	98
			10.3.	Wohnungen statt Lager	101
			10.4.	Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – umF	108
			10.5.	Recht auf Bildung	111
			10.6.	Zugang zu Recht und politischer Teilhabe	114

Abkürzungsverzeichnis

Aghs. Drs.	Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin	LSBTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen
AZG	Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung	NGO	Nichtregierungsorganisation
Alg 2	Arbeitslosengeld 2	r2g	Rot-Rot-Grüner Berliner Senat
AKuZ	Ankunftszentrum (Asylaufnahmestelle und Behördenzentrum)	OSZ	Oberstufenzentrum
Art.	Artikel	ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
ASOG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin	PartIntG	Partizipations- und Integrationsgesetz Berlin
ASOG-Unterkunft	Unterkunft für von Berliner Bezirksamt untergebrachte Obdach- bzw. Wohnungslose	PartMigG	Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin
AsylG	Asylgesetz	PKV	Private Krankenversicherung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	SchulG Bln	Schulgesetz Berlin
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	SGB II	Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld 2)
AV	Ausführungsvorschrift	SGB V	Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung)
AWO	Arbeiterwohlfahrt	SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
BER	Flughafen Berlin Brandenburg International – Willy Brandt	SenInn	Senatsverwaltung für Inneres Berlin
BNS	Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge	SenIAS	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin
BT. Drs.	Bundestagsdrucksache	SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin
BuBs	Berliner Unabhängige Beschwerdestelle für geflüchtete Menschen	SG	Sozialgericht
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	SXF	Flughafen Berlin Schönefeld
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	TVÖD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
EU	Europäische Union	umF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
EuGH	Europäischer Gerichtshof	UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
FR	Flüchtlingsrat Berlin	UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
GG	Grundgesetz	PE	Pressemitteilung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung	RL	Richtlinie
HFK	Härtefallkommission Berlin	RLC	Refugee Law Clinic
Koa-Vertrag	Koalitionsvertrag	VAB	Verfahrenshinweise des LEA Berlin zur Anwendung des Ausländerrechts in Berlin
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin	VG	Verwaltungsgericht
LAGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung
LEA	Landesamt für Einwanderung (Ausländerbehörde Berlin)	WBS	Wohnberechtigungsschein

1. Humanitäre Spielräume im Ausländerrecht nutzen

Im r2g-Koa-Vertrag aus 2016 heißt es:

„Integration braucht ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Hierzu sollen die bundesrechtlichen Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts im landesrechtlichen Vollzug so ausgelegt und angewendet werden, dass sie die Integration erleichtern und Bleibeperspektiven auch in bislang ungelösten Fällen ermöglichen. Die Koalition wird die bestehenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Legalisierung, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsrechten nach humanitären Gesichtspunkten ausschöpfen.“

Leider wurden diese begrüßenswerten Ziele – wenn überhaupt – nur sehr vereinzelt umgesetzt. Hier braucht es ein entschlosseneres, zielstrebiges und wirksameres Vorgehen.

1.1 Landesamt für Einwanderung und Einbürgerungsbehörden zur Integrationssenator*in

Die Berliner Ausländerbehörde, nunmehr „**Landesamt für Einwanderung**“ (LEA), ist bisher der Fachaufsicht des **Innensensors** zugeordnet, ebenso die bei den Bezirken angesiedelten **Einbürgerungsbehörden**. Vor diesem Hintergrund handeln die genannten Behörden vor allem nach ordnungsrechtlichen Maximen: Abwehr statt Teilhabe und Inklusion.

- ! Der neue Senat muss die Zuständigkeit für das LEA und die Einbürgerungsbehörden vom Innensensor an die **für Integration zuständige Senator*in** übergeben, hilfsweise an die Senator*in für Arbeit oder Justiz.

Der Flüchtlingsrat begrüßt die 2020 erfolgte Einrichtung einer ehrenamtlichen **Ombudsstelle** beim LEA. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeit rein ehrenamtlich nicht zu leisten ist. Auch eine Unabhängigkeit ist nur bedingt gegeben, da die Sachbearbeitung mit Hilfe des LEA-Beratungsservice erfolgt.

- ! Der neue Senat muss die ehrenamtliche Ombudsstelle mit eigenem **Personal** ausstatten. Die Stelle soll dem **Beirat des LEA** (s. Kapitel 1.3) und der Öffentlichkeit regelmäßig **Bericht** erstatten.

1.2 Arbeitsfähigkeit des Landesamtes für Einwanderung wieder herstellen

Die Ausländerbehörde hat einen neuen Namen erhalten. Vom im r2g Koa-Vertrag versprochenen Paradigmenwechsel ist allerdings nichts zu spüren. Besser als je zuvor funktioniert in der Pandemie nur die **Abschiebungsmaschinerie** (s. Kapitel 1.4).

Währenddessen ist der Rest des LEA de facto zusammengebrochen. Eine rechtskonforme fristgemäße Erteilung und Verlängerung von **Aufenthaltsdokumenten** ist nicht mehr möglich, vgl. PE FR 18.05.2021 www.fluechtlingsrat-berlin.de/pm_lea_chaos.

Eine Bedienung findet in der Regel nur noch mit Termin statt. **Termine** sind aber entweder **gar nicht** oder erst Wochen oder **Monate nach Ablauf des Aufenthaltstitels** verfügbar. Die Software zur Terminbuchung ist nicht in der Lage, automatische Bestätigungen auf Emails und Online-Anträge auf einen Termin zu generieren. Beiständen verweigert das LEA den Zutritt. Asylfolgeantragsteller*innen, vor allem **Rom*nja aus Moldau**, erhalten rechtswidrig überhaupt keine Papiere mehr.

Das LEA-Chaos fördert Wohnungs- und Arbeitslosigkeit. **Vermieter*innen** verlangen aktuelle Aufenthaltsdokumente. **Arbeitgeber*innen** droht ein Bußgeld bis **500.000 Euro** bei Beschäftigung ohne gültiges Aufenthaltsdokument mit Erwerbserlaubnis.

- ! Berlin muss wieder einen **rechtskonformen Betrieb des LEA** sicherstellen.
- ! Die Priorität ist auf die **Aufenthaltserteilung und -verlängerung statt auf Abschiebungen** zu legen. Die **fristgerechte** Aufenthaltserteilung und -verlängerung muss ausnahmslos sichergestellt sein.
- ! **Monatelanges Warten auf Termine** ist ebenso auszuschließen wie das gänzliche Fehlen freier Termine, der dauerhafte Ausfall der Terminbuchungsseite sowie **nächtelange Warteschlangen** vor der Behörde.
- ! Terminmanagement und **Personalausstattung** des LEA sind zu überprüfen und dem Bedarf anzupassen. Beides muss auch in der Pandemie funktionsfähig bleiben.
- ! Zur Antragstellung müssen **Online-Verfahren** entwickelt und umgesetzt werden. Das Terminbuchungsportal ist dauerhaft funktionsfähig zu ertüchtigen und zu verbessern.

- ! Das LEA muss für Aufenthaltsdokumente ausnahmslos die **gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucke** verwenden. Auf **Phantasiebescheinigungen** auf Berlinskopfbogen usw. ist zu verzichten.
- ! **Mitarbeitende** sind für **Antidiskriminierung**, Kund*innenfreundlichkeit und eine an humanitären Gesichtspunkten ausgerichtete **Behördenmentalität** zu sensibilisieren und zu schulen.
- ! Mitarbeiter*innen der Security-Firmen sind zusätzlich zu **Deeskalations- und Gewaltfreiheitstrainings** zu verpflichten.

1.3 Ausländerrechtliche Ermessensspielräume nutzen – ein Fachbeirat für das LEA

Der Flüchtlingsrat fordert eine großzügigere, stärker an humanitären Gesichtspunkten ausgerichtete Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes in Berlin. Die Mitte 2018 aufgrund des r2g Koa-Vertrags eingesetzte „**VAB-Kommission**“, die die ermessensleitenden „Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin“ (VAB) für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen des LEA überarbeiten sollte, hat pandemiebedingt zuletzt im Februar 2020 getagt. Die nächste Sitzung ist für September 2021 geplant, weil die Innenverwaltung Online-Formate technisch nicht realisieren könne.

- ! Die „VAB Kommission“ muss zu einem ständigen Fachbeirat weiterentwickelt werden, der die Arbeit des LEA als „**Kontrollkommission**“ begleitet und **Empfehlungen** zu VAB und zur Verwaltungspraxis des LEA an die Fachaufsicht bei der zuständigen Senatsverwaltung aussprechen kann.
- ! Im Fachbeirat sollten die **Organisationen** vertreten sein, die in der VAB-Kommission konstruktiv mitgearbeitet und Vorschläge zu den VAB vorgelegt haben. Anlassbezogen sollten weitere Expert*innen hinzugezogen werden. Sinnvoll ist ein häufigerer Turnus und eine Umsetzungsentscheidung des/der Senator*in nach jeder Sitzung, auch um Empfehlungen nicht durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen obsolet werden zu lassen.
- ! Der Fachbeirat muss über die VAB hinaus auch Empfehlungen zur **Verwaltungspraxis** der Behörde abgeben können (z. B. pandemiebedingte Probleme, Verfahren zur Terminbuchung, fristgerechte Antragsbearbeitung, Online-Antragsverfahren, Kundenfreundlichkeit und Diskriminierung).

1.4 Bilanz der Abschiebepolitik von r2g: Berlin schiebt ab – vor allem Rom*nja

Berlin war 2020 für 9% aller Abschiebungen bundesweit verantwortlich. Obwohl durch die Pandemie der Zugang zu Rechtschutz erschwert war und in den Zielstaaten meist medizinische Versorgung und Infektionsschutz fehlten, hat Berlin 2020 als einziges Bundesland genauso viele Abschiebungen wie 2019 durchgeführt. Bundesweit sind die Abschiebungen in 2020 um mehr als die Hälfte zurückgegangen, vgl. BT-Drs. 19/27007 und 19/18201:

Abschiebungen	2020	2019
Baden-Württemberg	1.383	2.629
Bayern	1.558	3.545
Berlin	986	995
Brandenburg	221	326
Bremen	33	93
Hamburg	305	456
Hessen	739	1.600
Mecklenburg-Vorpommern	160	324
Niedersachsen	622	1.122
NRW	2.805	6.359
Rheinland-Pfalz	429	1.267
Saarland	55	195
Sachsen	529	1.172
Sachsen Anhalt	287	557
Schleswig-Holstein	188	457
Thüringen	220	462
GESAMT	10.800	22.097

In 2020 hat Berlin 519 Menschen nach **Moldawien**, 118 Menschen in die **Westbalkanstaaten** und 331 Menschen in weitere Länder abgeschoben, vgl. Aghs-Drs. 18/26175. Abschiebungen aus Berlin betreffen überwiegend Menschen aus den Westbalkanstaaten und der Republik Moldau. Aus diesen Ländern fliehen vor allem Angehörige der diskriminierten **Rom*nja-Minderheit** nach Berlin.

Die folgende Tabelle enthält die federführend von Berlin organisierten **Sammelabschiebecharter 2020** ab **SXF** und **BER** und die Zahl der dabei aus Berlin abgeschobenen Menschen. Nicht enthalten sind Abschiebungen,

die das LEA auf diesen Chartern in Amtshilfe für andere Bundesländer durchgeführt hat, Charter mit weniger als 10 Abgeschobenen sowie von anderen Bundesländern organisierte Charter, an denen das LEA beteiligt war, vgl. Aghs-Drs. 18/26175:

1. Quartal 2020		2. Quartal 2020		3. Quartal 2020		4. Quartal 2020	
Russland	12	Georgien	19	Georgien	10	Georgien	16
Moldau/Serbien	57	Serbien	30	Moldau	53	Moldau	44
Moldau/Albanien	52			Moldau/Albanien	43	Moldau/Serbien	46
				Moldau	57	Bosnien/Nord-mazedonien	10
				Moldau	36	Moldau/Serbien	49
				Moldau/Serbien	35		
				Pakistan	18		
				Moldau/Serbien	66		
				Moldau	25		

Die Abschiebungen aus Berlin wurden auch in 2021 ungeachtet der Pandemie unvermindert fortgesetzt. Die folgenden **Abschiebecharter ab BER** hat das LEA im 1. und 2. Quartal 2021 organisiert. Das LEA war auch 2021 darüber hinaus auch an Abschiebungen über andere Bundesländer beteiligt (vgl. Aghs-Drs. 18/28238). Zu den Chartern ab BER im 3. Quartal liegen uns die Zahl der abgeschobenen Menschen und das federführende Land (Berlin oder Brandenburg) noch nicht vor (Stand 24.08.2021).

1. Quartal 2021		2. Quartal 2021		3. Quartal 2021	
21.01. Albanien & Moldau	45	??04. Frankreich*	11	01.07. Moldau & Serbien	*
04.02. Moldau & Kosovo	27	14.04. Moldau & Serbien	33	15.07. Russland	*
25.02. Moldau & Ukraine	37	23.04. Libanon	*	27.07. Armenien	*
11.03. Georgien	24	11.05. Bosnien & Moldau	42	29.07. Georgien	*
18.03. Libanon	*	19.05. Libanon	*	10.08. Moldau & Kosovo	*
24.03. Albanien & Moldau	30	20.05. Georgien	20	24.08. Pakistan	*
31.03. Armenien	11	01.06. Kosovo & Moldau	26		
???.?. Frankreich*	3	04.06. Türkei	*		
		16.06. Libanon	*		
		24.06. Ägypten	11		

* Es lagen keine Daten vor.

Die r2g Koalition hat **Berlins Anteil an Abschiebungen bundesweit** von 5,7 auf 6,1% gesteigert:

Jahr	Bund	Berlin	Anteil Berlin %
2021 1. Quartal	2.880	270	9,4%
2021 2. Quartal	*	246	*
2020	10.800	986	9,1%
2019	22.097	995	4,5%
2018	23.617	1.169	4,9%
2017	23.966	1.645	6,7%
2017-2021 1. Q.	83.360	5.065	6,1%
2016	25.375	2.027	8,0%
2015	20.888	898	4,3%
2014	10.884	602	5,5%
2013	10.198	500	4,9%
2012	7.561	363	4,8%
2012-2016	74.906	4.390	5,7%

Quellen: BT-Anfragen der Linken, Aghs. Anfragen der Piraten und der Linken.
* Es lagen keine Daten vor.

Zu praktisch jeder Sammelabschiebung erreichen den Flüchtlingsrat Berichte über **Familientrennungen**. Betroffen sind regelmäßig auch **Kinder** und häufig Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen.

Die Festnahmen finden aktuell entgegen § 58 VII AufenthG und § 36 III ASOG in **ca. 80% der Fälle rechtswidrig zur Nachtzeit** statt, oft um 2 oder 3 Uhr früh, obwohl dies nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig wäre. Die Festnahmen erfolgten 2020 in 611 von 986 Fällen, in 2021 bis 30.6. in 406 von 516 Fällen zur Nachtzeit (Aghs. Drs. 18/24586, 18/28238). Betroffen sind auch Familien mit kleinen Kindern. Kinder, Erwachsene und Mitbewohner*innen in Unterkünften werden durch die nächtlichen Polizeieinsätze **traumatisiert oder retraumatisiert**. Kinder bekommen beim Anblick von Polizist*innen Panikattacken, nassen ein, entwickeln Schlafstörungen usw.

Die **sofortige Wegnahme der Mobiltelefone** durch die Berliner Polizei bei Abschiebungen verhindert, dass Angehörige und Anwalt*innen informiert werden. Brandenburg verfährt nur in angeordneten Einzelfällen so. Telefoniert werden kann allenfalls noch kurz vor Abflug auf einem Apparat der Polizei, wenn man sich vorher die Nummer notiert hat.

Rechtsschutz wird durch die Polizei entgegen dem r2g Koa-Vertrag gezielt verhindert.

1.5 Bleiberecht statt Abschiebung – echten Paradigmenwechsel umsetzen

Der r2g Koa-Vertrag aus 2016 regelte:

„Bezogen auf die **Beendigung des Aufenthaltes** will die Koalition einen **Paradigmenwechsel**. An die Stelle einer reinen Abschiebepolitik soll die Förderung einer unterstützten Rückkehr treten. ...

Die **Trennung von Familien** bei Abschiebungen und Rückführungen in **Regionen**, in die Rückführungen aus **humanitären Gründen nicht tragbar** sind, wird es nicht mehr geben.

Die Koalition wird die Position des Abschiebebeobachters stärken und im Zusammenhang mit dem Abschiebeforum Transparenz durch einen **jährlichen öffentlichen Bericht** herstellen.

Der Anspruch auf **anwaltliche Betreuung** und Begleitung gilt auch **während der Vollstreckung** aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Die Koalition hält **Abschiebehaft** und Abschiebegewahrsam grundsätzlich für unangemessene Maßnahmen und wird sich deshalb auf Bundesebene für deren **Abschaffung** einsetzen.

Die Koalition strebt auf Bundesebene zudem eine Erleichterung der Gewährung eines humanitären, alters- und stichtagsunabhängigen **Bleiberechts** für langjährig Geduldete an und wird sich für die Abschaffung des **Flughafenverfahrens** einsetzen.“

Der Koa-Vertrag wurde in keinem der genannten Punkte umgesetzt. An der Abschiebepaxis des Landes Berlin hat sich unter r2g im Vergleich zum schwarz-roten Vorgängerserrat nichts geändert.

Auch die versprochenen **bundespolitischen Initiativen** hat r2g Berlin nicht vorgelegt. Bundespolitisch durchgesetzt hat die Berliner Ausländerbehörde hingegen die Erleichterung von Abschiebungen, indem jetzt das gewaltsame Eindringen der Polizei in private Wohnräume Geflüchteter in § 58 AufenthG als schlichtes „Betreten“ definiert wird, für das entgegen Art. 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) kein Durchsuchungsbeschluss mehr nötig sei.

Notwendig ist ein echter Paradigmenwechsel. Alle Vorhaben des Koa-Vertrag 2016 bleiben aktuell!

1.6 Auf Abschiebungen verzichten

- ! Berlin muss mit verbindlichen Maßgaben für das LEA alle Möglichkeiten zur Legalisierung durch ein **humanitäres Bleiberecht** nutzen (dazu ausführlich Kapitel 1.7 bis 1.17).
- ! Für alle Mitarbeitenden muss als **Leitbild des LEA** gelten, in jedem Einzelfall alle Möglichkeiten zur Legalisierung, Erteilung, Verlängerung und Verbesserung des Aufenthaltsstatus auszuschöpfen.
- ! Der Anspruch auf **anwaltlichen Beistand** und Rechtsschutz ist auch während des Vollzugs von Abschiebungen zu gewährleisten. Die Polizei muss auf die standardmäßige **Wegnahme der Mobiltelefone verzichten** und Betroffenen ermöglichen, mit ihrem Telefon unverzüglich Angehörige und Anwält*innen zu benachrichtigen. Der Verweis auf den **Telefonapparat am Flughafen** ist praxisfern, weil viel zu spät, Betroffene sich die Nummern nicht notiert haben und Kommunikationswege wie Whatsapp dort nicht zugänglich sind. Nur bei unzulässiger Nutzung während des Flugs ist überhaupt eine Wegnahme von Mobiltelefonen denkbar.
- ! Berlin muss auf Festnahmen zur **Nachtzeit** verzichten. Die Praxis nächtlicher Festnahmen bei 80 % der Abschiebungen (Aghs. Drs. 18/24586) verstößt gegen § 36 III ASOG und § 58 VII AufenthG.
- ! Berlin muss sicherstellen, dass eine **Kindeswohlgefährdung** bei Abschiebungen ausgeschlossen ist. Auf die Androhung und Anwendung polizeilicher **Gewalt** gegen Kinder und ihre Eltern ist zu verzichten.
- ! Berlin muss sicherstellen, dass **Menschen mit Behinderungen** und **chronischen Krankheiten** als besonders Schutzbedürftige nicht in Herkunfts- oder Drittstaaten abgeschoben werden, in denen ihre Versorgung nicht gesichert ist (dazu ausführlich Kapitel 1.8).
- ! Auf die Praxis von **Familientrennungen** bei Abschiebungen, von denen regelmäßig auch Familien mit Kindern und mit wegen Krankheit usw. betreuungsbedürftigen Angehörigen betroffen sind, ist **ausnahmslos zu verzichten**. Dies muss anders als bisher auch im Fall von Straftaten eines Ehepartners bzw. Elternteils, vorherigen vergeblichen Abschiebeversuchen und bei Dublin-Abschiebungen gelten.
- ! Die **Abschiebebeobachtung** ist personell und inhaltlich zu stärken. Die Begleitung ist auch bei Festnahmen und Zuführung, beim Einsteigen ins Flugzeug und **während des Flugs** zu ermöglichen. Die Zuständigkeit ist auf als „Rückschiebung“ geltende Abschiebungen zu erweitern. **Berichte** sind

halbjährlich zu veröffentlichen. Die viel zu spät erst im Mai 2021 erfolgte Vorlage eines Berichts für 2018 und 2019 entspricht nicht dem r2g KoA-Vertrag und erlaubt keine sinnvollen Konsequenzen.

- ! **Abschiebungen aus Berlin in Staaten**, in die eine Rückkehr aus humanitären Gründen **nicht zumutbar** ist, weil der Zugang zu Unterkunft, Ernährung, Hygiene und Medizin oder wegen Kriegs und Terrors usw. die persönliche Sicherheit nicht gewährleistet ist, darf es nicht mehr geben.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für gesetzliche Erleichterungen des **humanitären Bleiberechts** einsetzen (dazu ausführlich Kapitel 1.7 bis 1.17)
- ! Berlin muss sich beim Bund für eine gesetzliche Regelung zur Notwendigkeit eines **Durchsuchungsbeschlusses** bei Abschiebungen aus Unterkünften und Wohnungen einsetzen.
- ! Berlin muss sich beim Bund für die gesetzliche Abschaffung der **Abschiebehaft** und des Abschiebegewahrsam einsetzen.
- ! Berlin muss sich beim Bund für die gesetzliche Abschaffung des **Flughafenverfahrens** einsetzen.

1.7 Afghanistan – humanitäre Aufnahme und Bleiberecht ermöglichen

Die Taliban haben am 15.8.2021 die Macht in Afghanistan übernommen. Die ökonomische Situation und die Sicherheitslage sind desaströs. Afghanistan bleibt das gefährlichste Land der Welt. In vollkommener Verkennung der Realität wurde auf Basis geschönter Lageberichte des Auswärtigen Amtes bis zuletzt an der Politik der Abschiebungen nach Afghanistan festgehalten, der Familiennachzug verschleppt und die rechtzeitige Evakuierung der Ortskräfte von Bundeswehr und NGOs, ihrer Familienangehörigen und weiterer gefährdeter Personengruppen versäumt. Vielen Ortskräften wurde die Berechtigung ganz abgesprochen, weil ihre Tätigkeit länger zurücklag oder sie über Subunternehmer tätig waren. Das BAMF hat bis zuletzt Asylanträge unter Verweis auf die angebliche interne Fluchtalternative Kabul als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Berlin muss jetzt:

- ! allen in Berlin nur **geduldeten Afghan*innen** anstelle von Kettenduldungen eine humanitäre **Aufenthaltserlaubnis** wegen Unmöglichkeit der Rückkehr erteilen,

- ! die schnelle und unbürokratische **Aufnahme aller Familienangehörigen** in Berlin lebender Geflüchteter sicherstellen, den erweiterten Familiennachzug großzügig erlauben (§ 36 II AufenthG), und sich beim Bund für beschleunigte, ggf. im Inland nachzuholende Visaverfahren zum Familiennachzug einzusetzen,
- ! eine **Landesaufnahmeregelung** für innerhalb **Afghanistans** und in **Nachbarstaaten** geflüchtete und in **Transitstaaten** (Türkei, Griechenland, Bosnien, Serbien u.a.) gestrandete Afghan*innen vorlegen, insbesondere für vulnerable und gefährdete Afghan*innen wie Frauen und Kinder, kranke und behinderte Menschen, kritische Journalist*innen und Wissenschaftler*innen, Frauenrechts- und Menschenrechtsaktivist*innen, Autor*innen, Künstler*innen, Angehörige religiöser, ethnischer und sexueller Minderheiten, für Bundeswehr und weitere Institutionen aktiv gewesene Menschen usw.,
- ! sich beim **Bund** für eine **Aufnahmeregelung** zur unbürokratischen sofortigen Aufnahme der genannten **vulnerablen und gefährdeten Gruppen** aus Afghanistan, aus Nachbar- und Transitstaaten einsetzen, und für beschleunigte, ggf. im Inland nachzuholende Visaverfahren,
- ! sich beim Bund dafür einsetzen, die **Antragstellung online** und die Ausgabe von **Ausnahmevisa** bei allen deutschen Botschaften und Konsulaten zu ermöglichen, nicht nur in Dehli und Islamabad,
- ! sich beim Bund für die sofortige unbürokratische **Aufnahme aller Ortskräfte** der Bundeswehr und weiterer deutscher Institutionen und ihrer Familien einsetzen, einschließlich der über Subunternehmen beschäftigten Ortskräfte, auch wenn ihre Tätigkeit länger zurückliegt,
- ! sich beim Bund für eine **bundesweite Bleiberechtsregelung** für geduldete Afghan*innen einsetzen und
- ! sich beim Bund für eine zeitnahe Überprüfung und Korrektur der offenkundig **fehlerhaften Asyablehnungen** durch das BAMF und die sofortige Wiederaufnahme der Asylverfahren einsetzen.

1.8 Keine Abschiebung kranker und behinderter Menschen

Vermehrt erfährt der Flüchtlingsrat von rücksichtslosen Abschiebungen **chronisch** und **schwer kranker** und **behinderter Menschen** und von **pflegenden**

Angehörigen aus Berlin, vgl. PE FR 18.05.2021 www.fluechtlingsrat-berlin.de/pm_sammelcharter_lockdown und 30.04.2021 www.fluechtlingsrat-berlin.de/pm_abschiebecharter_armenien.

Die inhaltlichen und formalen **Anforderungen des AufenthG an ärztliche Atteste** sind mittlerweile extrem hoch. Die Atteste müssen von eine*r Fachärzt*in ausgestellt sein, psychologische Atteste werden nicht mehr berücksichtigt (§§ 60a IIc und IId, 60 VII S. 2 AufenthG). Traumatisierte sind nach einem Psychatrieaufenthalt aber häufig gar nicht oder „nur“ in psychologischer Behandlung. Facharzttermine, zumal mit Sprachmittlung und für eine kontinuierliche Behandlung sind kaum erhältlich, was aber Voraussetzung für ein qualifiziertes psychiatrisches Gutachten wäre.

Wegen fehlender Kapazität und mangels ausländerrechtlicher Kompetenz der Ärzt*innen entsprechen viele Atteste nicht den Anforderungen. Weder Krankenkasse noch Sozialamt, Jobcenter, Ausländerbehörde oder BAMF tragen die **Kosten** für Gutachten und Sprachmittlung.

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** trägt in seinem Fünften Bericht zur Menschenrechtssituation in Deutschland schwerwiegende **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die Regelungen des **AufenthG** zur Abschiebung kranker Menschen vor, vgl. PM DIMR v. 1.12.2020 www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/recht-und-praxis-der-abschiebung-von-kranken-menschen-aendern-berufsausbildung-inklusive-machen:

„Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, dürfen nicht abgeschoben werden, wenn sich ihr Gesundheitszustand durch die Abschiebung gravierend verschlechtern wird oder gar ihr Leben gefährdet ist. Dies verbieten die Grund- und Menschenrechte und das völkerrechtliche Verbot der Zurückweisung. Die Untersuchung des Instituts zeigt: Betroffene, die ihre Erkrankung den Behörden nachweisen müssen, um nicht abgeschoben zu werden, scheitern in der Praxis an Zeitmangel wegen beschleunigter Asylverfahren, an rechtlichen, bürokratischen, sprachlichen und finanziellen Hürden. Auch wenn die Betroffenen darlegen müssen, dass sie krank sind, bleiben die Behörden verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären. Sie dürfen ihre Sachaufklärungspflicht nicht auf die Betroffenen abwälzen. Der Staat hat hier eine klare Schutzpflicht und muss gründlich prüfen, ob ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vorliegt“, so Rudolf. „Die gesetzlichen Nachweispflichten in Paragraph 60a, Absatz 2c und 2d AufenthG sind verfassungsrechtlich bedenklich und sollten durch den Bundestag abgeändert werden“, sagte Institutsdirektorin Rudolf.“

Das LEA lässt unter Berufung auf diese Regelungen des AufenthG beispielsweise **Schwangere** noch kurz vor der Geburt abschieben, weil der Ausschluss von Abschiebungen drei Monate vor und nach Geburt nicht gelten soll, wenn die Schwangere dem LEA zuvor **kein Attest** eingereicht hat. Im Juli 2021 hat die Berliner Polizei beim Versuch der Abschiebung einer psychisch erkrankten Armenierin nach einem **Sprung aus dem Fenster** die ärztliche Versorgung verweigert und die Verletzte in Handschellen gefesselt dem Flughafen zugeführt. Im Krankenhaus wurde dann ein Bruch der Wirbelsäule festgestellt.

Im Rahmen der **Härtefallkommission**, beim Bleiberecht für **langjährig Geduldete** und bei weiteren Aufenthaltstiteln werden vielfach **Integrationsleistungen** wie Deutschkenntnisse und Erwerbseinkommen gefordert, die Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen nicht erbringen können. Die behinderungsbedingt erforderliche Unterstützung, die sie für diese Integrationsleistungen ggf. benötigen, wird ihnen häufig verwehrt.

So hat der Innensenator etwa bei **geistig und seelisch Behinderten** mangels „*Integrationsleistungen*“ das humanitäre Bleiberecht über die Härtefallkommission abgelehnt. Auch für **Gehörlose** hat er trotz langjährigen Aufenthalts das Bleiberecht abgelehnt, weil sie keine Arbeit finden konnten.

In der Praxis hebt auch das LEA bei der Forderung einer **eigenständigen Lebensunterhaltssicherung** allein auf die für das Alg 2 maßgebliche **abstrakte Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt** ab (sozialmedizinische Erwerbsfähigkeit, § 8 I SGB II, drei Stunden täglich erwerbsfähig). In Umsetzung der UN-BRK und des Verbots der Benachteiligung Behinderter (Art. 3 III Grundgesetz) muss jedoch auch das **tatsächliche Vorliegen** einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt werden.

- ! Das LEA muss in verfassungskonformer Auslegung die **Indizwirkung ärztlicher und psychologischer Atteste** beachten, auch wenn diese (noch) nicht den formalen Anforderungen des AufenthG entsprechen. Dies gilt auch bei anderweitigen **Hinweisen**, z. B. einer offenkundigen Schwangerschaft oder belastbaren Hinweisen aus Sozialberatungsstellen.
- ! Liegt ein solcher Hinweis vor, muss die Behörde den **Sachverhalt von Amts wegen aufklären** und Gelegenheit zur weiteren Begutachtung geben

(Sachaufklärungspflicht). Das LEA muss für Gutachten und Sprachmittlung ggf. entstehende **Kosten** übernehmen.

- ! Die Rechte **besonders Schutzbedürftiger** nach Art. 21 ff. EU-Asylaufnahmerichtlinie, Art. 24 EU-Asylverfahrensrichtlinie, Art. 20 EU Flüchtlingschutzrichtlinie und Art. 14 Id EU-Rückführungsrichtlinie sind anders als bisher durch ein **förmliches Feststellungsverfahren** zu gewährleisten und bei Entscheidungen über eine Abschiebung zu beachten (dazu ausführlich Kapitel 2.2).
- ! Auf **Abschiebungen** kranker und behinderter Menschen und **pflegender Familienangehöriger** ist zu verzichten.
- ! In der **globalen Pandemie** ist auf Abschiebungen in Risikogebiete, Virusvariantengebiete und Gebiete mit unzureichender medizinischer Versorgung zu verzichten.
- ! Maßstab für das humanitäre (!) Bleiberecht für **chronisch kranke und behinderte Menschen** kann nicht das **Nützlichkeitsprinzip** (Verwertbarkeit für den Arbeitsmarkt) sein. Dies gilt für die Härtefallkommission ebenso wie für die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung bei der Aufenthaltserteilung und Verlängerung durch das LEA.
- ! Feststellungen über **besondere Schutzbedürftigkeit** und Stellungnahme des Berliner Netzwerks für besonders Schutzbedürftige Geflüchtete **BNS** sind vom LEA stets zu berücksichtigen.
- ! Die Definition von Behinderung in § 2 I SGB IX setzt weder vollständige Erwerbsunfähigkeit noch einen amtlich festgestellten Behinderungsgrad voraus. Bei ausländerrechtlichen **Ermessensentscheidungen** sind stets die **tatsächliche gesundheitliche Beeinträchtigung** zu berücksichtigen und die daraus resultierenden Hindernisse, z. B. Deutschkenntnisse und Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen, auch wenn keine Erwerbsunfähigkeit oder Feststellung einer Behinderung vorliegt. Auf **Integrationsleistungen** und **Lebensunterhaltssicherung** ist gemäß Art. 3 III GG und UN-BRK teilweise oder ganz zu verzichten.
Berlin muss sich beim **Bund** dafür einsetzen, dass
- ! die gesetzlichen Anforderungen des **AufenthG** an den Nachweis von Erkrankungen **menschenrechtskonform** angepasst werden,
- ! die Kosten für **asyl- und aufenthaltsrechtlich notwendige medizinische Gutachten** einschließlich dazu notwendiger Dolmetscherkosten nach **SGB V** und **AsylbLG** übernommen werden und

- ! die Rechte **besonders Schutzbedürftiger** nach Art. 21 ff. EU-Asylaufnahmepflicht, Art. 24 EU-Asylverfahrensrichtlinie, Art. 20 EU Flüchtlingschutzrichtlinie und Art. 14 I d EU-Rückführungsrichtlinie vollständig ins **deutsche Aufenthalts- und Sozialrecht** übernommen werden.

1.9 Kettenduldungen abschaffen – Bleiberecht statt Abschiebung

In Berlin leben fast **15.000 geduldete Geflüchtete**: 12.264 förmlich Geduldete und 2.427 faktisch geduldete „sonstige“ Ausreisepflichtige mit Grenzübertrittsbescheinigung usw. Hinzu kommen 11.364 Menschen im Asylverfahren bei BAMF oder Gericht, deren Aufenthalt gleichfalls unsicher ist (Stand 31.12.2020, BT-Drs. 19/28234). Geduldete und asylsuchende Menschen sind überwiegend in Sammelunterkünften untergebracht. Viele unterliegen einem Arbeitsverbot und weiteren ausgrenzenden Restriktionen.

- ! Um den Zustand der **Duldung** zu beenden und Integration zu ermöglichen, ist eine wirksamere Umsetzung der Bleiberechtsregelungen nach §§ 23 I, 25 V und 25a/b AufenthG durch das LEA nötig.
- ! Auch für **Asylsuchende** kann nach Abwägung im Einzelfall die **Zusicherung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis** durch das LEA im Gegenzug für die Rücknahme der Asylklage eine denkbare Option sein.
- ! Das LEA muss bei allen Geflüchteten mit prekärem Aufenthalt **von Amts wegen prüfen**, ob die Voraussetzungen für ein **humanitäres Bleiberecht** gegeben sind und die Menschen **proaktiv beraten**, welche Anforderungen sie ggf. noch erfüllen müssen. Gegenüber potentiell Begünstigten muss eine **Beratungs- und Hinweispflicht des LEA** gelten.

1.10 Auf Unzumutbarkeit der Rückkehr muss nach 18 Monaten ein Bleiberecht folgen

Eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 V AufenthG** „kann“ sofort und „soll“ nach mehr als achtzehn Monaten Duldung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen erteilt werden, wenn die Ausreise unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Diese klare Obergrenze für Duldungen bei Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit einer Rückkehr wird in der Praxis des LEA Berlin nicht umgesetzt. Dabei sind auch **faktische Gruppenregelungen** nach § 25 V AufenthG **ohne Zustimmung des Bundes** möglich, wie es der Bleiberechtserlass aus 2006 von Innensenator Körting für Palästinenser*innen aus dem Libanon zeigt, vgl. www.juwiss.de/83-2014.

- ! Zur **Vermeidung von Kettenduldungen** sind die Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V bei Flüchtlingen aus Ländern wie **Afghanistan, Irak, Somalia, Jemen, Libyen** und dem **Libanon** regelmäßig als erfüllt anzusehen.
- ! Berlin muss aus historischer Verantwortung aufgrund der Verfolgung durch das NS Regime eine Duldungsregelung und ein humanitäres Bleiberecht **nach § 25 V für Rom*nja** als Moldau und aus Westbalkanländern ermöglichen.
- ! Eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V ist zu erteilen**, wenn Berlin aus humanitären und/oder tatsächlichen Gründen auf Abschiebungen verzichtet und eine freiwillige Rückkehr seit mehr als 18 Monaten als unmöglich ansieht. Eine Zustimmung des **Bundes** ist dazu nicht erforderlich.

1.11 Auf Abschiebestopps müssen Bleiberechtsregelungen folgen

Gemäß § 60a I S. 2 AufenthG soll im Fall eines **mehr als sechs Monate** geltenden **Abschiebestopps** eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 I AufenthG** erteilt werden. Mit dieser Regelung des Aufenthaltsgesetzes sollen „**Kettenduldungen**“ verhindert werden.

Flüchtlinge aus Ländern wie Afghanistan, Irak, Somalia usw. sollten deshalb längst im Besitz eines Aufenthaltstitels sein, der Chancengleichheit, Teilhabe und Aufenthaltsverfestigung ermöglicht. Allerdings ist für Abschiebestopps von mehr als 6 Monaten und für ein Bleiberecht nach **§ 23 I AufenthG** – anders als nach **§ 25 V** – das Einvernehmen mit dem **Bund** nötig.

Berlin hat über Jahre hinweg aus humanitären und/oder tatsächlichen Gründen zwar auf Abschiebungen in die genannten und weitere Länder verzichtet und sog. „**heimliche Abschiebestopps**“ verfügt, ggf. mit Ausnahme von „Straftätern“, aber keine förmlichen Abschiebestopps nach **§ 60a I**

AufenthG mit der Rechtsfolge einer nach sechs Monaten umzusetzenden Bleiberechtsregelung nach § 23 I AufenthG erlassen. Die aus der Politik der heimlichen Abschiebestopps resultierenden langjährigen **Kettenduldungen** werden weder dem Aufenthaltsgesetz noch menschenrechtlichen Anforderungen gerecht.

- ! Aus humanitären und/oder tatsächlichen Gründen muss **Berlin** auf Abschiebungen in Länder wie Syrien, Afghanistan, Irak, Somalia, Jemen, Libyen und den Libanon zu verzichten. Hierfür sind **förmliche Abschiebestopps** nach § 60a I AufenthG zu erlassen.
- ! Berlin muss beim **Bund** einfordern, Abschiebestopps auch über 6 Monate hinaus zu erlassen und Bleiberechtsregelungen nach § 23 I AufenthG zu schaffen. Berlin muss dafür ggf. die Zustimmung des Bundes **einklagen**.

1.12 Bleiberecht für langjährig Geduldete endlich umsetzen

Unabhängig von der Situation im Herkunftsland ist nach vier, sechs oder acht Jahren Aufenthaltsdauer eine Legalisierung **langjährig Geduldeter** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 25a und b AufenthG** vorgesehen.

Diese Regelung wird in Berlin nur **äußerst restriktiv** umgesetzt. Während im Rahmen des Bleiberechts für langjährig Geduldete nach § 104a AufenthG in 2007/2008 politische Einigkeit über eine möglichst großzügige Umsetzung bestand und seinerzeit die Mehrzahl der langjährig Geduldeten in Berlin legalisiert wurde, profitiert bisher von den im Herbst 2015 in Kraft getretenen §§ 25a/b AufenthG nur ein kleiner Bruchteil der entsprechend langjährig Geduldeten.

Aufgrund des ungesicherten Aufenthalts, der Pandemie, der prekären Wirtschaftslage, des oft langjährigen Arbeitsverbotes, der Monate dauernden Arbeitserlaubnisverfahren beim LEA, fehlender Gelegenheit zu Anpassungsqualifizierungen und der Diskriminierung Nichtdeutscher am Arbeitsmarkt erfüllen Geduldete oft nicht die **besonders strengen Maßgaben des LEA Berlin** zur Sicherung des Lebensunterhalts für das Bleiberecht für langjährig Geduldete. Hinzu kommen Hindernisse wie Krankheit, Behinderung, Traumatisierung oder die Pflege Angehöriger.

Eine großzügigere Auslegung und Umsetzung durch das LEA ist ohne Zustimmung des Bundes möglich:

- ! **Beschäftigungserlaubnisse** sind vom LEA **spätestens nach 14 Tagen** in einem **Online-Verfahren** zu erteilen, bei zustimmungsfreien Beschäftigungen innerhalb von **2 Werktagen**. Das monatelange Warten auf Arbeitserlaubnisse muss aufhören!
- ! Für eine großzügige Umsetzung des Bleiberecht nach §§ 25a und b AufenthG sind die Maßgaben des LEA zur **Sicherung des Lebensunterhalts** anzupassen. Eine Arbeitsplatzzusage zur überwiegenden (mehr als 50%) Sicherung des Lebensunterhalts ist stets als ausreichend anzusehen.
- ! Es muss ausreichen, dass die Lebensunterhaltssicherung für **die Antragssteller*in selbst** erfüllt ist.
- ! Alternativ sind eine Ausbildung, Qualifizierung oder Studium oder – wie in der Berliner Umsetzung des § 104a AufenthG – der Nachweis **intensiver Arbeitsbemühungen** anzuerkennen.
- ! Bei Familien mit minderjährigen **Kindern** ist der Bezug ergänzender Sozialleistungen – unabhängig vom Alter der Kinder – stets als unschädlich anzusehen.
- ! Auf **Beschäftigungsverbote** und Duldungen nach § 60b AufenthG ist weitmöglichst zu verzichten (dazu Kapitel 1.17).
- ! Integrationsvereinbarungen mit verbindlicher **Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis** und des Verzichts auf Abschiebung durch das LEA im Gegenzug z. B. für die Vorlage eines Passes, des Nachweises von Passbemühungen und Arbeitsbemühungen, der Rücknahme einer Asylklage usw. können den Zugang zum Bleiberecht erleichtern.
- ! Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a/b AufenthG im Wege der **Zusicherung** bei Rücknahme des Asylantrags sind auch für **Asylsuchende** anzubieten (vgl. Erlass Niedersachsen zu § 25a/b).
- ! Die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25b AufenthG** ist für junge Geflüchtete bis zu 27 Jahren, die sich nachhaltig integriert haben, statt nach acht Jahren bereits **nach vier Jahren** Aufenthalt zu erteilen (vgl. **Erlass Bremen** zu § 25b).
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für ein Absenken der Voraufenthaltsdauer nach § 25b von 8 auf 4 Jahre; für Familien mit Kindern von 6 auf 3 Jahre einsetzen.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für eine Anhebung der Altersgrenze nach § 25a auf 27 Jahre und eine Absenkung der Voraufenthaltsdauer auf 2 Jahre einsetzen.

1.13 Aufenthaltszeiten während systematischen Versagens der Berliner Behörden anrechnen

Das Bleiberecht für langjährig Geduldete wird in der Praxis des LEA häufig unterlaufen, indem anstelle der gesetzlich vorgesehenen Duldungen **Grenzübertrittsbescheinigungen** und weitere Phantasiepapiere (Passeinzugsbescheinigungen, Terminzettel, Bescheinigungen auf Berlinskopfbogen usw.) erteilt und entsprechende **Aufenthaltszeiten nicht angerechnet** werden. Nach Auffassung des LEA soll aufgrund der Unterbrechung ggf. sogar die Aufenthaltsdauer für das Bleiberecht neu von vorn beginnen.

Nicht angerechnet werden nach Auffassung des LEA ggf. auch Zeiten, in denen aufgrund **systematischen Versagens der Berliner Behörden** in 2015/16 („LAGeSo-Chaos“ bei der Registrierung Asylsuchender, „SenBJF-Chaos“ bei der Aufnahme von umF, fehlende Vormünder etc.) keine rechtskonformen Dokumente ausgestellt wurden.

In der **Corona-Pandemie 2020/21** hat das LEA Vorsprachen nur noch mit Termin zugelassen. **Termine** waren häufig trotz rechtzeitiger Bemühungen auch nach Ablaufs des Aufenthaltsdokuments monatelang nicht erhältlich. Zum „**LEA-Chaos**“ 2020/21 siehe die ausführliche Dokumentation in PE FR v. 18.05.2021 www.fluechtlingsrat-berlin.de/pm_lea_chaos.

- ! **Aufenthaltszeiten**, in denen wegen **systematischen Versagens** der zuständigen **Berliner Behörden** eine zeitnahe Vorsprache, Registrierung, Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsdokumenten nicht mehr möglich war, müssen für das **Bleiberecht** stets mit angerechnet werden. Die gilt für das „**LAGeSo-Chaos**“ und „**SenBJF-Chaos**“ 2015/16 ebenso wie für das **LEA-Chaos 2020/21** in der Corona-Pandemie.
- ! Entsprechende **Aufenthaltszeiten** müssen auch für die **Aufenthaltsverfestigung** (Niederlassungserlaubnis etc.) und bei der **Einbürgerung** mit angerechnet werden.
- ! Zeiten mit **Grenzübertrittsbescheinigung** und weiteren gesetzlich nicht vorgesehenen Formen der ausländerrechtlichen Duldung müssen für das **Bleiberecht** mit angerechnet werden.

1.14 Härtefallkommission stärker an humanitären Kriterien ausrichten

Dank des Engagements der Mitglieder der **Härtefallkommission (HFK)** und einer großzügigeren Umsetzung durch den Innensenator konnten unter r2g wieder mehr Härtefall-Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a AufenthG erteilt werden. Trotz dieser positiven Bilanz sieht der Flüchtlingsrat den Umgang mit der HFK kritisch.

Nach **§ 23a AufenthG** ist **Voraussetzung** des Bleiberechts über die HFK, dass **„dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen“**.

Die Entscheidungen des Innensensors scheinen in der Praxis häufig jedoch eher **„Nützlichkeitskriterien“** als humanitären Aspekten zu folgen. Maßgeblich ist dann vor allem der Grad der durch Arbeit, Spracherwerb, Straffreiheit etc. erreichten **„Integration“**.

Integration behindernde Einschränkungen durch **Krankheit**, körperliche, geistige und seelische **Behinderung**, Betreuung von **Kindern und Angehörigen**, humanitäre Härten durch **Familientrennungen** sowie der Ausschluss vom gesetzlichen Bleiberecht infolge von **Straftaten** trotz positiver Integrationsprognose werden über die HFK nur unzureichend aufgefangen.

- ! Maßstab für den Umgang der HFK mit chronisch **kranken und behinderten Menschen** und ihren Angehörigen darf nicht das **Nützlichkeitsprinzip** (Verwertbarkeit für den Arbeitsmarkt) sein.
- ! Auch wenn BAMF oder Gericht eine Krankheit bzw. Behinderung nicht als rechtliches **Abschiebehindernis** anerkennen, müssen diese **gesundheitlichen Gründe einen Härtefall** begründen können, etwa wenn die Betreuung in Berlin im Familienverbund oder durch medizinische oder soziale Einrichtungen gewährleistet ist.
- ! Durch **Krankheit, Behinderung** oder **Betreuung** von Kindern und Angehörigen bedingte **Hindernisse**, Integrationsleistungen wie Deutschkenntnisse Ausbildung oder Arbeit nachzuweisen, sind deutlicher als bisher als **Härten** im Sinne des § 23a AufenthG zu berücksichtigen.
- ! Humanitäre Härten durch den Ausschluss vom Bleiberecht infolge von **Straftaten** sind deutlicher als bisher als Härten im Sinne des § 23a AufenthG zu berücksichtigen.

- ! Humanitäre Härten durch **Familientrennungen** sind deutlicher als bisher als Härten im Sinne des § 23a AufenthG zu berücksichtigen.
- ! Die HFK muss auch für **illegalisierte Menschen** offen sein. Dabei ist im Verfahren sicherzustellen, dass die Offenbarung von Identität und Wohnsitz durch den Antrag bei der **Härtefallkommission** im Ergebnis nicht zur Abschiebung führt.
- ! Wenn die zuständige Senatorin/der zuständige Senator einem Härtefallersuchen nicht entsprechen will, soll die HFK zunächst die Möglichkeit zur **Stellungnahme** erhalten.
- ! Nach § 23a AufenthG ist ein HFK-Antrag unzulässig, wenn ein **Rückführungstermin** feststeht. Dieser Ausschlussgrund sollte nur zum Tragen kommen, wenn das LEA den/die Antragsteller*in einen Monat vorher schriftlich über die Möglichkeit der Anrufung der HFK informiert hat. Das LEA muss anders als bisher gegenüber dem HFK-Mitglied den Rückführungstermin nachweisen.
- ! Während des Härtefallverfahrens ist stets eine **Duldung mit Arbeitserlaubnis** zu erteilen.
- ! Das **LEA** muss einer positiven Entscheidung de*r Senator*in stets folgen und die Aufenthaltserlaubnis erteilen und verlängern. Das LEA hat insofern keine eigene Entscheidungskompetenzen.
- ! Eine qualifizierte Härtefallberatung mit der Prüfung anderer Rechtsgrundlagen, Vor- und Nachbetreuung und ggf. möglichem Petitionsverfahren ist ehrenamtlich nicht zu leisten. Die Arbeit der **NGO-Vertreter*innen** in der HFK ist daher vom Senat vollumfänglich **finanziell zu fördern**.
- ! Systematische **Verbesserungen der VAB** und gruppenbezogene **Bleiberechtigungen** dürfen nicht unter Verweis auf die HFK abgelehnt werden. Die Zustimmung des Innensensors als „**Gnadeninstanz**“ aufgrund einer Empfehlung der HFK kann aufgrund fehlenden Rechtsanspruchs und begrenzter Kapazität niemals die Notwendigkeit **gruppenbezogener Bleiberechtigungen** nach § 23 I, § 25 V und §§ 25a/b AufenthG ersetzen.

1.15 Aus historischer Verantwortung: Beratung und Bleiberecht für schutzsuchende Rom*nja

Aus historischer Verantwortung für den Völkermord an Rom*nja und Sinti*ze in Deutschland und Europa muss Berlin die Politik der **systematischen Abschiebungen in den Westbalkan** und nach **Moldawien** beenden, von der mehrheitlich Rom*nja betroffen sind.

Die vorhandene Berliner Initiativ-, Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Rom*nja engagiert sich für Rom*nja aus den osteuropäischen EU-Staaten sowie vor Jahrzehnten eingewanderte dauerhaft bleibeberechtigte Rom*nja vom Westbalkan. Für Asylsuchende aus der Republik Moldau, in der Mehrzahl Angehörige der Rom*nja, fehlen entsprechende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

- ! Berlin muss aus historischer Verantwortung eine großzügige humanitäre **Bleiberechtsregelung** für Rom*nja aus Moldau und vom Westbalkan schaffen und umsetzen, z. B. über § 25 V AufenthG.
- ! Berlin muss **spezifische Beratungsangebote** für Asylsuchende und geduldete Geflüchtete aus der Republik **Moldau** schaffen und fördern.
- ! Die im **Ankunftscenter Reinickendorf** praktizierte Ausgrenzung von **Folgeantragstellern aus Moldau** und die Verweigerung von Duldungspapieren muss sofort beendet werden (vgl. Kapitel 2).
- ! Berlin muss der **Diskriminierung** von Rom*nja in Behörden und Unterkünften durch Sensibilisierung und anderen Maßnahmen entgegenwirken.

1.16 Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität ernsthaft umsetzen

Seit **Juli 2017** gibt es in Berlin eine „Bleiberechtsregelung“ für Opfer von Hasskriminalität. Bisher wurde danach **keine einzige Aufenthaltserlaubnis erteilt** und nur in einem Fall eine Duldung (AgHs-Drs. 18/26776). Es besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf, um Opfer von Hasskriminalität effektiv zu schützen.

Eine Duldung gibt es nur bis zum Abschluss des Strafverfahrens gegen die Täter*in. Danach wird auf die ohnehin bestehende Möglichkeit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis über die Härtefallkommission verwiesen.

Fälle von Hasskriminalität, die sich vor Inkrafttreten der Regelung ereignet haben, finden keine Berücksichtigung.

Die Antragsstellung beim LEA funktioniert auch mangels Vertrauensverhältnisses nicht. Die Einschätzung, ob eine Straftat mit erheblichen Folgen für das Opfer vorliegt, obliegt bislang allein der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Psychische Beeinträchtigungen des Opfers zeigen sich oft erst viel später und nicht bereits im Strafverfahren gegen die Täter*in.

- ! Berlin muss die Regelung effektiv ausgestalten. Rechtsfolge muss anstelle von Duldung und Härtefallkommission die direkte Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis** für Opfer von Hasskriminalität sein.
- ! Nicht nur Gewaltstraftaten, auch **Bedrohung** und **Nötigung** können erhebliche Folgen für die Betroffenen haben. Die Regelung ist entsprechend zu erweitern.
- ! Ein niedrigschwelliger Zugang zu Beratung und Informationen muss gewährleistet werden. Potentiell Begünstigte müssen in geschütztem Rahmen durch qualifizierte **Fachberatungsstellen** über die Regelung beraten und bei der Antragstellung unterstützt werden.
- ! Die Regelung muss **stichtagsunabhängig** auch bei Straftaten vor Inkrafttreten der Regelung gelten.
- ! Die Regelung muss auch für Menschen im **Dublin-Verfahren** und für **Straftäter*innen** gelten.
- ! Grundlage für die Feststellung, ob eine entsprechend motivierte Straftat mit erheblichen Folgen für das Opfer vorlag, soll nicht die Einschätzung der Polizei oder Staatsanwaltschaft sein, sondern die Stellungnahme der beratenden **Fachberatungsstelle**, ggf. auf Basis qualifizierter Atteste.

1.17 Ausbildung und Arbeit ermöglichen – auf Beschäftigungsverbote verzichten

Für zahlreiche Geflüchtete verfügt das LEA ein **Verbot jeder Erwerbstätigkeit** und versperrt den Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Praktika. Betroffen sind in Aufnahmeeinrichtungen eingewiesene Asylsuchende, Asylsuchende und Geduldete aus einem „sicheren Herkunftsland“ sowie Geduldete, denen das LEA vorwirft, nicht ausreichend an der Passbeschaffung für ihre eigene Abschiebung mitzuwirken.

Wir halten Arbeits- und Ausbildungsverbote für kontraproduktiv, da sie soziale und ökonomische Teilhabe verhindern. Das **Recht auf Arbeit und Bildung** ist ein **Menschenrecht**, das nicht aus migrationspolitischen Erwägungen verwehrt werden darf.

Arbeits- und Ausbildungsverbote und die **Duldung light** nach § 60b AufenthG verschärfen zudem das Problem der **Kettenduldung**, da sie den Zugang zum Bleiberecht nach §§ 25a und 25b und 23a AufenthG verhindern.

- ! Arbeits- und Ausbildungsverbote sind durch großzügige Anwendung der **Ermessensspielräume** möglichst zu vermeiden.
- ! Sanktionen setzen eine **Aufforderung zur Mitwirkung** als rechtsmittelfähiger Bescheid mit Übersetzung in die Sprache der Betroffenen und Hinweis auf die Rechtsfolgen voraus. Die geforderten Mitwirkungshandlungen müssen zumutbar, konkret, realistisch und herkunftslandbezogen sein. Der Bescheid muss auch informieren, wer die Kosten der Mitwirkung trägt. Der Bescheid ist – zumal bei Analphabet*innen – mündlich zu erläutern. Zur Mitwirkung ist eine Frist von mindestens 6 Monaten zu gewähren.
- ! Das LEA soll den Antragstellenden eine **Integrationsvereinbarung** anbieten mit der **Zusicherung**, bei Erfüllung der geforderten Mitwirkung eine Beschäftigungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und die Betroffenen bis dahin nicht abzuschieben.
- ! Sind die geforderten Mitwirkungshandlungen vorgenommen, gilt die **Mitwirkungspflicht als erfüllt**, auch wenn diese nicht zur Passbeschaffung bzw. zweifelsfreien Identitätsklärung führten.
- ! Vor Erlass eines Beschäftigungsverbots sind die Betroffenen **anzuhören**. Auf Beschäftigungsverbote ist zu verzichten, wenn Betroffene nachvollziehbar darlegen, dass sie die geforderten Mitwirkungshandlungen nicht umsetzen können.
- ! **Beschäftigungsverbote** dürfen nur mit rechtsmittelfähigem **begründeten Bescheid** erfolgen.
- ! Bei der Beurteilung der Mitwirkung sind **Einschränkungen durch Krankheit**, Behinderung, Haft usw., Einschränkungen bei Vertretungen der Herkunftsländer, Einschränkungen durch die Pandemie usw. zu berücksichtigen.
- ! Zur Glaubhaftmachung muss erforderlichenfalls die Abgabe einer **eidesstattlichen Versicherung** bei der Ausländerbehörde angeboten werden. Eine schriftliche Belehrung in der Muttersprache über die strafrechtlichen

Folgen hat zu erfolgen. Vor Abgabe der Versicherung ist den Betroffenen eine Frist von einem Monat zur Prüfung und **Anpassung des Inhalts** der Versicherung zu gewähren.

- ! Für Menschen aus Ländern mit de **facto Abschiebestopp** wie z. B. Afghanistan, Irak, Libyen, Somalia, Jemen usw. darf **kein Beschäftigungsverbot** erteilt werden, da die Passlosigkeit oder ungeklärte Identität nicht ursächlich für das Aussetzen der Abschiebung sind.
- ! Berlin muss die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen (§ 47 AsylG) und das damit einhergehende Arbeitsverbot so kurz wie möglich halten. In Berlin erfüllt das **Ankunftszenrum** Reinickendorf alle Funktionen einer **Landesaufnahmeeinrichtung** nach § 44 ff. AsylG. Berlin muss die weiteren nur formal als „Aufnahmeeinrichtung“ bezeichneten LAF-Unterkünfte in „Gemeinschaftsunterkünfte“ umwidmen, um dort auf Arbeitsverbote zu verzichten.

Die Bearbeitung von **Anträgen auf eine Beschäftigungserlaubnis** für Asylsuchende und Geduldete dauert beim LEA oft Monate. Das schreckt Arbeitssuchende und Arbeitgeber*innen gleichermaßen ab. Die auf der Homepage des LEA veröffentlichten Antragsformulare beziehen sich nur auf die Fachkräftezuwanderung. Infos und Formulare zum Arbeitserlaubnisverfahren für Asylsuchende und Geduldete fehlen.

- ! Beim LEA ist ein **Online-Antragsverfahren für Arbeitserlaubnisse** für Asylsuchende und Geduldete und deren Arbeitgeber*innen und zur ggf. nötigen Beteiligung der Agentur für Arbeit einzurichten.
- ! Das LEA muss Arbeitserlaubnisse für Asylsuchende und Geduldete bei zustimmungsfreien Beschäftigungen **innen 2 Werktagen**, bei Beteiligung der Agentur für Arbeit spätestens **nach einer Woche** erteilen (§ 36 Abs. 2 BeschV), wenn alle Angaben zur beantragten Beschäftigung vorliegen.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die Abschaffung des abschreckenden **Arbeitserlaubnisverfahrens** für Asylsuchende und Geduldete einsetzen. Seit dem Wegfall der Vorrangprüfung und dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes handelt es sich bei dem nunmehr auf die Prüfung der Arbeitsbedingungen beschränkten Verfahren um reine Förmerei.

Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung aller Arbeitsverbote im AufenthG und AsylG und den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang aller in Deutschland lebender Migrant*innen einsetzen (ggf. mit Ausnahme von Tourist*innen), vgl. BT-Drs. 14/1335 „*Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht*“.

- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die Erteilung von **Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung und Beschäftigung** anstelle der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen einsetzen.

1.18 Auf Wohnsitzauflagen verzichten – Zugang zu Wohnung, Arbeit und Ausbildung erleichtern

Seit einigen Jahren verbietet das LEA nach §§ 12 und 12a AufenthG anerkannten Geflüchteten sowie Ausländer*innen mit humanitärem Aufenthalt, ihren Wohnort zu wechseln. Dies gilt auch für Menschen, die bisher in einer Sammelunterkunft leben und z. B. im Berliner Umland eine Wohnung finden. Bei Menschen, die **andernorts Arbeit oder Ausbildung** finden, schreckt das beim LEA **Monate dauernde Verfahren zur Aufhebung der Wohnsitzauflage** Arbeitgeber*innen ab. Stellenangebote erledigen sich dann von selbst, Teilhabe wird verhindert.

Es ist für Menschen humaner und für die Verwaltung weniger aufwändig, einen bundesweiten Finanzausgleich durchzuführen, statt zwecks „*Lastenteilung*“ Menschen bundesweit zu verteilen. Durch den Beistand Angehöriger vor Ort ist oft ein schnellerer Zugang zu Wohnung, Arbeit und Ausbildung möglich. In der Praxis verhindern die Auflagen Teilhabe, statt sie zu erleichtern.

- ! Das LEA muss im **Ermessensweg** auf **Wohnsitzauflagen** für bleibeberechtigte Ausländer*innen verzichten, die in einer Sammelunterkunft leben und **andernorts eine Wohnung finden**.
- ! Das LEA muss ein **Online-Verfahren** zur Streichung der Wohnsitzauflage für Asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Ausländer*innen schaffen, die andernorts eine **Arbeit, Ausbildung oder Wohnung finden**.
- ! Das LEA muss über die Änderung einer Wohnsitzauflage **sofort**, bei Beteiligung einer anderen Ausländerbehörde **spätestens nach 14 Tagen** entscheiden.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die **Abschaffung** der integrationspolitisch kontraproduktiven Wohnsitzauflagen für **bleibeberechtigte Geflüchtete** nach §§ 12 und 12a AufenthG einsetzen.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die **Abschaffung** der Zwangsverteilung, der Residenzpflicht und der Wohnsitzauflagen für **asylsuchende und geduldete** Flüchtlinge einsetzen.

1.19 Keine Doppelbestrafung durch Ausweisung und Abschiebung

Mit Hilfe einer „*Ausweisung*“ kann Nichtdeutschen in Folge einer Straftat zusätzlich zur strafrechtlichen Verurteilung ein bestehendes **Aufenthaltsrecht entzogen** und der oder die Betroffene nach Verbüßung der Strafe abgeschoben werden. In der Folge verzichtet die Haftanstalt auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Der Flüchtlingsrat lehnt das Instrument der Ausweisung als System zur **doppelten Bestrafung Nichtdeutscher** ab.

Das LEA verfügt **Ausweisungen** wegen Straftaten auch für strafrechtlich als „unschuldig“ geltende Menschen. **Dem LEA reicht der Verdacht, die Unschuldsvermutung gilt nicht.** Selbst bei Abschiebungen nach Afghanistan und andere Länder, in die aus Berlin nur Straftäter*innen und sog. „Gefährder“ abgeschoben werden bzw. wurden, wartet das LEA eine gerichtliche Klärung nicht ab.

Darüber hinaus betreibt das LKA Berlin mit Hilfe des LEA gezielt den **Widerruf des Flüchtlings- bzw. Abschiebeschutzes** beim BAMF für Geflüchtete, denen Straftaten vorgeworfen werden. Das BAMF folgt dem dann mit oft sachfremden Begründungen. Traumagutachten werden plötzlich nicht mehr anerkannt, nachdem jemand straffällig geworden ist.

- ! Die **Unschuldsvermutung** ist bei allen ausländerrechtlichen Entscheidungen zu beachten, auch bei Ausweisungen und Abschiebungen.
- ! Straftaten sind durch die **deutsche Strafjustiz** zu verfolgen. Ist die Strafe verbüßt, ist die Sache erledigt. Bewährungsaufgaben sind zu erfüllen.
- ! Wenn in extremen Ausnahmefällen bei Haftentlassung eine hochgradige Gefährdung Dritter besteht (**Opferschutz**), stehen die gleichen Mittel wie für Deutsche zur Verfügung (Sicherungsverwahrung). Eine Abschiebung würde in solchen Fällen eine Gefährdung Dritter im Herkunftsland bedeuten.
- ! Nichtdeutsche müssen wie Inländer*innen in der Haft alle Möglichkeiten zur **Resozialisierung** erhalten.
- ! Berlin muss auf Landesebene sicherstellen, dass **Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete** auch bei **Straftäter*innen** unterbleiben. Es kann nicht zweierlei Maß geben bei der Beurteilung der Rückkehrgefährdung.
- ! Auf **Ausweisungen** als fragwürdiges Mittel der doppelten Bestrafung Nichtdeutscher ist zu verzichten.

1.20 Auf Abschiebungshaft verzichten

Der schwarz-rote Vorgängersenaat hat die Berliner Abschiebehaftanstalt Grünau schließen lassen. Der r2g Senat ließ schon in 2018 entgegen der Maßgaben des Koa-Vertrags eine neue „**Abschiebungshaftanstalt für Gefährder**“ in Lichtenrade eröffnen.

In 2020 waren dort insgesamt 13 Personen und in 2021 bis 30.6. sieben Personen für durchschnittlich jeweils 2 bis 3 Wochen inhaftiert. Die Anstalt war im Schnitt mit 0,9 (2020) bzw. 0,5 (2021) Personen belegt. **Kein einziger Inhaftierter war „Gefährder“** iSd § 58a AufenthG (Aghs-Drs. 18/28237). Daneben nutzt das LEA auch Abschiebungshaftanstalten **anderer Bundesländer**, z. B. in Dresden oder Ingelheim.

Die für Abschiebungshaft zuständige Richterin am **Bundesgerichtshof** erklärte, dass die Menschen „*ihre Rechte letztlich nicht effektiv wahrnehmen können*“, weil dort keine kostenlose anwaltliche Vertretung von Anfang gewährleistet sei. Das sei „*eines Rechtsstaats nicht würdig*.“ (Asylmagazin 9/2020, 298, BT-Drs. 19/31669).

In der für das Flughafenasylverfahren und als Ausreisewahrsam genutzten **Haftanstalt am Flughafen BER** werden auch **Kinder** jeden Alters inhaftiert, vgl. PM FR Berlin, FR Brandenburg und Xenion v. 10.08.2021: „*Stoppt die menschenverachtende Inhaftierung Asylsuchender am Flughafen Willy Brandt*“ www.fluechtlingsrat-berlin.de/pm_flughafenasylverfahren. Der Flughafen wird von Berlin, Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam betrieben, weshalb Berlin auch für diese Haftanstalt mitverantwortlich ist.

Brandenburg plant den **Ausbau der Haftanstalt zum Abschiebezentrum**, s. www.gemeinde-schoenefeld.de/aktuelles-details/entwicklungsausschuss-uneins-ueber-landesplaene-fuer-behoerdenzentrum.html

- ! Berlin muss die unter r2g **2018 neu eröffnete**, weitgehend leer stehende **Berliner Abschiebungshaftanstalt** für „Gefährder“ schließen.
- ! Berlin muss sich dafür einsetzen, dass die **Hafteinrichtung am Flughafen Willy Brandt** sofort geschlossen wird, und dass dort **kein Abschiebezentrum** errichtet wird.
- ! Auf die Praxis der Nutzung der Abschiebungshaftanstalten **anderer Länder** ist zu verzichten.

- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die Abschaffung der **Abschiebungshaft**, des **Ausreisegewahrsams** und des **Flughafenasylverfahren** einsetzen.
- ! Hilfsweise muss Berlin sich beim **Bund** dafür einsetzen, das **Kinder und Minderjährige** nicht mehr in Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam und im Flughafenasylverfahren eingesperrt werden, und dass bei einer Inhaftierung eine kostenlose **anwaltliche Vertretung** von Anfang sichergestellt wird.

1.21 Menschenwürde und Rechtsschutz für illegalisierte Menschen

In Berlin lebt eine große Zahl aufenthaltsrechtlich illegalisierter Menschen, viele über Jahre hinweg. Sie sind de facto von Sozialleistungen ausgeschlossen und leben unter extrem prekären Bedingungen. Der Flüchtlingsrat fordert die Stärkung der Rechte von Menschen ohne Papiere und Regelungen zu ihrer Legalisierung. Der Weg über die Härtefallkommission birgt bislang große Risiken aufgrund fehlender Garantien.

- ! Der Senat muss sich ernsthaft um Möglichkeiten zur **Legalisierung** des Aufenthalts von Menschen ohne Papiere bemühen. Dies beinhaltet auch bisher nicht geregelte „Oranienplatz-Fälle“ und vergleichbare Fälle.
- ! Die **Offenbarung von Identität und Wohnsitz** illegalisierter Menschen durch einen Antrag bei der **Härtefallkommission** darf im Ergebnis nicht zur Abschiebung führen.
- ! Der Zugang zu **medizinischer Versorgung, Bildung**, sozialer und rechtlicher **Beratung** und zu **Rechtsschutz** muss unabhängig vom Aufenthaltsstatus und ohne Gefahr einer Meldung an Polizei bzw. LEA sichergestellt werden.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die Abschaffung der **Übermittlungspflicht** im Rahmen des Denunziationsparagrafen § 87 AufenthG einsetzen.
- ! Berlin muss sich beim Bund ergänzend zur Abschaffung der Übermittlungspflicht für ein sanktionsbewehrtes **Übermittlungsverbot** einsetzen.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die Legalisierung aller **2015/2016 nach Deutschland geflüchteten Menschen** einsetzen, die noch kein gesichertes Aufenthaltsrecht haben (Amnestie- bzw. Stichtagsregelung).

2. Rechtskonforme Asylaufnahme und faire Asylverfahren

2.1 Auf Aufnahmeeinrichtungen als Abschreckungsinstrument verzichten

In Berlin erfüllt das **Ankunftszentrum** in Reinickendorf (**AKuZ**) im Verbund mit den Behörden des AKuZ alle Funktionen einer Landesaufnahmeeinrichtung nach § 44 ff. AsylG im Rahmen des Asylverfahrens (Unterkunft mit Behördenzentrum, 24/7 Aufnahme, Registrierung, bundesweite Verteilung usw.).

Ein Bedarf an weiteren „**Aufnahmeeinrichtungen**“ besteht im Land Berlin nicht. Die derzeit acht weiteren rein formal als *Aufnahmeeinrichtung* bezeichneten Sammelunterkünfte des LAF, in die Asylsuchende aus dem AKuZ nach Abschluss der 3 bis 10 Tage dauernden Registrierung verlegt werden, unterscheiden sich von den Gemeinschaftsunterkünften des LAF lediglich durch die zur Abschreckung Schutzsuchender praktizierten Restriktionen **Arbeitsverbot**, **Residenzpflicht** und diskriminierende **Vollverpflegung**.

Diese Restriktionen sind **diskriminierend**, integrationspolitisch kontraproduktiv und führen zu **hohen Kosten** für das Land (Mehraufwand für Vollverpflegung statt Selbstversorgung etwa 10 bis 12 Euro/Person/Tag, vgl. Catering-Ausschreibung des LAF Dez. 2019). Massiv behindert wird auch die **Teilhabe der Kinder** an Kita und Schule durch den nach einigen Monaten nötigen erneuten Umzug in eine oft in einem anderen Stadtteil liegende Gemeinschaftsunterkunft.

Sanierungen von Unterkünften als „Aufnahmeeinrichtung“ mit **Speisesaal statt** Appartements mit **Küchen** wie kürzlich in der Eschenallee und im Askanerring müssen unterbleiben. Selbstversorgung und eine flexible Nutzung werden verhindert, und die Unterkünfte sind nicht pandemiefest.

- ! Berlin muss alle rechtlichen Spielräume nutzen, um die **Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen** und die damit verbundenen Restriktionen **so kurz wie möglich** zu halten.

- ! Berlin muss alle nur rein formal als „**Aufnahmeeinrichtung**“ bezeichneten LAF-Unterkünfte sofort in „**Gemeinschaftsunterkünfte**“ umwidmen. § 49 II AsylG ermöglicht zur „Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung“ und in Pandemiezeiten auch „aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsschutzes“ den Verzicht auf weitere Aufnahmeeinrichtungen.
- ! Bei Neubau und Sanierung von Sammelunterkünften ist stets eine **Appartementstruktur** mit Küchen zur Selbstversorgung vorzusehen.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die Abschaffung der Wohnpflicht nach §§ 47 und 53 AsylG und der damit verbundenen sozialen Ausgrenzung und Entrechtung von Geflüchteten einsetzen.
- ! Das AkuZ muss **24/7 mit ausreichend Fachpersonal** besetzt sein, um einen Rückstau bei der Registrierung zu vermeiden und den Aufenthalt im Akuz auf maximal eine Woche zu beschränken. Die Aufnahme Geflüchteter nach Büroschluss darf nicht der Security überlassen werden.
- ! Während der geplanten **Sanierung des AKuZ** in Bundesallee und Reinickendorf muss stets die Aufnahme einer möglicherweise wieder deutlich steigenden Zahl Asylsuchender gewährleistet sein.

2.2 Rechte besonders Schutzbedürftiger im Asylverfahren und danach sichern

Berlin muss die in Art. 21 ff. EU-Asylaufnahme RL, Art. 24 EU-Asylverfahrens RL, Art. 20 EU Flüchtlingsschutz-RL und Art 14 I d EU-Rückführungs-RL geregelten **Rechte besonders schutzbedürftiger** Geflüchteter sicherstellen.

Die EU-Asylaufnahme und die EU-Asylverfahrens RL garantieren diese Rechte für **Asylsuchende**, die Flüchtlingsschutz-RL für **anerkannte** Geflüchtete und die Rückführungs-RL für **geduldete** und **ausreisepflichtige** Geflüchtete.

Zu berücksichtigen ist nach Art. 21 EU-Asylaufnahme RL:

*„die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie **Minderjährigen**, **unbegleiteten Minderjährigen**, **Behinderten**, **älteren Menschen**, **Schwangeren**, **Alleinerziehenden** mit minderjährigen Kindern, **Opfern des Menschenhandels**, **Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen**, **Personen mit psychischen Störungen** und **Personen, die Folter, Vergewaltigung** oder sonstige schwere Formen **psychischer, physischer oder sexueller Gewalt** erlitten haben, wie z. B. **Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.**“*

Entsprechende Definitionen enthalten die anderen genannten Richtlinien. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Berlin weist zu Recht darauf hin, dass auch **LSBTI-Personen** besonders schutzbedürftig sind. Die Richtlinie nennt sowohl **Minderjährige** als auch **unbegleitete Minderjährige**, weshalb **Familien mit Kindern** stets als besonders schutzbedürftig gelten.

- ! Berlin muss sicherstellen, dass die Rechte besonders Schutzbedürftiger nach der **EU-Asylaufnahme RL** und der **EU-Asylverfahrens RL** in allen Phasen des Asylverfahrens gewahrt werden.
- ! Als Grundlage der Feststellung sind insbesondere die Stellungnahmen des Berliner Netzwerks für besonders Schutzbedürftige Flüchtlinge **BNS** anzuerkennen.
- ! Der Senat muss sicherstellen, dass für eine Beratung durch das BNS Räumlichkeiten auf dem **Gelände des AKuZ** bereitgestellt werden. Die Räume müssen baulich und optisch die **Unabhängigkeit** der Stelle signalisieren und außerhalb des kontrollierten Bereichs des AkuZ frei zugänglich sein.
- ! Die Berater*innen müssen **Zugang zu allen Teilen des AkuZ** erhalten, auch zum Behördenzentrum und zur Unterkunft (Art. 18 II c AsylaufnahmeRL EU).
- ! Anders als bisher muss das **LAF** im Asylaufnahmeverfahren unverzüglich mit schriftlichem Bescheid eine **behördliche Feststellung zur Schutzbedürftigkeit** nach Art. 21 ff. EU-Asylaufnahme RL und Art. 24 EU-Asylverfahrens RL treffen und bei Bedarf fortlaufend aktualisieren.
- ! Ein **erstes Clearing** der besonderen Schutzbedürftigkeit muss **vor der Asylanhörng** erfolgen, damit das BAMF die Anhörung in angemessener Form durchführen und den Schutzbedarf auch in der Sache berücksichtigen kann.
- ! Bei **besonderem Schutzbedarf** sind die Auswirkungen einer **Verteilung** in ein anderes Bundesland auf die Gesundheit der Schutzbedürftigen ausreichend zu prüfen und die Zuweisung ggf. aufzuheben.
- ! Die Feststellungen sind durch **LAF, Jobcenter, Sozialämter, BAMF, LEA** usw. bei allen Verfahren und Entscheidungen zu berücksichtigen.
- ! Im Ankunftszentrum, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist der **Schutz von Frauen** und weiteren **schutzbedürftigen Personen** durch Bereitstellung von Einzel- bzw. Familienappartements und weitere Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 2a AsylG sicherzustellen.

- ! Die Rechte besonders Schutzbedürftiger sind gemäß Art. 20 EU Flüchtlingsschutz-RL und Art 14 I d EU-Rückführungs-RL auch für **anerkannte Geflüchtete** und für **geduldete Geflüchtete** sicherzustellen, etwa bei der Versorgung mit Wohnraum oder Eingliederungshilfen für behinderte Menschen.
- ! **Krankenbehandlung, Psychotherapien, Rehamaßnahmen und Eingliederungshilfen für Behinderte** sind nach den auch für Deutsche geltenden Standards sicherzustellen.
- ! Hilfen für behinderte Menschen wie **Eingliederungshilfe** und das **Betreute Wohnen** dürfen nicht durch **leistungsrechtliche Sanktionen** aufgrund von Vorwürfen unterlassener Mitwirkung bei der Passbeschaffung in restriktiver Auslegung von § 100 SGB IX i.V.m. § 1a AsylbLG verweigert werden.
- ! Das **LEA** muss gemäß **EU-Rückführungs-RL** die Feststellungen der besonderen Schutzbedürftigkeit stets berücksichtigen, insbesondere bei Entscheidungen über aufenthaltsbeendende Maßnahmen.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** dafür einsetzen, im **nationalen Recht** in Umsetzung der genannten EU Richtlinien die Grundlagen für ein förmliches **Feststellungsverfahren** und die **Leistungsgewährung** für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge zu schaffen.

2.3 Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung im AKuZ sicherstellen

Berlin hat Anfang 2019 eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung durch die **AWO Berlin-Mitte** im Berliner Ankunftszentrum AKuZ eingerichtet. SenIAS finanziert drei Sozialarbeiter*innen-Stellen und eine Jurist*innen-Stelle. Dies ist ein **politischer Erfolg von r2g** und **Vorbild für andere Bundesländer**, wo gemäß § 12a AsylG das BAMF die „*unabhängige staatliche*“ Asylverfahrensberatung durchführt.

Neben der Beratung kann die unabhängige Asylverfahrensberatung im AKuZ auch eine niedrigschwellige erste Anlaufstelle für **Beschwerden** im Sinne eines behördenunabhängigen **Monitoring** des von staatlichen Behörden (**LAF, BAMF, LEA, Polizei**) dominierten AKuZ sein.

Die Räume der AWO-Beratungsstelle im AKuZ wurden Anfang 2021 an die **Polizei** übergeben, die dort noch vor der in der Bundesallee statt-

findenden ED-Behandlung Fingerabdrücke scannt und mit dem AZR abgleicht, um frühzeitig Asylfolgeantragsteller zu identifizieren. Die AWO-Asylverfahrensberater*innen wurden auf LAF-Unterkünfte außerhalb des AKuZ verteilt.

Das LAF verweist auf seinen **Sozialdienst**, der sich im Wesentlichen auf die Verteilung von Infopaketen und Beratungsadressen beschränkt. Es hat den Anschein, dass seitens des LAF eine behördenunabhängige Asylberatung im AKuZ unerwünscht ist.

Das LAF will die AWO zudem darauf beschränken, **nur bereits nach Berlin zugewiesene Asylsuchende** zu beraten. Dabei wäre im Rahmen einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung eine Beratung gerade auch vor einer ggf. **aussichtslosen Asylantragstellung** und einer Weiterleitung in ein anderes Bundesland zwingend notwendig.

Hingegen befürwortet das **BAMF** trotz der Neuregelung des § 12a AsylG ausdrücklich die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, wie dessen Vizepräsidentin Gräfin Praschma beim Flüchtlings-symposium der evangelischen Akademie Berlin im Juni 2021 betonte. Berlin verfügt auf dem Gelände des AKuZ über zahlreiche derzeit leer stehende Gebäuden, wo – wenn politisch gewollt – Platz auch für die unabhängige Asylberatung ist.

- ! Der Senat muss gemäß Art. 19 ff AsylverfahrensRL EU eine **behördenunabhängige Asylberatung im AKuZ Reinickendorf** sicherstellen. Die AWO hat sich als engagierter Träger bewährt.
- ! Der Senat muss sicherstellen, dass die Beratung **auf dem Gelände des AKuZ** stattfindet. Auch während der aktuellen Umstrukturierung des AKuZ sind passende Räumlichkeiten für die Stelle mit vier Mitarbeiter*innen, Wartebereich, Sanitärbereich usw. bereitzustellen.
- ! Eine Beratung sollte möglichst schon **vor einem Asylantrag** erfolgen. Sie darf sich nicht auf nach Berlin zugewiesene Asylsuchende beschränken (Art. 22 AsylverfahrensRL EU: „*in allen Phasen des Verfahrens*“).
- ! Die Räume müssen optisch und baulich die **Unabhängigkeit der Stelle signalisieren**. Sie müssen außerhalb des Kontrollbereichs der Behörden und der Unterkunft des AKuZ **frei zugänglich** sein.
- ! Bei entsprechenden Indizien soll die Beratungsstelle die Feststellung einer **besonderen Schutzbedürftigkeit** mit Hilfe des **BNS** anstoßen, das ebenfalls im AKuZ eine Anlaufstelle haben muss.

- ! Die behördenunabhängigen Berater*innen müssen zu Beratungszwecken und für ein **Monitoring Zugang zu allen Teilen des AkuZ** erhalten, auch zum Behördenzentrum und zur Unterkunft, Art. 18 IIc AsylaufnahmRL EU.
- ! Ebenso wie der **AWO** sollen auch dem **BNS** (siehe Kapitel 2.2) und der **Refugee Law Clinic** und ggf. weiteren behördenunabhängigen Stellen frei zugängliche Räume auf dem Gelände des AKuZ für behördenunabhängige Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden.
- ! Berlin muss beim **BAMF** darauf hinwirken, dass Asylsuchende **vor der Asylanörung** die Möglichkeit haben, unabhängige **Rechtsberatung** in Anspruch zu nehmen und **Arztbesuche** wahrzunehmen, um mögliche Abschiebehindernisse nachzuweisen.

3. Berlin muss proaktiv Flüchtlinge aufnehmen

3.1 Landesaufnahmeprogramme vorlegen, Aufnahme umsetzen

Wie notwendig dauerhafte Aufnahmeprogramme in Deutschland und Berlin sind, beweisen die Kriege und Krisen in Nord- und Zentralafrika, Syrien, Irak, Jemen, Afghanistan, Myanmar und der Kaukasusregion sowie die Bedingungen, unter denen in Nachbar- und Transitländern außerhalb (z. B. Libanon, Türkei, Libyen, Serbien und Bosnien-Herzegowina) und innerhalb der EU (Griechenland, Italien, Malta, Zypern) gestrandeten Flüchtlinge leben müssen.

Tausende sind aus Not und Verzweiflung auf eigene Faust in Richtung EU aufgebrochen und auf der Fahrt übers Mittelmeer ertrunken. In Libyen werden Flüchtlinge inhaftiert und gefoltert. In der Türkei, Bosnien, Griechenland und anderswo werden sie in menschenunwürdige Lager interniert oder nach Anerkennung in die Obdachlosigkeit entlassen. An den Außengrenzen der EU werden sie misshandelt und rechtswidrig zurückgeschoben.

Berlin ist gefordert, Verantwortung zu übernehmen, mit gutem Beispiel voranzugehen und eigenständig Flüchtlinge aufzunehmen:

- ! Berlin muss **sofort** ein **Landesaufnahmeprogramm** für **Afghan*innen** vorlegen und die Zustimmung des Bundes einfordern (s. ausführlich Kapitel 1.7).
- ! Das **Landesaufnahmeprogramm** nach § 23 I AufenthG für Menschen aus **Syrien und Irak** muss verlängert werden. Die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung durch Verpflichtung Dritter sind abzusenken.
- ! Berlin muss zügig **Landesaufnahmeprogramme** nach § 23 I AufenthG für Geflüchtete aus weiteren Kriegs- und Krisenregionen und aus **Transitländern (Griechenland, Libyen, Bosnien, Libanon u.a.)** vorlegen und umsetzen.
- ! Berlin muss die Möglichkeit zur **individuellen Aufnahme** nach § 22 S. 1 **AufenthG** ohne Zustimmung des Bundes verstärkt nutzen.
- ! Berlin muss alle Spielräume nutzen, um Geflüchteten aus **Krisengebieten** und den **Elendslagern an den EU-Außengrenzen** eine sichere und legale Einreise zu ermöglichen, siehe www.fluechtlingsrat-berlin.de/diskussionspapier-aufnahmegriechenland.

- ! Berlin muss alle Spielräume nutzen, um **nach Berlin weitergewanderte Menschen** mit Schutzstatus in anderen EU-Staaten, die aufgrund der fehlenden Existenzmöglichkeiten nicht in das Erstschutzland zurück können, ein humanitäres Aufenthaltsrecht zu gewähren, z. B. durch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III unabhängig vom jeweiligen Votum des BAMF nach § 72 AufenthG.
- ! Der **Innenausschuss des Abgeordnetenhauses** sollte sich selbst **vor Ort** z. B. in Bosnien, Griechenland oder der Türkei ein Bild von der Situation in den Flüchtlingslagern machen und Lösungen zur Relocation entwickeln und vorlegen.
- ! Berlin muss sich beim Bund für **sofortige Relocation Programme** für Geflüchtete von den europäischen Außengrenzen und für deren zügige Umsetzung einsetzen.
- ! Berlin muss beim **Bund** die sofortige **Aufnahme** aller **Ortskräfte** und ihre Angehörigen aus **Afghanistan** einfordern
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die sofortige unbürokratische Aufnahme **vulnerabler und gefährdeter Gruppen** aus **Afghanistan** und den **Nachbar- und Transitstaaten** einsetzen (dazu ausführlich Kapitel 1.7).
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für regelmäßige **Aufnahmeprogramme** nach § 23 II AufenthG für Geflüchtete aus Kriegs- und Krisengebieten engagieren.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** weiterhin für die Zulässigkeit eigenständiger Landesaufnahmeprogramme einsetzen und bis dahin ggf. die Zustimmung des Bundes einklagen.
- ! Aufnahmeprogramme dürfen dabei nicht zur Beeinträchtigung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und zu einer Benachteiligung jener Flüchtlinge führen, denen die Flucht ohne ein solches Programm gelungen ist.

3.2 Berlin und die Menschenrechtsverletzungen in der EU

Die Einsätze von **Frontex** im Mittelmeer und an den Landgrenzen der EU verletzen die Standards einer menschenrechtlichen Flüchtlingspolitik. Aufnahme und Asyl werden unter Verstoß gegen internationales Recht verweigert.

Die zivilgesellschaftliche **Seenotrettung** wird massiv behindert. Eine staatliche Seenotrettung findet kaum noch statt. Es wird bewusst weggesehen,

wenn Flüchtlinge ertrinken. Gerettete und manche, die es bis in die EU schaffen, werden rechtswidrig ohne Asylprüfung zurück- und abgeschoben und vielerorts auch durch die Polizei misshandelt.

Das **Relocationprogramm** für Geflüchtete aus Griechenland und Italien, das 2015 von der EU für insgesamt 160.000 Geflüchtete vereinbart war, ist 2018 ausgelaufen. Deutschland hat von seinem Anteil von 27.400 Menschen nur 10.837 aufgenommen. Die 2020 erfolgte Aufnahme von 2.750 asylsuchenden und anerkannten Geflüchteten aus Griechenland und die mit einigen anderen EU-Staaten durchgeführte Aufnahme einiger aus Seenot geretteter Geflüchteten aus Italien und Malta reicht nicht aus. Viele aus Seenot Gerettete warten noch immer in Italien und Malta auf ihre Weiterreise oder wurden nach kurzem Asylverfahren schnell wieder aus Deutschland abgeschoben, vgl. Report „EU Adhoc Relocation“ März 2020 www.eu-relocation-watch.info.

Berlin ist Teil des europäischen Städtenetzwerks **Solidarity Cities** und bezeichnet sich als **Sicherer Hafen für Geflüchtete**. Diese Selbstbezeichnung ist bislang reine Symbolpolitik ohne reale Praxis. Will Berlin ernsthaft Sicherer Hafen sein, dann muss es

- ! einen **sofortigen Abschiebestopp** für Asylsuchende und anerkannte Geflüchtete erlassen, die über Länder wie Griechenland, Bulgarien, Ungarn oder Italien gekommen sind, wo menschenwürdige Asylaufnahmebedingungen und Existenzmöglichkeiten für Geflüchtete fehlen,
- ! alle Spielräume nutzen, um für Geflüchtete aus den Elendslagern an den **EU-Außengrenzen** und aus **Seenot Gerettete** eine legale Einreise und Aufnahme und ein gesichertes **Bleiberecht** zu ermöglichen,
- ! proaktiv **Aufnahmeprogramme** vorlegen und umsetzen (siehe Kapitel 3.1),
- ! sich beim **Bund** und der **EU** für die Abschaffung des gescheiterten **Dublin-Systems** einsetzen,
- ! beim **Bund** und der **EU** initiativ werden, damit Asyl- und Menschenrechte an den Außengrenzen der EU gewahrt, Schutzsuchende menschenwürdig aufgenommen und Asylanträge fair geprüft werden,
- ! sich beim **Bund** und der **EU** für die **Förderung der Seenotrettung** durch zivile und staatliche Strukturen einsetzen, und
- ! sich beim **Bund** und der **EU** für die Aufkündigung des **EU-Türkei-Deals** und der Kooperation mit der sogenannten **libyschen Küstenwache** einsetzen.

4. Menschenwürdiges Existenzminimum sicherstellen

4.1 Verzicht auf Kürzungen und Sachleistungen, Abschaffung des AsylbLG

Der Flüchtlingsrat ist mit PRO ASYL, BAGFW und Kirchen der Auffassung, dass das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) **verfassungswidrig** ist und aufgehoben werden muss.

Art und Umfang der Leistungen und immer neue Kürzungsregelungen verletzen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot (Art. 1, 3, 20 GG).

- ! Berlin muss auf Landesebene alle Spielräume nutzen, um bei der Leistungsgewährung durch Jobcenter, Sozialämter und LAF das **Grundrecht auf ein Existenzminimum** uneingeschränkt und zu jeder Zeit sicherzustellen. Berlin muss hierzu **verbindliche Maßgaben** für die Leistungsbehörden erlassen.
- ! Berlin muss auf **Sachleistungen** wie **Kleidungsgutscheine** und **Vollverpflegung** verzichten. Vollverpflegung ist teuer, diskriminierend, qualitativ minderwertig und nie individuell bedarfsdeckend. Kleidungsgutscheine sind diskriminierend und verhindern einen bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einkauf. Gutscheine verbieten sich in der Pandemie von selbst.
- ! Berlin muss die neben dem **AKuZ** bestehenden weiteren, nur formal als „*Aufnahmeeinrichtung*“ mit Vollverpflegung deklarierten Unterkünfte unverzüglich in „*Gemeinschaftsunterkünfte*“ mit Selbstversorgung umwidmen.
- ! Berlin muss sofort auf die verfassungswidrige **10%-Kürzung** der AsylbLG-Leistungssätze für **Alleinstehende** und **Alleinerziehende in Sammelunterkünften** wegen angeblichen gemeinsamen Wirtschaftens aus einem Topf verzichten. Dies sehen zahlreiche Sozialgerichte ebenso, darunter LSG Hessen L 4 AY 3/21 B ER, LSG MV L 9 AY 27/20 B ER, LSG SN L 9 AY 27/20 B ER, LSG Nds L 8 AY 21/19 (Vorlage BVerfG), offengelassen LSG BE-BB L15 AY 2/20 B ER (kein Eilrechtsschutz). Die Fiktion des gemeinsamen Wirtschaftens einander fremder Menschen ist absurd, zumal in der Pandemie.

- ! Berlin muss auf die **migrationspolitisch motivierte Sanktionierung** Geflüchteter in Form von Leistungskürzungen nach **§ 1a AsylbLG** verzichten. Nach dem Urteil des BVerfG zum AsylbLG vom 18.07.2012 sind Kürzungen am Existenzminimum zu migrationspolitischen Zwecken unzulässig.
- ! Berlin muss auf die **vollständige Leistungsverweigerung** für weitergewanderte anerkannte Flüchtlinge (§ 1 IV AsylbLG) verzichten.
- ! Berlin muss auf die **vollständige Leistungsverweigerung** für Unionsbürger*innen nach SGB II und SGB XII verzichten.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die **Abschaffung des AsylbLG** einsetzen, hilfsweise die Abschaffung der Sachleistungen, die Anhebung der Leistungen auf das Niveau des Alg 2, den Zugang zu Arbeitsmarktintegrationsleistungen nach SGB II/III, das Recht auf Übernahme angemessener Mietkosten für eine Wohnung sowie die Einbeziehung in die Pflichtkrankenversicherung nach dem SGB V.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die **Abschaffung der Einweisung in Sammelunterkünfte** nach §§ 47 und 53 AsylG einsetzen.

4.2 Verzicht auf auflösende Bedingung Sozialleistungsbezug zum Aufenthaltstitel

Die vom LEA verfügte **auflösende Bedingung** „*Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG*“ zum Aufenthaltstitel sind rechtswidrig, da das insoweit nach dem AufenthG stets erforderliche Einzelfallermessen unterbleibt.

In der Praxis bewirkt die Auflage für die Betroffenen einen gesetzlich nicht vorgesehenen **verfassungswidrigen vollständigen sozialrechtlichen Leistungsausschluss**.

Wegen der Erlöschensfiktion haben Inhaber*innen der Auflage mangels legalen Aufenthalts einerseits **keinen Anspruch mehr auf SGB II/XII** Leistungen. Wegen des noch erlaubten Aufenthalts haben Inhaber*innen der Auflage andererseits aber auch noch **keinen Anspruch nach AsylbLG**.

- ! Das LEA Berlin muss auf **Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis** „*Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG*“ ersatzlos **verzichten**.

4.3 Anpassung der AsylbLG-Leistungssätze an die Verhältnisse in der Unterkunft

Berlin muss die **Leistungssätze nach § 3a AsylbLG** an die realen Verhältnisse in den **Unterkünften** anpassen.

Unterkünfte mit **Vollverpflegung** müssen nach der vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Kalkulation der AsylbLG-Leistungssätze den laufenden Bedarf an Ernährung, Energie, Hausrat und Möbeln und Verbrauchsgütern des Haushalts wie Putz- und Waschmittel sichern (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS Abt. 1, 2, 4 und 5). Der Barbetrag zum persönlichen Bedarf nach AsylbLG soll ergänzend hierzu den laufenden Bedarf für Verkehr, Post und Telekommunikation, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, Gaststättendienstleistungen, Gesundheitspflege sowie sonstige Waren und Dienstleistungen sichern (EVS Abt. 6 bis 12), vgl. BT-Drs. 19/22750.

Ungedeckt bleibt in **Unterkünften mit Vollverpflegung** im Ergebnis der laufende Ergänzungsbedarf für **Kleidung und Schuhe** nach EVS Abt. 3. Auch eine Erstausrüstung für Geflüchtete deckt nicht deren laufenden Ergänzungsbedarf. Daher fordern wir:

- ! Neu ankommende Asylsuchende müssen als **Erstausrüstung** mit Kleidung und Schuhen eine angemessene **Beihilfe in bar** erhalten, da die Unterkunft diese Bedarfe nicht sichert.
- ! Der **Barbetrag** nach § 3a AsylbLG für Geflüchtete in **Unterkünften mit Vollverpflegung** ist um den Bedarf nach EVS Abt. 3 (lfd. **Ergänzungsbedarf an Kleidung und Schuhen**) zu **erhöhen**, da die Unterkünfte diesen Bedarf nicht decken. Das RBEG nennt dafür den Betrag von **36,09€/Monat**.

Ungedeckt bleibt in **Unterkünften** – egal ob Selbstversorgung oder Vollverpflegung – auch der Bedarf an **Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel** für die Bewohner*innen, da diese Leistungen von den Betreibern nicht zur Verfügung gestellt werden. Position 0561 000 der EVS sieht in der Kategorie „*Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung*“ 4,33€/Monat für Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel vor (BT-Drs. 19/22750).

Bei der Bemessung der Leistungssätze nach § 3a AsylbLG wurden – anders als bei den Alg 2 Regelsätzen – die Bedarfe nach EVS Abt. 4 (Haushaltsstrom) und EVS Abt. 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, lfd. Haushaltsführung) einschließlich der Verbrauchsgüter für

die Haushaltsführung (EVS Pos. 0561 000) gestrichen, da der Gesetzgeber davon ausging, dass die Unterkünfte diese Leistungen erbringen (BT-Drs. 19/22750). Da in GUs und ASOG-Unterkünften auch Berechtigte nach § 2 AsylbLG, SGB II usw. leben, die diesen Bedarf mit dem Regelsatz erhalten, ist es konsequent, die Leistungssätze nach § 3a AsylbLG entsprechend zu erhöhen.

In **Mietwohnungen** gehört – anders als in § 3a AsylbLG kalkuliert – im Regelfall der gesamte Bedarf nach EVS Abt 4 und 5, also Putz- und Waschmittel, Hausrat und Möbel, Bettwäsche, Strom usw. nicht zu den Leistungen des Vermieters.

- ! Berlin muss die **Leistungssätze nach § 3a AsylbLG** für Geflüchtete in **Unterkünften** um den Bedarf für **Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel** usw. nach EVS Abt. 5 **erhöhen**. EVS Position 0561 000 sieht dafür in Kategorie „Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung“ den Betrag von **4,33€/Monat** vor.
- ! Berlin muss die **Leistungssätze nach § 3a AsylbLG** für Geflüchtete in **Mietwohnungen** um den gesamten Bedarf nach EVS Abt. 4 (**Haushaltsstrom** u.a.) und EVS Abt. 5 (**Hausrat und Möbel** u.a.) **erhöhen**, da der Vermieter diese Bedarfe nicht deckt. Das RBEG nennt 35,01€/Monat für EVS Abt. 4 und 24,34€/Monat für EVS Abt. 5, zusammen **59,35€/Monat**.

5. Gesundheit für alle

Das Recht auf Gesundheit ist ein **Menschenrecht**, bei dem nicht nach Herkunft und Aufenthaltsstatus differenziert werden darf. Die deutschen Sozialgesetze sind ethisch und menschenrechtlich höchst fragwürdig, da sie den Zugang vieler Nichtdeutscher zur medizinischen Versorgung einschränken oder sogar ausschließen.

Die 2018 gegründete **Clearingstelle für Menschen ohne Krankenversicherung** bei der Berliner Stadtmission ist ein **politischer Erfolg von r2g**. Das Beratungsangebot in mehreren Sprachen mit einem **Hilfsfonds** für Menschen, für die sich nicht oder nicht rechtzeitig ein Zugang zu einer dringenden Behandlung über die Krankenversicherung oder Sozialhilfe nach SGB XII oder AsylbLG herstellen lässt, ist bundesweit vorbildlich.

Eine fachgerechte Behandlung wird häufig auch **mangels qualifizierter Sprachmittlung** erschwert oder unmöglich, weil die GKV keine Dolmetscherkosten deckt und die Sozialämter dies ablehnen oder allenfalls nach langwierigen Antragsverfahren übernehmen.

Die Förderung des **Gemeindedolmetscherdienstes** wurde unter r2g durch „**Sprint Berlin**“ ersetzt. Deren Dienste dürfen nur noch durch den ÖGD, durch *LAF-Unterkünfte* und durch SenGPG-geförderte *Pflegeprojekte* angefordert werden, vgl. www.sprint-berlin.de.

Berlin muss sich beim **Bund** dafür einsetzen, die Lücken beim Zugang zu Gesundheit zu schließen. Auf **Landesebene** muss Berlin vor allem den Zugang zur Krankenhilfe der Sozialämter sicherstellen:

- ! Die Förderung der **Clearingstelle** und des Fonds muss fortgeführt und weiterentwickelt werden.
- ! Die Clearingstelle sollte die strukturellen **Lücken beim Zugang zu Gesundheit** systematisch dokumentieren und **evaluieren**. Dazu gehören auch Probleme der Aufnahme in die **GKV** und die **PKV**.
- ! Die Clearingstelle darf nicht zum **Ausfallbürgen** für medizinische Hilfen systematisch verschleppende und verweigernde Sozialämter werden.
- ! Berlin braucht einen für medizinische Hilfen kostenlos verfügbaren **Dolmetscher*innenpool**. Dieser muss anders als bisher (Sprint Berlin) **allen Betroffenen** und ambulanten **medizinischen Einrichtungen** zur Verfügung stehen.

- ! Berlins **Krankenhäuser** sind zu **verpflichten**, bei Bedarf stets Dolmetscher*innen hinzuzuziehen. Diese sind aus dem Budget der Krankenhäuser zu finanzieren.
- ! Berlins **Krankenhäuser** dürfen unaufschiebbare und lebensnotwendige medizinische Hilfen nicht unter Hinweis auf fehlende Kostenträger verweigern.
- ! Berlin muss die Praxis der **Bezirksämter** ändern, den **Krankenhäusern** die für Notfallbehandlungen nach § 25 SGB XII bzw. § 6a AsylbLG vorgesehene Kostenerstattung systematisch zu verweigern.
- ! Berlin muss die Praxis der **Bezirksämter** ändern, vom Alg 2 ausgeschlossenen **Unionsbürger*innen** die im Notfall nach § 23 SGB XII vorgesehenen Leistungen, Unterkunft und Krankenhilfe systematisch zu verweigern.
- ! Einschränkungen des Behandlungsumfangs beim **AsylbLG** darf es nicht mehr geben. Die in Berlin eingesetzte Versichertenkarte nach § 264 SGB V ist hierzu ein wichtiger Schritt.
- ! Berlin muss für Menschen, die im Sinne der EU-Richtlinien **besonders schutzbedürftig** sind, stets der Zugang zu allen erforderlichen Gesundheits- und Betreuungsleistungen gewährleisten.
- ! Berlin muss **Krankenbehandlung, Psychotherapien, Reha-Maßnahmen** und **Eingliederungshilfen für Behinderte** stets nach den auch für Deutsche geltenden Standards sicherstellen.
- ! Berlin muss eine verlässliche Finanzierung der **psychosozialen Zentren für Geflüchtete** sicherstellen und deren Abhängigkeit von unsicherer Projektfinanzierung beenden.
- ! Berlin muss die Rechte **besonders schutzbedürftiger Geflüchteter** im Asylverfahren und danach gemäß EU-Richtlinien gewährleisten und auf **Abschiebungen kranker und behinderter Menschen** und **Schwangerer** verzichten (dazu ausführlich Kapitel 1.8 und 2.2).
- ! Berlin muss sich beim **Bund** dafür einsetzen, die **Lücken beim Zugang zu Gesundheit und zur GKV** zu schließen. Das bedeutet
- ! die Abschaffung des AsylbLG, hilfsweise Einbeziehung aller **AsylbLG-** und **SGB XII-Berechtigter** in die **Pflichtversicherung nach § 5 SGB V** analog Alg 2 Berechtigter, hilfsweise Einbeziehung aller AsylbLG-Berechtigter in die Behandlung auf GKV-Niveau nach **§ 264 II SGB V**,

- ! die Streichung der **Ausschlüsse von der GKV für Nichtdeutsche**, für deren Aufenthaltsrecht Lebensunterhaltssicherung gemäß § 5 AufenthG oder § 4 FreizügG/EU vorausgesetzt wurde,
- ! die Streichung der **Ausschlüsse von der GKV für Nichtdeutsche** mit Aufenthaltserlaubnis für 12 Monate oder weniger (§ 5 XI SGB V),
- ! die Streichung des Ausschlusses von der GKV für **über 55jährige Menschen**, die aus dem Ausland neu einwandern (§ 6 IIIa SGB V),
- ! die Übernahme notwendiger **Dolmetscherkosten** nach SGB V,
- ! die Zulassung Psychosozialer Zentren (**PSZ**) zur Behandlung Geflüchteter analog sozialpädiatrischer Zentren (§ 119 ff SGB V), und
- ! die Schaffung einer **gesetzlichen Grundlage** für das **Feststellungsverfahren** und die **Leistungsgewährung** für **besonders schutzbedürftige Flüchtlinge** nach den Maßgaben der EU.
- ! Berlin muss beim Bund eine Änderung des § 87 AufenthG einfordern, die medizinische Einrichtungen, Sozialämter und andere öffentliche Stellen explizit von der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen ausnimmt, vgl. www.medibuero.de/petition87behandeln/ und www.medibuero.de/zugang-versorgung-corona_pm_2020-04-14/

Die **Pandemie** hat gezeigt, wie sehr die Lebensbedingungen in **Sammelunterkünften** das Recht auf Gesundheit gefährden. In der Vergangenheit hat Berlin nicht schnell genug reagiert, um die Menschen in den beengten Unterkünften ausreichend zu schützen (fehlende FFP2-Masken, fehlende Testangebote, verspätete Impfangebote, unterlassene Herausnahme von Risikopersonen etc.).

- ! Berlin muss laufend aktualisierte mehrsprachige **Informationen und Aufklärung** zur pandemischen Lage, zu den jeweils aktuellen Corona-Regeln und zu Corona-Impfungen zur Verfügung stellen.
- ! **FFP2-Masken** und **Testangebote** sind in allen LAF- und ASOG-Unterkünften bereitzustellen.
- ! In allen LAF- und ASOG-Unterkünften sind – ggf. erneut – **Impfangebote vor Ort** zu machen.

- ! **Massenunterkünfte** mit Gemeinschaftsbädern und -küchen sind in der Pandemie gefährlich und zu schließen. Unterbringung in **Einzelappartements, Entzerrung** der Belegung, Herausnahme von **Risikopersonen**, Anmietung von **Appartements** und Ferienwohnungen müssen prioritär erfolgen.
- ! Grundsätzlich positiv zu bewerten ist das Konzept der **Quarantäneunterkünfte**. Anders als bisher ist die **Zubereitung des Essens** durch die Bewohner*innen mit selbst gewählten Lebensmitteln (Beschaffung durch den Betreiber, über Bestelldienste oder durch Angehörige) zu ermöglichen. Für alle Beteiligten ist unmissverständlich klarzustellen, dass dort **kein Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen** erfolgt.
- ! **Kürzungen nach AsylbLG** für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften aufgrund fiktiven **gemeinsamen Wirtschaftens** verbieten sich in der Pandemie von selbst.

6. Wohnungen statt Lager

6.1 Anmietung von Wohnungen unterstützen

Lager machen auch ohne Pandemie krank, stigmatisieren und verhindern soziale Teilhabe. Berlin muss alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um für alle in Sammelunterkünften lebenden Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus den Zugang zu Mietwohnungen zu ermöglichen. Auch Sammelunterkünfte in Appartementstruktur sind kein Ersatz für private Mietwohnungen.

In Berlin lebten etwa 30.000 durch die Bezirksämter nach dem ASOG untergebrachte deutsche und nichtdeutsche Wohnungslose. Darunter sind zahlreiche anerkannte oder geduldete Geflüchtete. Die durchschnittliche Haushaltsgröße der Wohnungslosen betrug 1,79 Personen (Aghs. Drs. 18/14838) und liegt im Berliner Bevölkerungsdurchschnitt von 1,8 Personen (Mikrozensus 2016). Hinzu kommen mehrere 1000 faktisch wohnungslose Menschen (betreutes Einzelwohnen, Frauenhäuser, Kältehilfe usw.).

In den Unterkünften des LAF leben ca. 18.000 Geflüchtete, Asylsuchende ebenso wie anerkannte Geflüchtete. Grob geschätzt ist von insgesamt **60.000 Wohnungslosen** in Berlin auszugehen, davon etwa **die Hälfte Geflüchtete**. Eine umfassende Wohnungslosenstatistik fehlt in Berlin bisher.

Der Flüchtlingsrat hat in 2018 gemeinsam mit dem Berliner Integrationsbeauftragten den von der Senatsverwaltungen Stadtentwicklung und Wohnen, Arbeit, Integration und Soziales sowie Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung getragenen „**Runden Tisch Alternativen zur öffentlichen Unterbringung geflüchteter Menschen**“ initiiert und hierzu einen umfassenden Forderungskatalog mit Vorschlägen zur Unterstützung der Anmietung von Wohnungen durch Geflüchtete vorgelegt: „**Wohnungen für alle statt immer neuer Obdachlosenunterkünfte**“, www.fluechtlingsrat-berlin.de/wohnungenstattlager.

- ! Das 2020 im Ergebnis des Runden Tisches entstandene zentrale Projekt „**Wohnhelden**“ als Ansprechpartner für potentielle Vermieter reicht nicht, weil dort Wohnungssuchende nicht beraten und Asylsuchende und Geduldete bislang von Wohnungsangeboten ausgeschlossen werden.

- ! Der Senat muss **berlinweit dezentrale Fachberatungsstellen** für wohnungssuchende Geflüchtete, zur **Akquise** bei potentiellen Vermieter*innen vor Ort in den Bezirken und als dauerhaft verlässliche Ansprechpartner bei Problemen im Mietverhältnis unterstützen und finanzieren.
- ! Die Beratungsstellen müssen offen sein für *alle* Geflüchteten **unabhängig vom Aufenthaltsstatus**.
- ! Der Senat muss den landeseigenen Wohnungsgesellschaften **diskriminierende Wohnungsangebote** untersagen, die z. B. eine Mindestlaufzeit des aktuellen Aufenthaltstitels von einem Jahr fordern.
- ! Jobcenter und Sozialämter müssen allen untergebrachten Geflüchteten und Wohnungslosen in Anlehnung an die Praxis des LAF von Amts wegen **rechtsverbindliche Miet- und Kautionsübernahmescheine** vorab zur Wohnungssuche zur Vorlage bei Vermieter*innen nach Wahl ausstellen.
- ! Jobcenter, Sozialämter und LAF müssen **Wohnungsangebote** unverzüglich prüfen und Mieten und Kaution fristgerecht zahlen, damit keine Wohnung verloren geht.
- ! **Mieterhöhungen und Nachzahlungen** sind fristgerecht zu übernehmen. Die Praxis langandauernder kleinlicher Prüfungen und ausbleibender Zahlungen für Betriebskosten und Mieterhöhungen durch das LAF gefährdet bestehende Mietverhältnisse und die Bereitschaft, an Geflüchtete zu vermieten.
- ! Berlin muss **Kontingente und Mietgarantien** analog des **geschützten Marktsegments und des Vertrags WfF** über die Landeseigenen hinaus mit weiteren Vermieter*innen vereinbaren.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die Abschaffung des **asyl- und sozialrechtlichen Lagerzwangs** einsetzen (Streichung §§ 47 und 53 AsylG, Abschaffung Sachleistungsprinzip nach AsylbLG).

6.2 WBS unabhängig vom Aufenthaltsstatus – WBS als Vergabeinstrument nutzen

Der **Wohnberechtigungsschein (WBS)** ist ein wichtiges Instrument zur Wohnraumvergabe in Berlin. Der WBS ist nicht nur für die ca. 100.000 **Sozialwohnungen**, sondern gemäß Wohnraumversorgungsgesetz Berlin (WoVG) auch für die ca. 300.000 landeseigenen Wohnungen ein maßgebliches Vergabekriterium.

Der Senat hat seine Maßgabe, **Asylsuchende und Geduldete** unabhängig von der Aufenthaltsdauer und -perspektive vom WBS auszuschließen, unter r2g nicht verändert. Berlin hat seine seit der Föderalismusreform 2006 bestehende Landesgesetzgebungskompetenz zum WBS bisher noch nicht genutzt. Darauf weist auch das **Verwaltungsgericht Berlin** hin, das zwar den aktuellen **Ausschluss Asylsuchender** bestätigt, dazu aber anmerkt (VG 8K 188/20 v. 13.04.2021): „*Es ist dem Landesgesetzgeber unbenommen, den Kreis der für einen Wohnberechtigungsschein Antragsberechtigten zu erweitern.*“

Berlins Senator für Stadtentwicklung und Wohnen schließt in restriktiver Auslegung des einstweilen fortgeltenden Bundesrechts nicht nur Asylsuchende und Geduldete aus. Er **verweigert den WBS** sogar **anerkannten Geflüchteten** und weiteren **Nichtdeutschen mit Aufenthaltserlaubnis**, wenn für ihren Aufenthaltstitel in den nächsten 11 Monaten ein **Verlängerungstermin beim LEA** ansteht. Die restriktive Regelung schießt in der Praxis vor allem **Familien mit Kindern** vom WBS aus, bei denen fast immer ein Aufenthaltstitel zur Verlängerung ansteht. Sie fördert deren jahrelangen Verbleib in Not- und Sammelunterkünften. Mit den Zielen einer sozialen Wohnungsförderung und der Inklusion Geflüchteter ist diese Haltung unvereinbar.

- ! Der Senat muss den Zugang zum WBS für alle in Berlin lebenden Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen **unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus** ermöglichen.
- ! Berlin braucht ein **Landesgesetz zum WBS**, das Anspruchsvoraussetzungen, **Dringlichkeitskriterien** und **Wohnungsvergabe** an Wohnungslose und andere besondere Bedarfsgruppen regelt.
- ! Alle in LAF- und ASOG-Unterkünften, Frauenhäusern usw. untergebrachten oder in der Kältehilfe registrierten **wohnungslosen Menschen** müssen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus einen **WBS höchster Dringlichkeitsstufe** erhalten.
- ! Berlin muss seine **Belegungsrechte** für landeseigene Wohnungsgesellschaften und Sozialwohnungen wahrnehmen und auf Basis des WBS mit Dringlichkeit für alle nichtdeutschen und deutschen **Wohnungslosen** gleichermaßen ein **verbindliches Zuweisungsverfahren** umsetzen, z. B. über die hierfür zu stärkenden **Wohnungsämter** der Bezirke.

6.3 Qualitätsstandards für LAF und ASOG-Unterkünfte sichern

Sammelunterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose wirken nach außen und innen stigmatisierend. Sie machen die dort lebenden Menschen auf Dauer psychisch und physisch krank. In allen Bereichen ist prioritär der **Zugang zu Wohnungen** zu unterstützen.

- ! **Massenunterkünfte** mit Sammelbädern und Gemeinschaftsküchen sind ungeeignet, im Hinblick auf die Pandemie gefährlich und schnellstmöglich zu schließen.
- ! Die **Belegungsdichte** muss verringert werden, damit Hygiene- und Abstand eingehalten werden können und einander fremde Menschen nicht Zimmer und Sanitäreinrichtungen teilen müssen.
- ! Mehrbettzimmer darf es – außer für Familien – nicht mehr geben. Jede*r Bewohner*in muss ein **Einzelzimmer** erhalten, soweit noch keine Appartementstruktur existiert
- ! Unterkünfte sind in **Appartementstruktur** bereitzustellen (auch im Ankunftszentrum). Sie müssen ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung für die Bewohner*innen ermöglichen (eigene Briefkästen, eigene Türöffner/Klingeln, WLAN auf allen Zimmern, statt Securities eine 24/7 Concierge etc.)
- ! Für alle Unterkünfte müssen der **Personalschlüssel** und die **Aufgaben der Sozialarbeiter*innen** verbindlich festgelegt werden und nach Bedarf **Sprachmittlung** zur Verfügung stehen.

Schwerste Qualitätsmängel bestehen bei der **ASOG-Unterbringung** durch die **Berliner Bezirke**. Hier werden sehr hohe Tagessätze bezahlt, aber oft keinerlei Qualitätsstandards vorgegeben, keine Sozialarbeit angeboten und kaum Qualitätskontrollen durchgeführt.

So meint etwa das **Bezirksamt Mitte**, es müsse Wohnungslosen lediglich einen „**Schutz gegen Wind und Wetter**“ anbieten. Zugleich rechtfertigt man den Tagessatz von 35 Euro/Person/Tag, ohne Verpflegung und ohne Sozialarbeit für ein privates Hostel, und zahlt 6.300 Euro für 6 Personen für ein ca. 35 m² großes Appartement. Zur Ablehnung der Verlegung in freie Plätze in einer LAF-Unterkunft erklärt das Bezirksamt:

„Die Tatsache, dass ein Tagessatz von 25 € als marktüblich bezeichnet wird, zeugt von völliger Unkenntnis der Unterbringungssituation im Land Berlin. Ebenso die Tatsache, dass behauptet wird, dass die Kosten für eine Unterbringung in einer Notunterkunft des LAF dem Land Berlin zu Gute kommt. Hier wird auch verkannt, dass die Unterbringung von Obdachlosen in vertragsfreien Einrichtungen einerseits weiterhin notwendig ist und andererseits Arbeitsplätze schafft. ...

Selbstverständlich müssen Mindeststandards für Wohnflächen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz bei der Belegung von ASOG-Unterkünften nicht eingehalten werden. Bei der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft geht es schließlich nicht um die Zurverfügungstellung von ‚Ersatzwohnraum‘. Die Einweisung soll nur die aktuelle und zeitlich befristete Notlage beseitigen und ein sog. ‚zivilisatorisches Minimum‘ gewährleisten (das Allereinfachste, was zum Schutz gegen Wind und Wetter unentbehrlich ist).“

Das Beispiel zeigt, dass **berlinweite Qualitätsstandards** für die Unterbringung aller wohnungslosen Menschen überfällig sind. Der Senat plant seit fünf Jahren eine „**Gesamtstädtische Steuerung**“ (GStU) für die ASOG-Unterkünfte, scheut jedoch davor zurück, auch die Zuständigkeit für Vergabe und Qualitätskontrolle an das Land zu geben. Die GStU hat bisher noch keine praktische Verbesserung bewirkt. Eine GStU nur als zentrale Bettenbörse, wie es den Anschein hat, reicht aber nicht aus.

- ! LAF- und ASOG-Unterkünfte ohne ausreichend **qualifiziertes Personal, Gemeinschaftsräume, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, barrierefreien Zugang, WLAN** und ohne ausschließlich **abgeschlossene Wohneinheiten** für die Bewohner*innen darf es nicht mehr geben.
- ! Wie bereits bei LAF-Unterkünften der Fall, müssen auch für die **ASOG-Unterbringung** berlinweit einheitliche **Mindeststandards** für Verträge, Qualität und Ausstattung, Belegung, Personal und Beratung vertraglich sichergestellt, umgesetzt und kontrolliert werden.
- ! Berlin muss das **AZG ändern**, um **Vergabe, Verträge, Qualitätskontrolle** und Beschwerdemanagement für ASOG-Unterkünfte einheitlich beim **Land Berlin** anzusiedeln.

6.4 Rechte der Bewohner*innen gewährleisten

Die **Rechte der Bewohner*innen** sind für LAF- und ASOG-Unterkünfte gleichermaßen zu gewährleisten:

- ! Das Recht auf Unterbringung als **wohnungsloser Mensch** – egal ob geflüchtet oder nicht – darf grundsätzlich nicht von einem **Antrag** abhängig gemacht und an **Bedingungen** geknüpft werden.

- ! Die **Bezirke** dürfen das zynische Konstrukt der „**freiwilligen Obdachlosigkeit**“ nicht mehr als **Sanktion für angebliches Fehlverhalten einsetzen**, um Wohnungslosen die begehrte und benötigte Unterbringung zu verweigern.
- ! **Bewohner*innenrechte**, Hausordnung, Gebührenregelung und Aufgaben der Sozialarbeit müssen in einer für die Bewohner*innen verständlichen Sprache transparent bekannt gemacht werden.
- ! Die Rechte **besonders schutzbedürftiger** Wohnungsloser sind bei der Unterbringung stets zu beachten (z. B. Barrierefreiheit, Einzelappartement bei psychischer Krankheit oder geschädigtem Immunschutz, Kinder- und Jugendschutz, Schutz allein reisender Frauen usw.).
- ! Die **Mindestflächen** nach § 7 Berliner Wohnungsaufsichtsgesetz dürfen keinesfalls unterschritten werden. In der ohnehin zu aktualisierenden **AV Wohnungsaufsichtsgesetz** ist klarzustellen, dass die Mindestflächen auch für LAF- und ASOG-Unterkünfte gelten.
- ! Auf Zäune und uniformierte **Security** ist zu verzichten. Eine 24/7 ansprechbare **Pforte/Concierge** reicht aus.
- ! Vorübergehende begründete **Abwesenheit** (Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.) auch über 3 Tage hinaus darf nicht zum Verlust des Unterkunftsplatzes führen.
- ! Vorübergehender **Besuch** muss auch über Nacht möglich sein.
- ! **Hausverbote** sind zu vermeiden und nur nach vorheriger mehrfacher Abmahnung zulässig. Bei unangemessenem Verhalten ist ggf. zu prüfen, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit mit einem entsprechenden individuellen Unterstützungsbedarf vorliegt (z. B. psychische Erkrankung, Drogenabhängigkeit etc.).
- ! Die **Grundrechte auf Information** und auf **Bildung** sind für alle Erwachsenen und Kinder zu gewährleisten. Dafür ist ein leistungsstarkes **WLAN** in allen Wohnbereichen sicherzustellen.
- ! Die Senatsverwaltung für Integration muss ein für alle Betreiber verbindliches Konzept zur Prävention von und Umgang mit **Diskriminierung** in den Unterkünften erarbeiten und dessen Einhaltung kontrollieren.
- ! Das Grundrecht auf **Privatsphäre** und **Unverletzlichkeit der Wohnung** ist ausnahmslos zu gewährleisten (kein Zutritt Dritter ohne Einverständnis der Bewohner*innen und in Abwesenheit, außer bei Gefahr im Verzug).

6.5 Unabhängige Beschwerdestelle BuBS als echte Ombudsstelle ausgestalten

Aufgabe der in 2020 gegründeten **Berliner unabhängigen Beschwerdestelle BuBS** ist es, als niedrigschwellige mehrsprachige Anlaufstelle die Bewohner*innen der **LAF-Unterkünfte** zu unterstützen, Beschwerden an das LAF und möglicherweise auch an weitere Stellen zu richten. Auch Mitarbeiter*innen der Unterkünfte, ehrenamtlich Tätige und Anwohner*innen können sich an die BuBS wenden.

Ein **Rücklauf** der Stellungnahmen des LAF zu den Beschwerden an die BuBS ist bisher jedoch nicht vorgesehen. Beschwerden über **Fehlverhalten** einzelner Mitarbeiter*innen von LAF, Unterkünften und Security werden vom LAF unter Hinweis auf den „**Datenschutz**“ überhaupt nicht bearbeitet. Eine öffentliche **Berichterstattung** über Missstände in den Unterkünften wurde der BuBS untersagt.

- ! Wir fordern, die BuBS zur echten Ombudsstelle im Sinne einer **empowernd und parteilich** für alle Bewohner*innen von Sammelunterkünften arbeitenden Beschwerdestelle **auszubauen**:
- ! Die BuBS muss für Beschwerden über **alle Unterkünfte (LAF und ASOG)** und alle Unterbringungsbehörden (LAF, Bezirksämter, Jobcenter) zuständig sein.
- ! Die BuBS muss als **Korrektiv zur Abhängigkeit der Bewohner*innen** von Heimbetreibern, Securities und Unterbringungsbehörden und als Ausgleich zum Machtvorteil der Mitarbeiter*innen, Behörden und Betreiber*innen **parteilich** für die Rechte der Bewohner*innen eintreten.
- ! Die BuBS darf nicht darauf beschränkt werden, als „**Schreibbüro**“ bei der Aufnahme von Beschwerden zu helfen. Die BuBS muss anders als bisher auf Basis einer Vollmacht auch das Ergebnis der Beschwerden **nachverfolgen** und erforderlichenfalls **Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung** leisten. Behörden, Betreiber und Security sind zu verpflichten, gegenüber der BuBS Stellung zu nehmen.
- ! Die BuBS muss anders als bisher auch Beschwerden über **Gewalt und Diskriminierung** durch einzelne Mitarbeiter*innen aufnehmen, dokumentieren und nachverfolgen.
- ! Die BuBS muss als unabhängige Ombudsstelle eigenständig **Öffentlichkeitsarbeit** leisten und Stellung beziehen können.

- ! Die BuBS muss die Beschwerden laufend **evaluieren** und jährlich einen **Tätigkeitsbericht** zu den Beschwerden und strukturellen Problemen in Unterkünften und Behörden veröffentlichen.
- ! **Fachbeirat** und Begleitgremium der BuBS sind aus Effektivitätsgründen zusammenzulegen. Dabei muss das bisher ungleiche **Stimmenverhältnis** zwischen Betroffenenvertreter*innen und Betreibern/Behörden ausgeglichen werden.

6.6 Eine rechtskonforme Gebührensatzung für LAF und ASOG-Unterkünfte schaffen

Von untergebrachten Geflüchteten und Wohnungslosen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, fordern Berlins Sozialbehörden **pro Bettplatz** „Mieten“ von bis zu **1000 Euro/Person/Monat**. Das ist nicht nur unangemessen und rechtlich in mehrfacher Hinsicht fragwürdig (Mietwucher u.a.), es fördert auch Lethargie und Depression, weil **Arbeit sich nicht lohnt**.

Die von SenIAS als Flyer veröffentlichte „*Information Eigenanteil an den Wohnkosten in Unterkünften des LAF*“ reicht nicht, weil sie für ASOG-Unterkünfte nicht gilt und weil eine Rechtsgrundlage fehlt.

Das **Sozialgericht Berlin** hat die Auffassung des Flüchtlingsrates bestätigt, dass die Praxis des **LAF offenkundig rechtswidrig** ist, nach Höhe, Zusammensetzung und Rechtsgrund der Forderung in keiner Weise erläuterte zivilrechtliche **Rechnungen** für die Unterbringung zu verschicken, da es sich um Verwaltungsakte und nicht um private Forderungen handelt, vgl. www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr_an_senias_rechnungen_laf und SG Berlin S 146 AY 163/20 www.fluechtlingsrat-berlin.de/sg_urteil_rechnungen_laf_gu.

Rechtswidrig sind somit auch die zwecks Ausschluss des Rechtswegs(!) vom **LAF vorformulierten**, unter Androhung der Verweigerung der Kostenübernahme für die Unterkunft im Rahmen einer angeblichen „*Mitwirkungspflicht*“ den Betroffenen abverlangten eigenständigen **zivilrechtlichen Schuldanerkenntnisse** sowie die nachfolgenden Mahnverfahren, und eine deshalb ggf. verweigerte Unterbringung.

- ! Für Flüchtlings- und ASOG-Unterkünfte muss Berlin **unverzüglich** eine **rechtskonforme Gebührensatzung** erlassen, wie es andere Kommunen längst getan haben.

- ! Die Gebühren dürfen **keine Anteile für Sozialarbeit**, Wachschutz, Kinderbetreuung usw. enthalten.
- ! Die Gebühren müssen sozial angemessen sein. Die Kalkulation muss nachvollziehbar und das **Äquivalenzprinzip** (angemessenes Preis-Leistungsverhältnis im Vergleich zum Mietniveau am Berliner Wohnungsmarkt) gewahrt sein.
- ! **Gebührenbescheide** sind anders als bisher mit einer **Rechtsmittelbelehrung** zu versehen und nach AsylbLG bzw. SGB II/XII i.V.m. der zu erlassenden Gebührensatzung zu begründen. Der sozialrechtliche Widerspruch und der Rechtsweg zu den Sozialgerichten sind zu eröffnen.
- ! Die Gebühren müssen den Bewohnenden in transparenter Form **vorab** bekannt gemacht werden. Die Praxis **rückwirkender** völlig überraschender Forderungen des LAF ist **sofort zu stoppen**.
- ! Der beim LAF praktizierte **Ausschluss des sozialrechtlichen Rechtswegs** durch zivilrechtliche Rechnungen, vorformulierte Schuldanerkenntnisse und Mahnverfahren ist **sofort zu stoppen**.
- ! **Bisher verschickte Rechnungen des LAF sind rechtswidrig, nichtig und aufzuheben**. Die Betroffenen sind darüber durch schriftlichen Bescheid zu informieren. Bereits eingezogene Forderungen sind mangels Rechtsgrundlage an die Betroffenen **zurückzuerstatten**.

- ! Berlin muss den Betrieb von **ASOG-Unterkünften** analog der LAF-Unterkünfte **ausschreiben** und an umfassende vertragliche **Qualitätsstandards** binden.
- ! Bei Ausschreibungen ist festzulegen, dass eine Vergütung analog **TVÖD** erfolgt, um Lohndumping zu verhindern. Für die sehr belastende Sozialarbeit sind angemessene Vergütungsgruppen vorzugeben.
- ! Ständige **Betreiberwechsel** sind zu **vermeiden**, um eine Kontinuität der Betreuung zu ermöglichen. Für Betreibende, die sich durch gute Leistungen bewähren, sind sie Verträge zu verlängern.
- ! Berlin muss die **Einhaltung der vertraglichen Qualitätsstandards** laufend überprüfen und bei Mängeln Sanktionen verfügen und ggf. Betreiber kündigen.
- ! Bei **Vergaben** und Vertragsverlängerungen sind eine **Evaluation** der Arbeit in der Unterkunft, die bisherigen **Erfahrungen** mit dem Betreibenden sowie **Referenzen** zu berücksichtigen (**Heim-TÜV**).

6.7 Ausschreibung LAF und ASOG-Unterkünfte

Bei **Ausschreibungen** von LAF-Unterkünften haben zunehmend **private Dienstleister** den Zuschlag erhalten, darunter die Skandalfirma European Homecare. Da alle Betreibenden mittlerweile wissen, wie man ein überzeugendes Konzept schreibt, geben die Kosten bei der Vergabe den Ausschlag. Private Betreiber bezahlen ihr Personal oft schlechter als Gemeinnützige. Erneute Zuschläge erhalten hat aber auch ein **gemeinnütziger Betreiber**, der uns in der Vergangenheit durch schwere Qualitätsmängel aufgefallen ist, vgl. www.fluechtlingsrat-berlin.de/in_erinnerung_an_hanaa_mallak/.

Problematisch ist aus unserer Sicht die **hohe Fluktuation** der Mitarbeiter*innen in den Unterkünften. Ursachen sind die oft sehr belastenden Arbeit, die Bezahlung unterhalb des TVÖD auch bei gemeinnützigen Betreibern und die Befristung der Arbeitsverträge aufgrund immer neuer Ausschreibungen.

7. Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter – umF

7.1 Vorrang des Kindeswohls – Jugendhilfe vor Aufenthaltsrecht

Die 2015 in einer Ausnahmesituation eingeführte bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umF) auf die Bundesländer widerspricht dem Kindeswohl. Fast ein Viertel der umF entziehen sich der **Verteilung** und tauchen unter. Sie verlieren ihre geschützte Unterbringung und sind erneut Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Berlin verfügt über langjährig gewachsene Strukturen zur Betreuung und Versorgung von umF.

- ! Berlin muss bis zur Abschaffung eine Verteilung im Regelfall als **Kindeswohlgefährdung** beurteilen und den Verbleib in Berlin ermöglichen. Das LEA muss bei der ausländerrechtlichen örtlichen Zuständigkeit der jugendhilferechtlichen Entscheidung folgen.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** für die Abschaffung der Zwangsverteilung nach § 42a SGB VIII einsetzen.

7.2 Fragwürdige Altersfeststellungen – Rechtsschutz stärken

Bei einem Drittel der umF beendet die Senatsverwaltung für Jugend (SenBJF) die Inobhutnahme, da sie meint, dass keine Minderjährigkeit vorliege. Den Geflüchteten wird dann ein **fiktives Geburtsdatum** zugewiesen und sie werden für Asylantrag, Unterbringung und Versorgung ans **LAF** verwiesen. Dies widerspricht dem Grundsatz „im Zweifel für das Kindeswohl“. Eine exakte Altersbestimmung ist weder durch „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ noch durch *medizinische Altersdiagnostik* möglich.

Rechtsschutz ist de facto unmöglich, weil Berliner Landesrecht bislang den **Widerspruch gegen die fiktive Altersfeststellung ausschließt** und Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Die Geflüchteten haben im Zeitpunkt der Altersfestsetzung noch keine*n Vormund*in.

Die **Senatsverwaltung für Jugend** entscheidet als Behörde über eine vermeintliche „Volljährigkeit“, ist zugleich aber auch die gesetzliche Vertretung des Geflüchteten, die rechtlich gegen diese Altersfestsetzung vorgehen könnte.

- ! Keine Altersfestsetzung auf „volljährig“, solange **Zweifel** bestehen und der Geflüchtete sich auf Minderjährigkeit beruft („in dubio pro Kindeswohl“),
- ! Entzerrung der Verfahren, so dass umF stets durch eine*n **Vormund*in** vertreten sind und eine Beratung und Unterstützung erhalten können, bevor über sie entschieden wird,
- ! Änderung des **Landesrechts** zur Einführung des **Widerspruchs** mit aufschiebender Wirkung gemäß § 68 I VwGO gegen eine Altersfestsetzung durch SenBJF und
- ! Schaffung einer **Ombudsstelle umF**, die Betroffene bei Rechtsmitteln unterstützt, § 9a SGB VIII.

7.3 Rechtswidrigen Umgang der Ausländerbehörde mit Kinderflüchtlingen stoppen

Als umF neu eingereiste Kinder und Jugendliche umF werden unmittelbar nach Einreise in der Berliner Ausländerbehörde (LEA), Abteilung R „*Kriminalitätsbekämpfung und Rückführung*“ erkennungsdienstlich behandelt und einer „**Einreisebefragung**“ zu Fluchtweg und Fluchtgründen unterzogen, ohne dass ein*e Vormund*in oder Beistand dabei ist. Sie werden gefragt, ob sie einen Asylantrag stellen. Ihnen werden das Befragungsprotokoll und Belehrungen über ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten zur Unterschrift vorgelegt. Die Befragung suggeriert, dass die Minderjährigen sich in einem Strafverfahren befinden.

Kurz darauf erhalten die Minderjährigen vom LEA ein Schreiben „**Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung**“, das sie zur Ausreise innerhalb einer Frist von 4 Wochen auffordert und andernfalls die Abschiebung androht.

Die Befragungen, Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohung sind **rechtswidrig**. Minderjährige sind kraft Gesetzes nicht verfahrensfähig, § 80 I AufenthG, § 12 AsylG. Von ihnen dürfen keine Erklärungen über Einreisewege, Einreisegründe und Asylanträge verlangt werden. Die Klärung

dieser Fragen ist allein Aufgabe des Jugendamtes, der von SenBJF mit der Inobhutnahme der Minderjährigen nach § 42 ff. SGB VIII beauftragten Träger und der Vormunde. Auch eine ED-Behandlung wäre nach § 71 IV AufenthG nur im Beisein des Jugendamts zulässig.

Gegen umF darf nach dem Urteil des EuGH vom 14.01.2021, C 441/19 nur unter engen Voraussetzungen eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen werden, wenn eine „*umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen*“ vorgenommen worden ist und feststeht, „*dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht*“. Eine solche Prüfung nimmt das LEA nicht mal ansatzweise vor. Vgl. zum EuGH Urteil Reimann in www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_feb2021

Obwohl sie nach dem Urteil des EuGH und nach § 58 Ia AufenthG in der Regel nicht abgeschoben werden dürfen, erhalten umF vom LEA bis zur Volljährigkeit nur **Duldungen**, die ihnen signalisieren, dass sie unerwünscht sind. Das verstößt gegen das Kindeswohl. Dem ist dadurch zu begegnen, dass umF bis zur Volljährigkeit ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt werden soll (Art. 6 IV EU Rückführungs-RL).

- ! Kein **Kontakt von umF zum LEA ohne Vormund*in** oder effektive rechtliche Vertretung,
- ! **Verzicht auf „Einreisebefragungen“** beim LEA, ggf. Rückgriff auf die durch SenBJF im Clearingverfahren erhobenen Angaben,
- ! **Keine Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen** gegen umF ohne umfassende Kindeswohlprüfung gemäß dem o.g. Urteil des EuGH und
- ! Erteilung von **humanitären Aufenthaltserlaubnissen** an umF bis zur Volljährigkeit.

7.4 Zugang zum Bleiberecht für junge Geflüchtete verbessern

Der Zugang zum humanitären Bleiberecht für junge Geflüchtete nach §§ 25a und 25b AufenthG ist zu erleichtern (dazu ausführlich Kapitel 1.12).

- ! Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a AufenthG sind auch für Geflüchtete mit **Aufenthaltsgestattung** oder sonstigem befristeten Aufenthaltstitel ermöglichen (vgl. **Erlass Niedersachsen** zu § 25a).

- ! Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG sind für junge Geflüchtete, die sich nachhaltig integriert haben, bereits **nach vier Jahren** Aufenthalt ermöglichen (vgl. **Erlass Bremen** zu § 25b).

7.5 Unterstützung von Vereinsvormundschaften und Ehrenamtsprojekten

In Berlin werden durch SenBJF entgegen des gesetzlichen Vorrangs von Einzelvormundschaften und Vereinsvormundschaften für 80% der umF **Amtsvormundschaften** veranlasst.

- ! SenBJF muss umF über ihr **Wunsch- und Wahlrecht** bei der Vormundschaft informieren. Ihnen ist so früh wie möglich das Angebot zu machen, eine*n ehrenamtliche*n Einzelvormund*in zu wählen.
- ! Hierfür ist die Finanzierung von **Vormundschaftsvereinen** und Projekten zur Beratung und Unterstützung und von ehrenamtlichen **Einzelvormünder*innen** sicherzustellen.

7.6 Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen stoppen

Immer wieder erreichen Beratungsstellen und den Flüchtlingsrat Berichte über unverhältnismäßige und rassistische Polizeiübergriffe und Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen, in denen unbegleitete minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge leben. Die Polizei dringt häufig ohne Durchsuchungsbeschluss oder Gefahr im Verzug in Jugendwohngemeinschaften ein, während die Betreuer*innen abwesend sind. Räume werden durchsucht und Jugendliche teils gefesselt und/oder verletzt. Derartige Einsätze sind nicht nur rechtswidrig, sie retraumatisieren und destabilisieren die Jugendlichen und machen viele Monate psychosozialer Arbeit der Betreuer*innen zunichte.

- ! Jugendhilfeeinrichtungen dürfen von der Polizei nur bei Gefahr im Verzug betreten werden. Eine Durchsuchung ist nur mit **Durchsuchungsbeschluss in Anwesenheit einer*s Betreuers*in** möglich.
- ! Auf das polizeiliche Eindringen in Jugendhilfeeinrichtungen zur **Nachtzeit** von 22 bis 6 Uhr ist grundsätzlich zu verzichten.
- ! SenBJF muss Absprachen mit der **Senatsverwaltung für Inneres** treffen, in welchen Fällen die Polizei überhaupt in eine Jugendhilfeeinrichtung eindringen darf, die Anwesenheit einer*s Betreuers*in vorausgesetzt.

7.8 Unabhängige Ombudsstelle für umF einrichten

UmF werden gleich bei Ankunft in Berlin einem komplexen, für Kinder und Jugendliche nicht ansatzweise zu durchschauenden Verfahren unterworfen: Altersfeststellung, bundesweite Verteilung, Anträge zur Aufenthalts-sicherung, Auswahl der Vormundschaftsform etc. Bis zur Bestellung eine*r Vormund*in dauert es mehrere Wochen. Bis dahin verfügen die Minder-jährigen über keinen unabhängigen Beistand.

- ! Der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG im Juni 2021 in Kraft getretene **§ 9a SGB VIII**, verpflichtet Berlin, eine **unabhängige weisungs-ungebundene Ombudsstelle** einzurichten.
- ! Für die **besonderen Bedürfnisse der umF** ist eine **Berliner Fachstelle** für diese Aufgaben zu schaffen.

8. Kinder und Jugendliche: Recht auf Bildung

8.1 Schule für alle

In Berlin bestehen nach wie vor zahlreiche strukturelle Probleme, die das Recht geflüchteter Kinder und Jugendlicher auf Bildung einschränken. Zu nennen sind Verstöße gegen die Schulpflicht durch Berliner Behörden, die unzureichende digitale Ausstattung der Schüler*innen, der nicht funktionierende Übergang von Willkommens- in Regelklassen sowie der fehlende Fachunterricht in den Willkommensklassen.

Wegen „**fehlender Plätze**“ und Kapazitäten werden in Berlin das Recht geflüchteter Kinder auf Bildung und die Schulpflicht vielfach verletzt. Mit dem gleichen Argument wird häufig auch der Übergang aus einer Willkommensklasse in eine Regelklasse verzögert. Oft ist der Übergang mit einem Schulwechsel verbunden, so dass der sukzessive Übergang in eine Regelklasse unmöglich wird. Geflüchtete werden in manchen Fällen standardmäßig in Sonderschulen eingeschult, weil dort gerade Platz ist.

Der Abgeordnetenhaus-Beschluss „**Bester Start in die Berliner Schule – Verbesserungen bei Willkommensklassen**“ vom 17.9.2020 www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-3364-v.pdf greift strukturelle Probleme der Willkommensklassen und des Zugangs zu Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche auf. Der Beschluss stellt eine gute Grundlage für die Verbesserung der Bildungssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher dar.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist auch der allerdings nach wie vor nicht verbindliche Leitfaden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: **Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule** www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/leitfaden_zur_integration_2018.pdf.

- ! In § 2 Abs. 1 SchulG Bln ist das Recht jedes jungen Menschen auf **diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung** zu ergänzen durch den Zusatz „**unabhängig vom ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus**“.

- ! In § 2 Abs. 2 SchulG Bln ist das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Schulen zu ergänzen um das Recht auf den jeweils „**bestmöglichen Schulabschluss**“ entsprechend den jeweiligen Fähigkeiten und Begabungen.
- ! § 2 SchulG Bln ist zu ergänzen um den **Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine reguläre Schule** (Sekundarschule, OSZ, Gymnasium usw.) zum Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse unabhängig vom Aufenthaltsstatus **bis zum 27. Lebensjahr** entsprechend den jeweiligen Fähigkeiten und Begabungen. Erst danach ist ggf. auf den Zweiten Bildungsweg zu verweisen.
- ! § 42 SchulG Bln regelt für Berlin bisher nur eine **10jährige Schulpflicht**. Die Dauer der ggf. auch am OSZ, durch eine Ausbildung etc. zu erfüllenden **Schulpflicht** ist wie in den anderen Bundesländern **auf 12 Jahre** bzw. bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres auszuweiten.
- ! Bei LEA, BAMF, LAF oder der Jugendverwaltung registrierte **Flüchtlingskinder ohne förmliche Duldung oder Aufenthaltsgestattung**, z. B. mit einer „*Grenzübertrittsbescheinigung*“ usw. dürfen anders als bisher nicht mehr von der **Schulpflicht** ausgenommen werden. § 41 II SchulG Bln ist entsprechend zu ändern.
- ! Der **Leitfaden** der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur **Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule** ist in Form einer **Verwaltungsvorschrift** zum SchulG Bln verbindlich umzusetzen.
- ! Jede Form der **Ersatzbeschulung** in Sammelunterkünften oder gesonderten Flüchtlingssschulen hat zu unterbleiben. Schulunterricht hat in den Räumen und nach den Lehrplänen der regulären Schulen stattzufinden.
- ! Die **Einschulung** neu eingereister geflüchteter Kinder und Jugendlicher muss **binnen 14 Tagen** nach Ankunft erfolgen, wie es auch der o.g. Abgeordnetenhaus-Beschluss vorsieht.
- ! Die Aufnahme in die Schule darf angesichts überlasteter Gesundheitsämter nicht von der **Schulgesundheitsuntersuchung** nach § 52 SchulG Bln abhängig gemacht werden. Die Untersuchung ist ggf. auch nachträglich zu ermöglichen.
- ! Stets zu gewährleisten ist der Zugang zu **weiterführender schulischer und beruflicher Bildung**. Geflüchtete sind anhand ihrer Bildungsbiographie und Kompetenzen auf passende Schulplätze zu vermitteln, statt nur nach Maßgabe freier Plätze. Es darf **keine automatische Zuweisung ab 16-Jähriger an OSZs** mehr geben.
- ! SenBJF ist aufgefordert, behördliche **Verstöße gegen die Schulpflicht** und das **Recht auf Bildung** abzustellen.
- ! Die Bildungsverwaltung muss geeignete Schritte unternehmen, die Schulen zu **offenen und diskriminierungsfreien Räumen** für Kinder und Jugendliche aller Herkunfts- und Familiensituationen weiter zu entwickeln.
- ! **Sprachkompetenz in der Herkunftssprache** ist eine wichtige Ressource und muss gefördert werden. Dass muss in allen Schulen verbindlich umgesetzt werden.
- ! Gerade in Pandemiezeiten hat sich gezeigt, wie wichtig der **Erwerb von IT-Kompetenz** und der Zugang zu WLAN und digitalen Endgeräten für alle Schüler*innen sind. Dieser Lernfortschritt muss auch über die Pandemie hinaus für alle Schüler*innen sichergestellt werden.
- ! Alle Jugendlichen zwischen 16 und 27 Jahren müssen besondere **Unterstützung und Beratung** beim Zugang zu Schule und Ausbildung und dem Erwerb entsprechender Abschlüsse erhalten. Die entsprechenden Beratungsstrukturen sind weiter auszubauen.
- ! **Willkommensklassen** müssen einen verbindlichen Lehrplan haben und auch einen vorbereitenden Fachunterricht anbieten.
- ! Die enge Anbindung der **Willkommensklassen an Regelklassen derselben Schule** und ein gut vorbereiteter individuell passender zeitnahe sukzessiver Übergang dorthin, ggf. aber auch an ein passendes Gymnasium oder an ein dem Berufswunsch entsprechendes OSZ, sind durch verbindliche Maßgaben sicherzustellen. Die geflüchteten Kinder- und Jugendlichen dürfen nicht vom Kontakt zu den anderen Schüler*innen ausgegrenzt werden.
- ! Die Schule muss individuelle **Förderbedarfe** von geflüchteten Kindern und Jugendlichen erkennen, ergänzende Lernförderung anbieten und bei der Beantragung über das BuT-Paket bei den Leistungsbehörden behilflich sein.
- ! Bei **Elterngesprächen** und Elternabenden muss die Schule ggf. eine Sprachmittlung organisieren. Dafür sollten z. B. genügend gut ausgebildete Integrationslots*innen zur Verfügung stehen
- ! Der Schulbesuch von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus darf nicht an **fehlenden Papieren** scheitern. Das Personal in Schulen und Schulämtern muss entsprechend sensibilisiert und fortgebildet werden.

- ! SenBJF muss Schulbehörden und Schulen anweisen, in Umsetzung von § 87 I AufenthG **keine Daten zum Aufenthaltsstatus an Polizei und Ausländerbehörde** zu übermitteln. Verstöße sind dienstrechtlich zu sanktionieren.
- ! Der Senat soll eine **Beschwerdestelle für Diskriminierungen** in Schule und Ausbildung mit niedrigschwelligem und kinder- und jugendfreundlichem Zugang einrichten, um die diskriminierungsfreie Umsetzung des umfassenden Rechts auf Bildung für alle im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sicherzustellen.

8.2 Kita und Hort für alle

In Kita und Hort stellen sich die Weichen für die Schule. Spracherwerb und Inklusion gelingen nur gemeinsam in regulären Kitas und Horten. Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz wird für geflüchtete Kinder in Berlin jedoch häufig nicht eingelöst. Geflüchtete Eltern finden mangels Sprachkompetenz und wegen Überforderung mit den bei möglichst vielen Kitas nötigen Anmeldungen häufig keinen Kitaplatz. Die Möglichkeit der Förderung der Grundschul Kinder im Hort ist bei Geflüchteten häufig unbekannt. Klein- und Grundschul Kinder verlieren Chancen, intuitiv im Kontakt mit Gleichaltrigen die deutsche Sprache zu erlernen, sich in das deutsche Schulsystem hinein zu finden und die Voraussetzungen zum Besuch weiterführender Schulen zu erwerben. Auch die nach dem SchulG Bln vorgeschriebenen Sprachstandsfeststellungen und die damit verbundene Zuweisung von Kitaplätzen spätestens im Vorschuljahr finden häufig nicht statt.

- ! Der **Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz** muss für alle Kinder durch reguläre Kita- und Hortplätze umgesetzt werden. Geflüchtete **segregierende Angebote auf Sparniveau** exklusiv für nichtdeutsche Kinder wie „**Edusation**“ mit einem **Kita-** und/oder **Hortersatz** teils sogar in Sammelunterkünften dürfen nicht mehr vom Senat gefördert werden.
- ! In § 55 SchulG Bln ist klarzustellen, dass eine **vorschulische Sprachförderung** ausschließlich in **regulären Kitas** stattfinden darf. Die Sprachstandsfeststellungen für Kinder in Sammelunterkünften sollen möglichst in den Unterkünften in Zusammenarbeit mit dem dortigen Personal erfolgen.
- ! Betreuer*innen in **Sammelunterkünften** sind zu verpflichten, Anmeldungen zu Kita, Schule und Hort für alle Kinder sicherzustellen.
- ! **Grundschulen** sind zu verpflichten, die Anmeldung geflüchteter Kinder zum **Hort** sicherzustellen.

- ! Das Berliner **Kita-Anmeldesystem** ist **strukturell diskriminierend** und schließt Geflüchtete tendenziell aus. Um den **gleichen Zugang** für alle zu Kita und Hort und den Anspruch auf einen Kitaplatz umzusetzen, ist ein für alle Kinder **verbindliches Vergabe- und Zuweisungsverfahren über die Jugendämter** zu schaffen. Wie bei Schulplätzen sind Wünsche und Bedürfnisse der Eltern und Kinder zu berücksichtigen.
- ! Alle Kinder müssen **unabhängig vom Aufenthaltsstatus** Zugang zu Kita und Hort erhalten. SenBJF muss **Jugendämter und Kitas** anweisen, in Umsetzung des § 87 AufenthG keine Daten an Polizei oder LEA zu übermitteln, um auch für Kinder ohne legalen Aufenthalt Zugang zu **sämtlichen Hilfen nach dem SGB VIII** zu ermöglichen.
- ! Berlin muss beim **Bund** eine auch Schul- und Jugendämter explizit von der Übermittlungspflicht ausnehmende Klarstellung in § 87 AufenthG einfordern.

8.3 Berlinpass und BuT-Paket auch im betreuten Jugendwohnen

Kinder und Jugendliche im betreuten Jugendwohnen werden durch SenBJF Berlin bei der Versorgung nach § 39 SGB VIII **rechts- und gleichheitswidrig schlechter gestellt als im SGB II, SGB XII und AsylbLG**. So verweigert SenBJF Geflüchteten im betreuten Jugendwohnen den „Berlinpass“, den Berliner Bezieher*innen von Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe und AsylbLG-Leistungen als freiwillige Leistung des Landes Berlin erhalten.

Der Berlinpass ist in den Schulen Grundlage für die Ausgabe digitaler Endgeräten aus dem „Digitalpakt“ und die Gewährung von Leistungen des **Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)** wie z. B. der ergänzenden Lernförderung. Der Berlinpass ist auch Voraussetzung für das **Sozialticket** der BVG, das Kinder und Jugendliche ohne Schulplatz oder nach Abschluss der Schule benötigen.

- ! Den **Berlinpass** als freiwillige Leistung des Landes Berlin müssen auch Kinder und Jugendliche in der **stationären Jugendhilfe** erhalten, deren Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII sichergestellt wird.
- ! Die in Berlin mit dem Berlinpass verbundene **Gewährung von BuT-Leistungen** muss in Umsetzung von § 39 SGB VIII auf Kinder und Jugendliche in der **stationären Jugendhilfe** ausgeweitet werden.

9. Zugang zu Recht, politischer Teilhabe und Einbürgerung gewährleisten

9.1 Niedrigschwellige Rechtsberatungsangebote für Migrant*innen und Geflüchtete schaffen

Der Zugang zu Recht und Rechtsschutz ist ein Privileg für Menschen, die sich eine*n **Anwält*in** leisten können. Wer arm ist, hat oft keinen Zugang zum Recht.

Die **Prozesskostenhilfe** funktioniert in der Praxis nicht wirklich. Im **Asylverfahren** wird über Prozesskostenhilfe regelmäßig erst zugleich mit der Sachentscheidung entschieden, weshalb Anwält*innen regelmäßig **hohe Kostenvorschüsse** verlangen müssen, die Asylsuchende häufig nur durch Hungern, irreguläre Arbeit oder Hilfen Verwandter erbringen können. Ähnlich ist es im **Sozialrecht**.

Beim Berliner Sozialgericht ist man zudem der Auffassung, dass Rechtsschutz gegen **Kürzungen am Existenzminimum** nach AsylbLG **nicht eilbedürftig** sei. Das Gericht verweist auf Jahre spätere Hauptsacheentscheidungen. Rückwirkend lässt sich das Existenzminimum naturgemäß aber nicht mehr herstellen. Rechtswidrige Behördenpraktiken werden auf diese Weise de facto legitimiert.

Für Geflüchtete kommt die Sprachbarriere hinzu. In Berlin fehlen niedrigschwellige, **kostenlose, sprachkundige Rechtsberatungsangebote** im Ausländer- und Asylrecht, im Sozialrecht, im Miet- und Arbeitsrecht und im Verbraucherrecht.

Geflüchtete werden oft **Opfer von Betrüger*innen und Geschäftemacher*innen**, etwa durch illegale Mietprovisionen, Lohnbetrug oder betrügerische Handyverträge. Die Verbraucherberatung in Berlin ist teuer (20 Euro für 20 Minuten), ohne Sprachmittlung und ohne Unterstützung beim Verfassen notwendiger Briefe. Eine wirksame Miet- oder Arbeitsrechtsberatung und -vertretung erfordert **Vormitgliedschaften** bei **Mietervereinen** oder **Gewerkschaften**, die Geflüchtete in aller Regel nicht haben.

- ! Berlin muss **niedrigschwellige kostenlose Rechtsberatungsangebote mit Sprachmittlung** für Migrant*innen und Geflüchtete im Ausländer- und Asyl-

recht, im Sozialrecht, im Mietrecht, im Arbeitsrecht und zum Verbraucherschutz schaffen.

- ! Die Rechtsberatung muss Hilfen bei **Ausbeutung und Betrug** einschließen.
- ! Die dezentralen **Beratungsstellen für wohnungssuchende Geflüchtete** (dazu ausführlich Kapitel 6.1) müssen personell und finanziell so ausgestattet werden, dass sie Rechtsberatung und -vertretung bei Betrug und Abzocke bei der Wohnungssuche anbieten können.
- ! Die Möglichkeit, nach der **AV Wohnen** im Fall von mietrechtlichen Konflikten Beiträge zum Mieterverein zu übernehmen, ist wenig hilfreich, weil es dort keinen Rechtsschutz für bereits bestehende Rechtskonflikte gibt. Die Beiträge sollten daher generell übernommen werden.
- ! Berlin muss sich beim **Bund** dafür einsetzen, dass entsprechend der europarechtlichen Vorgaben die **Prozesskostenhilfe** im Asylverfahren stets zu gewähren ist, ebenso bei Eingriffen in Sozialleistungen, die das **Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum** garantieren sollen.
- ! Sprachmittlung bei allen **Behörden und Ämtern** und den **Rechtsantragsstellen der Berliner Gerichte** muss sichergestellt werden.

9.2 Beratungsstellen, Geflüchteten selbstorganisationen und Initiativen fördern

Der Flüchtlingsrat sieht einen großen Bedarf an **behördenunabhängiger** übergreifender, aber auch themen- und zielgruppenspezifischer Beratung. Die hierfür nötigen behördenunabhängigen Beratungsstellen für Geflüchtete brauchen eine verlässliche dauerhafte Finanzierung.

Bei der im Rahmen des „**Gesamtkonzepts**“ der Senatsverwaltung für Integration oft nur im Jahresrhythmus bewilligten Förderung verschlingt in der Praxis die Entwicklung und Administration der von den Bewilligungsbehörden geforderten immer neuen Projektideen und Projektanträgen einen wesentlichen Teil der Ressourcen. Auch bewährte Projekte müssen durch neue Konzepte ersetzt werden. Erfahrenes Personal geht den Beratungsstellen durch die unsichere Finanzierung verloren.

- ! Der Senat muss eine bedarfsdeckende **langfristige Finanzierung** der in Berlin aktiven **Beratungsstellen** für Geflüchtete im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Mietrechts und der Wohnungssuche, des Verbraucherschutzes, des Zugangs zu Bildung für Kinder,

Jugendliche und Erwachsene, der Beratung für Frauen, Familien und LSBTI, der Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte, der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung und der Antidiskriminierung sicherstellen.

- ! Eine Anleitung durch **Volljurist*innen** im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes muss dabei verbindlich festgelegt und die Kosten dafür übernommen werden.
- ! Für Zielgruppen mit **spezifischem Beratungsbedarf**, z. B. für Asylsuchende aus der Republik Moldau, müssen spezialisierte Beratungsangebote geschaffen werden.
- ! Eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung sowie Beratungsangebote durch das BNS, die RLC und weitere Stellen müssen vor Ort im **Ankunftszentrum für Asylsuchende** geschaffen und abgesichert werden.
- ! Der Senat muss niedrigschwellige finanzielle Fördermöglichkeiten für **Migrant*innen- und Geflüchteten selbstorganisationen** und eine Unterstützung bei der Antragsstellung bieten.
- ! Berlin muss die **Expertise** von Beratungsstellen, Selbstorganisationen und Initiativen von und für Geflüchtete **fördern** und bei allen Geflüchtete betreffenden Vorhaben einbeziehen.

9.3 Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen stärken

Zusammensetzung, Geschäftsstelle und Beteiligungsrechte des Landesbeirats sind in § 6 PartIntG bzw. künftig § 18 PartMigG geregelt. Bisher tagt der Beirat nicht öffentlich. Eine Berichtspflicht der Senats- und Bezirksverwaltungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Beirats ist nicht geregelt.

- ! Der Landesbeirat sollte künftig **öffentlich** tagen.
- ! Tagesordnungen, **Beschlüsse** und Empfehlungen des Beirats und die Stellungnahmen der Senats- und Bezirksverwaltungen sind auf der Internetseite der Geschäftsstelle zu **veröffentlichen**.
- ! Senats- und Bezirksverwaltungen sollen dem Beirat über die Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen innerhalb angemessener Frist, die in den Beschlüssen zu benennen ist, **berichten**.

9.4 Wahlrecht für alle Einwohner*innen Berlins

Geflüchtete sind von der politischen Teilhabe in Deutschland und Berlin weitestgehend ausgeschlossen.

Nur ein **kommunales Wahlrecht** in den Berliner **Bezirken** ermöglicht keine echte politische Teilhabe, da in Berlin alle wesentlichen politischen Entscheidungen auf Landesebene getroffen werden.

- ! Der neue Senat soll eine Änderung der **Verfassung Berlins** für ein **umfassendes Wahlrecht** für in Berlin ansässige Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit einleiten und sich beim Bund für eine entsprechende Anpassung des Grundgesetzes einzusetzen.

9.5 Berlin darf kein Schlusslicht bei der Einbürgerung bleiben – Einbürgerung proaktiv fördern

Politische Teilhabe wird nicht zuletzt durch Einbürgerung möglich.

Die Bundesintegrationsbeauftragte teilt im Dezember 2019 in ihrem 12. Bericht mit, dass Berlin bundesweit Schlusslicht bei den Einbürgerungen ist (BT-Drs. 19/15740 S. 290f.). Das vom Statistischen Bundesamt ermittelte **ausgeschöpfte Einbürgerungspotential (aEP)** beziffert den Anteil der jährlichen Einbürgerungen bezogen auf die Zahl der seit mindestens 10 Jahren in Deutschland lebenden Ausländer*innen. In Berlin lag in 2018 das aEP bei **1,43%**. Berlin gehörte auch 2019 und 2020 zu den Schlusslichtern mit einem aEP von 1,94 bzw. 1,75% (Statistisches Bundesamt, „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen“, 26. Mai 2021, S. 15).

Hamburg war 2018 mit **3,71% aEP** sowie 2012 bis 2016 bundesweiter Spitzenreiter bei Einbürgerungen. Der Bericht der Bundesintegrationsbeauftragten führt das auf eine betroffenenfreundliche Verwaltungspraxis und eine proaktive Einbürgerungskampagne zurück.

In **Berlin** kommt zur **restriktiven behördlichen Beratung und Rechtsauslegung** die überlange Bearbeitungszeit hinzu, was de facto zur verlängerten Mindestaufenthaltsdauer, zu wiederholten Anforderungen von Nachweisen und zur Abschreckung und ggf. Aufgabe der Antragstellenden führt.

Abschreckend sind bereits die Hinweise unter <http://service.berlin.de/dienstleistung/318998/>, die unzutreffend einen Alg 2-Bezug unabhängig von seiner

Ursache als Einbürgerungshindernis bezeichnen und den Flüchtlingspass (Reiseausweis) als Identitätsnachweis ablehnen.

- ! Berlin muss bei Information und **Beratung, Rechtsauslegung**, Verwaltungspraxis und Bearbeitungsdauer **umfassend** zu Gunsten der Einbürgerungswilligen **umsteuern**. Vgl. zu den aktuellen **Auslegungsspielräumen des StAG** ausführlich *Tabarra, Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2021, Die ‚Staatsangehörigkeitsrechtsreform 2000‘ in der Migrationsgesellschaft, <https://imdialog.akademie-rs.de/ojs/index.php/idadrs/article/view/737/672>*
- ! Berlin muss auf Landesebene betroffenenfreundliche **Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)** erarbeiten und veröffentlichen.
- ! Berlin muss sich mit einer proaktiven **Einbürgerungskampagne** am Vorbild Hamburgs orientieren und hierzu ein Beratungsangebot und Beschwerdemanagement schaffen.
- ! Berlin muss großzügige Erleichterungen beim **Identitätsnachweis** ermöglichen (vgl. BVerwG 23.09.2020 – 1 C 36.19)
- ! Berlin muss die **erleichterte Einbürgerung Staatenloser und Geflüchteter** gemäß Art. 32 Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 34 Staatenlosenabkommen konsequent umsetzen, statt sie zusätzlich zu erschweren, indem Reiseausweise grundsätzlich nicht als Identitätsnachweis akzeptiert werden.
- ! Bei den **Sprachanforderungen**, der Zulassung von **Mehrstaatigkeit** und den Anforderungen an die **Lebensunterhaltssicherung** usw. muss Berlin ebenfalls die Auslegungsspielräume besser zugunsten der Antragsteller*innen nutzen.
- ! Berlin muss sich **beim Bund** für Erleichterungen der Einbürgerung einsetzen, darunter die Senkung der Gebühren, die generelle Zulassung der doppelten Staatsbürgerschaft, die Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer und die Anrechnung von Zeiten mit Duldung und im Asylverfahren.

10. Alle Forderungen kompakt – Checkliste für einen neuen Senat

10.1 Flüchtlingsaufnahme und Bleiberecht statt Abschiebungen

Ausländerbehörde und Einbürgerung zur Integrationssenator*in

1. Die Zuständigkeit für das Landesamt für Einwanderung (LEA) und für die Einbürgerungsbehörden ist an die Integrationssenator*in zu übergeben, hilfsweise an die Senator*in für Arbeit oder Justiz, und nicht mehr an die Innensenator*in.
 Stimme zu Ist umgesetzt
2. Unter r2g hat das LEA Berlins Anteil an bundesweiten Abschiebungen von 5,7 auf 6,1% gesteigert. Die Priorität ist künftig auf die Aufenthaltsteilung und -verlängerung statt auf Abschiebungen zu legen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
3. Berlin muss wieder einen rechtskonformen Betrieb des LEA herstellen. Die fristgerechte Aufenthaltsteilung und -verlängerung ist ausnahmslos sicherzustellen. Zur Antragstellung sind Online-Verfahren zu entwickeln und einzusetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
4. Aufenthaltszeiten, in denen wegen systematischen Behördenversagens eine zeitnahe Vorsprache und Erteilung von Aufenthaltstiteln und die Einbürgerung angerechnet werden. Die gilt für das „LAGeSo-Chaos“ und das „SenBJF-Chaos“ in 2015/16 ebenso wie für das pandemiebedingte „LEA-Chaos“ 2020/21.
 Stimme zu Ist umgesetzt
5. Das LEA muss künftig ausnahmslos die gesetzlich vorgeschriebenen Titel aus der Bundesdruckerei verwenden. Geduldete Aufenthaltszeiten mit gesetzlich nicht vorgesehenen Bescheinigungen auf Berlinskopfbogen (Grenzübertrittsbescheinigung usw.) müssen für das Bleiberecht usw. angerechnet werden.
 Stimme zu Ist umgesetzt

6. Für alle Mitarbeitenden des LEA muss als Leitbild gelten, in jedem Einzelfall alle Möglichkeiten zur Legalisierung und Verbesserung des Aufenthaltsstatus auszuschöpfen. Gegenüber potentiell Begünstigten muss eine Beratungs- und Hinweispflicht des LEA gelten.

Stimme zu Ist umgesetzt

7. Das LEA muss bei Geflüchteten mit prekärem Aufenthalt von Amts wegen prüfen, ob die Voraussetzungen für ein humanitäres Bleiberecht gegeben sind und die Menschen proaktiv beraten, welche Anforderungen sie ggf. noch erfüllen müssen.

Stimme zu Ist umgesetzt

8. Die „VAB Kommission“ ist zu einem Fachbeirat weiterzuentwickeln, der nach Prüfung durch die Fachaufsicht umzusetzende Empfehlungen zu den VAB und zur Verwaltungspraxis des LEA abgibt.

Stimme zu Ist umgesetzt

9. Der neue Senat muss die ehrenamtliche LEA-Ombudsstelle mit eigenem Personal ausstatten. Die Stelle soll dem Fachbeirat des LEA und der Öffentlichkeit regelmäßig Bericht erstatten.

Stimme zu Ist umgesetzt

Auf Abschiebungen verzichten

10. Abschiebungen in Staaten, in die eine Rückkehr nicht zumutbar ist, weil Unterkunft, Ernährung, Gesundheit oder die persönliche Sicherheit nicht gewährleistet sind, darf es nicht mehr geben.

Stimme zu Ist umgesetzt

11. Der Anspruch auf anwaltlichen Beistand und Rechtsschutz ist auch während des Vollzugs von Abschiebungen zu gewährleisten. Die Polizei muss auf die standardmäßige Wegnahme der Mobiltelefone verzichten und Betroffenen ermöglichen, mit ihrem Mobiltelefon unverzüglich Angehörige und Anwalt*innen zu benachrichtigen. Der Verweis auf den Telefonapparat am Flughafen ist praxisfern, weil viel zu spät, Betroffene sich die Nummern nicht notieren und Kommunikationswege wie WhatsApp dort nicht zugänglich sind.

Stimme zu Ist umgesetzt

12. Berlin muss auf die rechtswidrige Praxis der Abschiebungen zur Nachtzeit verzichten.

Stimme zu Ist umgesetzt

13. Berlin muss eine Kindeswohlgefährdung bei Abschiebungen ausschließen. Auf die Androhung und Anwendung polizeilicher Gewalt gegen Kinder und ihre Eltern ist zu verzichten.

Stimme zu Ist umgesetzt

14. Auf Familientrennungen bei Abschiebungen ist ausnahmslos zu verzichten. Dies muss auch bei Straftaten, vorherigen Abschiebeversuchen und Dublin-Abschiebungen gelten.

Stimme zu Ist umgesetzt

15. Die Abschiebebeobachtung ist personell und inhaltlich zu stärken. Die Begleitung ist auch bei Festnahmen und Zuführungen, beim Einsteigen und während des Flugs zu ermöglichen. Die Zuständigkeit ist auf „Rückschiebungen“ zu erweitern. Berichte sind halbjährlich zu veröffentlichen.

Stimme zu Ist umgesetzt

Abschiebungen kranker und behinderter Menschen stoppen

16. Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten dürfen nicht mehr von Angehörigen getrennt und/oder in Staaten abgeschoben werden, in denen ihre Versorgung nicht gesichert ist.

Stimme zu Ist umgesetzt

17. Die Rechte besonders Schutzbedürftiger nach EU-Asylaufnahme RL und EU-Rückführungs-RL und entsprechende Feststellungen sind bei allen Entscheidungen über eine Abschiebung zu beachten.

Stimme zu Ist umgesetzt

18. Maßstab für das humanitäre(!) Bleiberecht für chronisch kranke und behinderte Menschen darf nicht das Nützlichkeitsprinzip bzw. die Verwertbarkeit für den Arbeitsmarkt sein. Auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung ist ggf. zu verzichten.

Stimme zu Ist umgesetzt

19. Das LEA muss in verfassungskonformer Auslegung die Indizwirkung ärztlicher und psychologischer Atteste beachten, auch wenn diese (noch) nicht den formalen Anforderungen des AufenthG entsprechen. Dies gilt auch bei anderweitigen Hinweisen, z. B. einer offenkundigen Schwangerschaft.

Stimme zu Ist umgesetzt

20. Liegt ein solcher Hinweis vor, muss die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und Gelegenheit zur weiteren Begutachtung geben. Das LEA muss ggf. entstehende Kosten übernehmen.

Stimme zu Ist umgesetzt

21. Berlin muss sich beim Bund dafür einsetzen, die Anforderungen des AufenthG an den Nachweis von Erkrankungen menschenrechtskonform anzupassen.

Stimme zu Ist umgesetzt

22. Berlin muss sich beim Bund dafür einsetzen, die Kosten für asyl- und aufenthaltsrechtlich notwendige Gutachten einschließlich Dolmetscherkosten nach SGB V und AsylbLG zu übernehmen.

Stimme zu Ist umgesetzt

Legalisierung geduldeter Geflüchteter erleichtern

23. In Berlin leben fast 15.000 geduldete Geflüchtete, oft seit vielen Jahren. Eine wirksamere Umsetzung des Bleiberechts nach §§ 23 I, 25 V und 25a/b AufenthG durch das LEA ist dringend nötig. Stimme zu Ist umgesetzt

24. Integrationsvereinbarungen mit verbindlicher Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis und des Verzichts auf Abschiebung durch das LEA im Gegenzug z. B. für die Vorlage eines Passes, des Nachweises von Passbemühungen und Arbeitsbemühungen, der Rücknahme einer Asylklage usw. können den Zugang zum Bleiberecht erleichtern.

Stimme zu Ist umgesetzt

25. Das LEA muss bei allen Geflüchteten mit prekärem Aufenthalt von Amts wegen prüfen, ob die Voraussetzungen für ein humanitäres Bleiberecht gegeben sind und die Menschen proaktiv beraten, welche Anforderungen sie ggf. noch erfüllen müssen. Gegenüber potentiell Begünstigten muss eine Beratungs- und Hinweispflicht des LEA gelten.

Stimme zu Ist umgesetzt

26. Zur Vermeidung von Kettenduldungen ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG zu erteilen, wenn Berlin auf Abschiebungen verzichtet und eine Rückkehr als unmöglich ansieht. Dies ist bei Ländern wie Afghanistan, Irak, Somalia, Jemen, Libyen und dem Libanon regelmäßig der Fall. Eine Zustimmung des Bundes zum Bleiberecht nach § 25 V AufenthG ist nicht erforderlich.

Stimme zu Ist umgesetzt

27. Die Maßgaben des LEA zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 25a und § 25 b AufenthG sind zu erleichtern. Eine Arbeitsplatz-zusage zur überwiegenden (mehr als 50%) Sicherung des Lebensunterhalts muss ausreichen. Alternativ sind eine Ausbildung, Qualifizierung oder intensive Arbeitsbemühungen anzuerkennen.

Stimme zu Ist umgesetzt

28. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG für junge Geflüchtete, die sich nachhaltig integriert haben, ist bereits nach vier Jahren Aufenthalt zu erteilen (vgl. Erlass Bremen zu § 25b).

Stimme zu Ist umgesetzt

29. Berlin muss beim Bund einfordern, Abschiebestopps auch über 6 Monate hinaus zu erlassen und die für diesen Fall vorgesehenen Bleiberechtsregelungen nach § 23 I AufenthG zu schaffen. Berlin muss dazu ggf. die Zustimmung des Bundes einklagen.

Stimme zu Ist umgesetzt

30. Berlin muss sich beim Bund für gesetzliche Erleichterungen des humanitären Bleiberechts einsetzen, z. B. ein Absenken der Vor-aufenthaltsdauer nach § 25b AufenthG auf 4 Jahre, für Familien mit Kindern auf 3 Jahre, nach § 25a AufenthG für junge Erwachsene auf 2 Jahre und die Anhebung der Altersgrenze auf 27 Jahre.

Stimme zu Ist umgesetzt

31. Berlin muss sich beim Bund für die Legalisierung aller 2015/2016 nach Deutschland geflüchteten Menschen einsetzen, die noch kein sicheres Aufenthaltsrecht haben (Amnestieregelung).

Stimme zu Ist umgesetzt

Härtefallkommission stärker an humanitären Kriterien ausrichten

32. Bei Entscheidungen über ein Bleiberecht über die Härtefallkommission (HFK) muss Berlin humanitäre Härten stärker beachten. Maxime dürfen nicht zuerst das Nützlichkeitsprinzip und die Verwertbarkeit für den Arbeitsmarkt sein.
 Stimme zu Ist umgesetzt
33. Durch Krankheit, Behinderung oder Betreuung von Angehörigen bedingte Hindernisse, Integrationsleistungen nachzuweisen, sind deutlicher als bisher als Härte im Sinne des § 23a AufenthG zu berücksichtigen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
34. Auch eine Krankheit bzw. Behinderung, die rechtlich nicht als Abschiebehindernis gilt, kann eine Härte begründen, etwa wenn in Berlin eine Betreuung im Familienverbund gewährleistet ist.
 Stimme zu Ist umgesetzt
35. Härten durch Familientrennungen oder den Ausschluss vom Bleiberecht infolge von Straftaten sind deutlicher als bisher als Härte im Sinne des § 23a AufenthG zu berücksichtigen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
36. Während des Härtefallverfahrens ist anders als bisher stets eine Duldung mit Arbeitserlaubnis zu erteilen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
37. Die Arbeit der NGO-Vertreter*innen in der HFK ist vom Senat vollumfänglich finanziell zu fördern.
 Stimme zu Ist umgesetzt

Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität ernsthaft umsetzen

38. Berlin muss die Regelung für Opfer von Hasskriminalität effektiv ausgestalten. Rechtsfolge muss anstelle von Duldung und Härtefallkommission die direkte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sein.
 Stimme zu Ist umgesetzt
39. Die Regelung muss über Gewaltstraftaten hinaus auch bei Bedrohung und Nötigung gelten. Sie muss auch bei Straftaten vor Inkrafttreten der Regelung, für Menschen im Dublin-Verfahren und für Straftäter*innen gelten.
 Stimme zu Ist umgesetzt

40. Grundlage für die Feststellung, ob eine entsprechende Straftat vorlag, soll die Stellungnahme einer Fachberatungsstelle für Opfer von Hasskriminalität sein, ggf. auf Basis qualifizierter Atteste.
 Stimme zu Ist umgesetzt

Aus historischer Verantwortung: Eine Bleiberechtsregelung für Rom*nja schaffen

41. Berlin muss aus historischer Verantwortung eine großzügige humanitäre Bleiberechtsregelung für Rom*nja aus Moldau und vom Westbalkan schaffen und umsetzen, z. B. über § 25 V AufenthG.
 Stimme zu Ist umgesetzt
42. Berlin muss spezifische Beratungsangebote für Asylsuchende und geduldete Geflüchtete aus der Republik Moldau schaffen und fördern.
 Stimme zu Ist umgesetzt
43. Berlin muss der Diskriminierung von Rom*nja in Behörden und Unterkünften entgegenwirken.
 Stimme zu Ist umgesetzt

Ausbildung und Arbeit ermöglichen – auf Beschäftigungsverbote verzichten

44. Das Recht auf Arbeit und Bildung ist ein Menschenrecht, das nicht aus migrationspolitischen Erwägungen verwehrt werden darf. Auf Arbeits- und Ausbildungsverbote und auf Duldungen nach § 60b AufenthG ist möglichst zu verzichten, zumal sie das Problem der Kettenduldung noch verschärfen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
45. Das LEA muss Beschäftigungserlaubnisse für Asylsuchende und Geduldete in einem Online-Verfahren bei Beteiligung der Agentur für Arbeit spätestens nach 14 Tagen, bei zustimmungsfreien Beschäftigungen binnen zwei Werktagen erteilen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

46. Vor Erlass eines Beschäftigungsverbots sind die Betroffenen zu hören. Beschäftigungsverbote dürfen nur mit rechtsmittelfähigem Bescheid erfolgen. Ein Beschäftigungsverbot setzt eine konkrete, realistische und herkunftslandbezogene Aufforderung zur Mitwirkung voraus. Zur Mitwirkung ist eine Frist von mindestens 6 Monaten zu gewähren. Sind die geforderten Mitwirkungshandlungen vorgenommen, gilt die Mitwirkungspflicht als erfüllt, auch wenn diese nicht zur Passbeschaffung bzw. zweifelsfreien Identitätsklärung führten.
- Stimme zu Ist umgesetzt
47. Das LEA soll den Antragstellenden eine verbindliche Zusicherung geben, bei Erfüllung der Mitwirkung die Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und sie bis dahin nicht abzuschieben.
- Stimme zu Ist umgesetzt
48. Für Menschen aus Ländern mit de facto Abschiebestopp wie Afghanistan, Irak, Libyen, Somalia, Libanon, Jemen usw. darf kein Beschäftigungsverbot erteilt werden, da die Passlosigkeit nicht ursächlich für das Aussetzen der Abschiebung sind.
- Stimme zu Ist umgesetzt
49. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung des Arbeitserlaubnisverfahrens für Asylsuchende und Geduldete einsetzen. Seit dem Wegfall der Vorrangprüfung handelt es sich um reine Förmerei.
- Stimme zu Ist umgesetzt
50. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung aller Arbeitsverbote im AufenthG und AsylG einsetzen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
51. Berlin muss sich beim Bund für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung und Beschäftigung anstelle von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen einsetzen.
- Stimme zu Ist umgesetzt

Zugang zu Arbeit und Wohnung erleichtern – auf Wohnsitzauflagen verzichten

52. Das LEA muss im Ermessensweg auf Wohnsitzauflagen nach §§ 12 und 12a AufenthG für Ausländer*innen verzichten, die in einer Sammelunterkunft leben und andernorts eine Wohnung finden.
- Stimme zu Ist umgesetzt
53. Das LEA muss innerhalb weniger Tage in einem Online-Verfahren über die Streichung von Wohnsitzauflagen für Asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Ausländer*innen entscheiden, die andernorts Arbeit, Ausbildung oder Wohnung gefunden haben.
- Stimme zu Ist umgesetzt
54. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung der integrationspolitisch kontraproduktiven Wohnsitzauflagen und der Residenzpflicht für Geflüchtete einsetzen.
- Stimme zu Ist umgesetzt

Keine Doppelbestrafung durch Ausweisung und Abschiebung

55. Die Unschuldsvermutung ist bei allen ausländerrechtlichen Entscheidungen zu beachten, auch bei Ausweisungen und Abschiebungen. Straftaten sind durch die deutsche Strafjustiz zu verfolgen. Ist die Strafe verbüßt, ist die Sache erledigt.
- Stimme zu Ist umgesetzt
56. Auf Ausweisungen als fragwürdiges Mittel der doppelten Bestrafung Nichtdeutscher ist zu verzichten.
- Stimme zu Ist umgesetzt

Auf Abschiebungshaft verzichten

57. Berlin muss die 2018 eröffnete, weitgehend leer stehende Berliner Abschiebungshaftanstalt für „Gefährder“ schließen und auf die Nutzung der Abschiebungshaftanstalten anderer Länder verzichten.
- Stimme zu Ist umgesetzt
58. Berlin muss sich dafür einsetzen, dass die Hafteinrichtung am Flughafen Willy Brandt sofort geschlossen wird und dass dort kein Abschiebezentrum errichtet wird.
- Stimme zu Ist umgesetzt

59. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung der Abschiebungshaft, des Ausreisegewahrsams und des Flughafenasylverfahren einsetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

60. Berlin muss sich beim Bund hilfsweise dafür einsetzen, dass in Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsams und Flughafenasylverfahren von Anfang an eine kostenlose anwaltliche Vertretung sichergestellt und dass die Inhaftierung von Minderjährigen ausnahmslos verboten wird.
 Stimme zu Ist umgesetzt

Menschenwürde und Rechtsschutz für illegalisierte Menschen sicherstellen

61. Der Senat muss sich ernsthaft um Möglichkeiten zur Legalisierung des Aufenthalts von Menschen ohne Papiere bemühen. Dies beinhaltet auch bisher nicht geregelte „Oranienplatz-Fälle“ und vergleichbare Fälle.
 Stimme zu Ist umgesetzt

62. Die Offenbarung von Identität und Wohnsitz durch den Antrag bei der HFK darf im Ergebnis nicht zur Abschiebung führen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

63. Der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung, Beratung und zu Rechtsschutz muss unabhängig vom Aufenthaltsstatus und ohne Gefahr einer Meldung an Polizei bzw. LEA sichergestellt werden. Dies schließt ein Übermittlungsverbot für alle beteiligten behördlichen Stellen ein.
 Stimme zu Ist umgesetzt

64. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung der Übermittlungspflicht im Rahmen des Denunziationsparagrafen § 87 AufenthG und ein sanktionsbewehrtes Übermittlungsverbot einsetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

Auf Aufnahmeeinrichtungen als Abschreckungsinstrument verzichten

65. Berlin muss die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen (§ 47 AsylG) so kurz wie möglich halten, um die damit einhergehenden Sanktionen Arbeitsverbot, Residenzpflicht und Verbot einer Mietwohnung zu vermeiden.
 Stimme zu Ist umgesetzt

66. In Berlin erfüllt das Ankunftszentrum Reinickendorf (AKuZ) alle Funktionen einer Landesaufnahmeeinrichtung nach § 44 ff. AsylG. Berlin muss die weiteren nur formal als „Aufnahmeeinrichtung“ bezeichneten LAF-Unterkünfte in „Gemeinschaftsunterkünfte“ umwidmen. § 49 II AsylG ermöglicht zur „Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung“ und in der Pandemie auch „aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsschutzes“ den Verzicht auf weitere Aufnahmeeinrichtungen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

67. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung der Wohnpflicht nach §§ 47 und 53 AsylG und der damit verbundenen sozialen Ausgrenzung und Entrechtung von Geflüchteten einsetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

Rechte besonders Schutzbedürftiger im Asylverfahren und danach sichern

68. Die Rechte besonders Schutzbedürftiger nach Art. 21 ff. EU-Asylaufnahmerechts RL, Art. 24 EU-Asylverfahrens RL, Art. 20 EU Flüchtlingschutz RL und Art 14 I d EU-Rückführungs RL sind anders als bisher durch das LAF durch einen bei Bedarf fortlaufend zu aktualisierenden förmlichen behördlichen Feststellungsbescheid zu gewährleisten.
 Stimme zu Ist umgesetzt

69. Die Feststellung ist durch LAF, Jobcenter, Sozialämter, BAMF, LEA usw. bei allen Verfahren und Entscheidungen zu berücksichtigen. Als Grundlage der Feststellung sind neben Attesten usw. insbesondere die Stellungnahmen des Berliner Netzwerks für besonders Schutzbedürftige Flüchtlinge BNS anzuerkennen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

70. Der Senat muss eine Beratung durch das BNS auf dem Gelände des AKuZ ermöglichen und geeignete Räume bereitstellen, die außerhalb des kontrollierten Bereichs des AKuZ frei zugänglich sein. Die Berater*innen müssen Zugang auch zum Behördenzentrum und zur Unterkunft des AKuZ erhalten (Art. 18 II c Asylaufnahmerechts RL EU).
 Stimme zu Ist umgesetzt

71. Ein erstes Clearing muss vor der Asylanhörng erfolgen, damit das BAMF die Anhörung in angemessener Form durchführen und den Schutzbedarf auch in der Sache berücksichtigen kann.

Stimme zu Ist umgesetzt

72. Bei besonderem Schutzbedarf sind die Auswirkungen einer Verteilung in ein anderes Bundesland auf die Gesundheit zu prüfen und die Zuweisung ggf. aufzuheben.

Stimme zu Ist umgesetzt

73. Im AKuZ, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist gemäß § 44 Abs. 2a AsylG der Schutz von Frauen und weiteren schutzbedürftigen Personen durch Bereitstellung von Einzel- bzw. Familienappartements und weitere Maßnahmen sicherzustellen.

Stimme zu Ist umgesetzt

74. Die Rechte besonders Schutzbedürftiger sind gemäß EU Flüchtlingschutz-RL und EU-Rückführungs-RL auch für anerkannte Geflüchtete und für geduldete Geflüchtete sicherzustellen, etwa bei der Versorgung mit Wohnraum oder Eingliederungshilfen für behinderte Menschen.

Stimme zu Ist umgesetzt

75. Berlin muss sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Rechte besonders Schutzbedürftiger nach Art. 21 ff. EU-Asylaufnahm RL, Art. 24 EU-Asylverfahrens RL, Art. 20 EU Flüchtlingschutz-RL und Art 14 I d EU-Rückführungs-RL vollständig ins deutsche Aufenthalts- und Sozialrecht übernommen werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

Asylaufnahme und behördenunabhängige Asylberatung im AKuZ sicherstellen

76. Das Berliner Ankunftszentrum AkuZ muss 24/7 mit Fachpersonal besetzt sein, um einen Rückstau bei der Registrierung zu vermeiden und den Aufenthalt im Akuz auch in der Pandemie auf maximal eine Woche zu beschränken. Die Aufnahme Geflüchteter nach Büroschluss darf nicht der Security überlassen werden. Auch während der geplanten Sanierung des AKuZ Bundesallee und Reinickendorf muss stets die Aufnahme einer möglicherweise wieder deutlich steigenden Zahl Asylsuchender gewährleistet sein.

Stimme zu Ist umgesetzt

77. Berlin muss gemäß Art. 19 ff AsylverfahrensRL EU eine behördenunabhängige Asylrechtsberatung im AKuZ sicherstellen. Berlin hat 2019 eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung durch die AWO im AKuZ mit drei Sozialarbeiterinnen und einem Juristen geschaffen. Dies ist ein politischer Erfolg von r2g und Vorbild für andere Bundesländer, wo gemäß § 12a AsylG das BAMF die „unabhängige“ Asylverfahrensberatung durchführt. Die AWO hat sich als Träger bewährt. Die Stelle ist finanziell und personell abzusichern und auszubauen.

Stimme zu Ist umgesetzt

78. Der Senat muss sicherstellen, dass die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung wieder auf dem Gelände des AKuZ stattfindet. Auch während der aktuellen Umstrukturierung des AKuZ sind dort passende Räume bereitzustellen.

Stimme zu Ist umgesetzt

79. Die Beratung sollte möglichst schon vor einem Asylantrag erfolgen. Sie darf sich nicht auf bereits nach Berlin zugewiesene Asylsuchende beschränken.

Stimme zu Ist umgesetzt

80. Wie der AWO sollen auch dem BNS und der Refugee Law Clinic und weiteren behördenunabhängigen Beratungsstellen auf dem Gelände des AKuZ geeignete Räume außerhalb des Kontrollbereichs der Behörden und der Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

81. Die behördenunabhängigen Berater*innen müssen zu Beratungszwecken und für ein Monitoring Zugang zu allen Teilen des AkuZ erhalten, auch zum Behördenzentrum und zur Unterkunft, Art. 18 IIc AsylaufnahmRL EU.

Stimme zu Ist umgesetzt

82. Berlin muss beim BAMF darauf hinwirken, dass Asylsuchende vor der Asylanhörng die Möglichkeit haben, eine unabhängige Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen und Arztbesuche wahrzunehmen, um mögliche Abschiebehindernisse nachzuweisen.

Stimme zu Ist umgesetzt

Landesaufnahmeprogramme vorlegen, Aufnahme umsetzen

83. Das Berliner Landesaufnahmeprogramm nach § 23 I AufenthG für Menschen aus Syrien und Irak muss verlängert werden. Die Anforderungen an die Lebensunterhaltsicherung durch Verpflichtung Dritter sind abzusenken.
 Stimme zu Ist umgesetzt
84. Berlin muss zügig Landesaufnahmeprogramme nach § 23 I AufenthG für Geflüchtete aus weiteren Kriegs- und Krisenregionen und aus Transitländern (Griechenland, Libyen, Bosnien, Libanon u.a.) vorlegen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
85. Berlin muss die Möglichkeit zur individuellen Aufnahme nach § 22 S. 1 AufenthG ohne Zustimmung des Bundes verstärkt nutzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
86. Berlin muss alle Spielräume nutzen, um Geflüchteten aus Krisengebieten und den Elendslagern an den EU-Außengrenzen eine sichere und legale Einreise zu ermöglichen, siehe www.fluechtlingsrat-berlin.de/diskussionspapieraufnahmegriechenland.
 Stimme zu Ist umgesetzt
87. Berlin muss alle Spielräume nutzen, um nach Berlin weitergewanderte Menschen mit Schutzstatus in anderen EU-Staaten, die aufgrund der fehlenden Existenzmöglichkeiten nicht in das Erstschutzland zurück können, ein humanitäres Aufenthaltsrecht zu gewähren, z. B. durch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG unabhängig vom jeweiligen Votum des BAMF nach § 72 AufenthG.
 Stimme zu Ist umgesetzt
88. Der Innenausschuss des Abgeordnetenhauses sollte sich selbst vor Ort z. B. in Bosnien, Griechenland oder der Türkei ein Bild von der Situation in den Flüchtlingslagern machen und Lösungen zur Relocation entwickeln und vorlegen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

89. Berlin muss sich beim Bund weiterhin für die Zulässigkeit eigenständiger Landesaufnahmeprogramme einsetzen und ggf. die Zustimmung des Bundes einklagen.

Stimme zu Ist umgesetzt

Aufnahme und Bleiberecht für Menschen aus Afghanistan

90. Allen in Berlin bisher nur geduldeten Afghan*innen ist als Folge der Machtübernahme der Taliban umgehend eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
91. Berlin muss eine Landesaufnahmeregelung für in Afghanistan und in Nachbarstaaten geflüchtete und in Transitstaaten (Türkei, Griechenland, Bosnien, Serbien u.a.) gestrandete Afghan*innen vorlegen, insbesondere für vulnerable und gefährdete Afghan*innen und ihre Familienangehörigen, wie Frauen und Kinder, kranke und behinderte Menschen, kritische Journalist*innen und Wissenschaftler*innen, Frauen- und Menschenrechtsaktivist*innen, Autor*innen, Künstler*innen, Angehörige religiöser, ethnischer und sexueller Minderheiten, für Bundeswehr und weitere Institutionen aktiv gewesene Menschen usw.
 Stimme zu Ist umgesetzt
92. Berlin muss sich beim Bund für eine entsprechende Bundesregelung und für im Inland nachzuholende Visaverfahren einsetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
93. Die schnelle und unbürokratische Aufnahme aller Familienangehöriger in Berlin lebender Flüchtlinge aus Afghanistan und ein großzügiger erweiterter Familiennachzug sind zu ermöglichen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
94. Die Antragstellung ist für alle genannten Fälle online und die Ausgabe von Ausnahmevisa bei allen deutschen Botschaften und Konsulaten zu ermöglichen, nicht nur in Dehli und Islamabad.
 Stimme zu Ist umgesetzt
95. Berlin muss sich beim Bund für die zeitnahe Überprüfung der offenkundig fehlerhaften Asyablehnungen durch das BAMF und eine sofortige Wiederaufnahme der Asylverfahren einsetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

Berlin und die Menschenrechtsverletzungen in der EU

96. Berlin als Teil des europäischen Städtenetzwerks Solidarity Cities als Sicherer Hafen muss einen sofortigen Rück- und Abschiebestopp für Asylsuchende und anerkannte Geflüchtete erlassen, die über Länder wie Griechenland, Bulgarien, Ungarn oder Italien nach Berlin gekommen sind, wo menschenwürdige Aufnahme- und Existenzmöglichkeiten für Geflüchtete fehlen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
97. Berlin muss alle Spielräume nutzen, um für Geflüchtete aus den Elendslagern an den EU-Außengrenzen und aus Seenot Gerettete eine zügige legale Einreise und Aufnahme und ein gesichertes Bleiberecht zu ermöglichen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
98. Berlin muss sich beim Bund und der EU für die Förderung der Seenotrettung durch zivile Strukturen einsetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
99. Berlin muss sich beim Bund und der EU für die Aufkündigung des EU-Türkei-Deals und der Kooperation mit der sogenannten libyschen Küstenwache einsetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

10.2 Existenzminimum und Gesundheit

Keine Kürzungen am verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum

100. Berlin muss alle Spielräume nutzen, um bei der sozialrechtlichen Leistungsgewährung das Grundrecht auf ein Existenzminimum uneingeschränkt und zu jeder Zeit sicherzustellen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
101. Das LEA muss auf die sozialrechtliche Ansprüche rechtswidrig ausschließenden Auflagen zum Aufenthaltstitel „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG“ verzichten.
 Stimme zu Ist umgesetzt

102. Berlin muss auf migrationspolitisch motivierte Kürzungen und Ausschlüsse Geflüchteter und von Unionsbürgern vom Existenzminimums nach AsylbLG, SGB II bzw. SGB XII verzichten (§ 1a AsylbLG, § 1 IV AsylbLG, § 7 I SGB II, § 23 III SGB XII).
 Stimme zu Ist umgesetzt
103. Berlin muss auf Sachleistungen wie Kleidungs Gutscheine und Vollverpflegung verzichten und die Sozialleistungen in bar auszahlen.
 Stimme zu Ist umgesetzt
104. Berlin muss auf die verfassungswidrige 10%-Kürzung des Existenzminimums nach AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende wegen angeblichen gemeinsamen Wirtschaftens in Sammelunterkünften verzichten. In der Pandemie verbieten sich diese Kürzungen von selbst.
 Stimme zu Ist umgesetzt
105. Der Barbetrag nach AsylbLG für Geflüchtete ist um den laufenden Ergänzungsbedarf an Kleidung und Schuhen in Unterkünften mit Vollverpflegung und um den Bedarf für Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel zu erhöhen, da die Unterkünfte diesen Bedarf nicht decken.
 Stimme zu Ist umgesetzt
106. Die Leistungssätze nach AsylbLG für Geflüchtete in Mietwohnungen sind um den Bedarf für Haushaltstrom und Hausrat und Möbel erhöhen, weil die Vermieter*innen diese Bedarfe nicht decken.
 Stimme zu Ist umgesetzt
107. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung des AsylbLG einsetzen.
 Stimme zu Ist umgesetzt

Gesundheit für alle

108. Die 2018 gegründete Clearingstelle für Menschen ohne Krankenversicherung bei der Berliner Stadtmission und der zugehörige Fonds zur Finanzierung Nichtversicherter sind ein politischer Erfolg von r2g. Clearingstelle und Fonds müssen fortgeführt und weiterentwickelt werden.
 Stimme zu Ist umgesetzt
109. Die Clearingstelle muss strukturelle Lücken beim Zugang zu Gesundheit dokumentieren und evaluieren. Sie darf nicht zum Ausfallbürgen für medizinische Hilfen verweigernde Sozialämter werden.
 Stimme zu Ist umgesetzt

110. Berlin braucht einen kostenlosen medizinischen Dolmetscher*innen-pool. Dieser muss anders als Sprint Berlin allen Betroffenen und ambulanten Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die Krankenhäuser sind zu verpflichten, bei Bedarf stets Dolmetscher*innen hinzuzuziehen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
111. Berlins Krankenhäuser dürfen unaufschiebbare und lebensnotwendige medizinische Hilfen nicht unter Hinweis auf fehlende Kostenträger verweigern.
- Stimme zu Ist umgesetzt
112. Berlin muss die Praxis der Bezirksamter ändern, vom Alg 2 ausgeschlossenen Unionsbürger*innen die im Notfall vorgesehenen Krankenhilfe systematisch zu verweigern.
- Stimme zu Ist umgesetzt
113. Einschränkungen des Behandlungsumfangs beim AsylbLG darf es nicht mehr geben. Die in Berlin eingesetzte Versichertenkarte nach § 264 SGB V ist hierzu ein wichtiger Schritt.
- Stimme zu Ist umgesetzt
114. Berlin muss sich beim Bund für die Einbeziehung aller AsylbLG- und SGB XII Berechtigten in die Pflichtkrankenversicherung nach § 5 SGB V einsetzen, hilfsweise in die Behandlung auf GKV-Niveau nach § 264 II SGB V.
- Stimme zu Ist umgesetzt
115. Berlin muss sich beim Bund für die Streichung aller Ausschlüsse vom Zugang zur GKV für Nichtdeutsche einsetzen. Das betrifft Nichtdeutsche mit Aufenthaltserlaubnis für 12 Monate oder weniger, Nichtdeutsche für deren Aufenthaltsrecht Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt wird, sowie über 55jährige Menschen, die aus dem Ausland neu einwandern.
- Stimme zu Ist umgesetzt
116. Berlin muss sich beim Bund für die Übernahme zur Krankbehandlung nötiger Dolmetscherkosten nach SGB V einsetzen.
- Stimme zu Ist umgesetzt

117. Berlin muss beim Bund eine Änderung des § 87 AufenthG einfordern, die medizinische Einrichtungen, Sozialämter und weitere öffentliche Stellen von der Meldung an Polizei und Ausländerbehörden bei Inanspruchnahme medizinischer Hilfe ausnimmt, vgl. www.medibuero.de/petition87behandeln.
- Stimme zu Ist umgesetzt

10.3. Wohnungen statt Lager

Zugang zu Wohnungen besser unterstützen

118. Sammelunterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose stigmatisieren nach außen und innen. Sie machen dort lebende Menschen auf Dauer psychisch und physisch krank. Daher ist prioritär stets der Zugang zu Wohnungen zu unterstützen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
119. Der Senat muss berlinweit dezentrale Fachberatungsstellen für wohnungssuchende Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus, zur Akquise bei potentiellen Vermieter*innen in den Bezirken und als Ansprechpartner bei Problemen finanzieren.
- Stimme zu Ist umgesetzt
120. Der Senat muss den landeseigenen Wohnungsgesellschaften diskriminierende Wohnungsangebote untersagen, die z. B. eine Mindestlaufzeit des aktuellen Aufenthaltstitels von einem Jahr fordern.
- Stimme zu Ist umgesetzt
121. Jobcenter und Sozialämter müssen untergebrachten Geflüchteten und Wohnungslosen von Amts wegen rechtsverbindliche Miet- und Kautionsübernahmescheine vorab zur Wohnungssuche zur Vorlage beim Vermieter nach Wahl ausstellen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
122. Jobcenter, Sozialämter und LAF müssen Wohnungsangebote unverzüglich prüfen und Mieten und Kaution fristgerecht zahlen, damit keine Wohnung verloren geht.
- Stimme zu Ist umgesetzt

123. Mieterhöhungen und Nachzahlungen sind fristgerecht zu übernehmen. Die Praxis langandauernder kleinlicher Prüfungen durch das LAF gefährdet bestehende Mietverhältnisse und die Bereitschaft, an Geflüchtete zu vermieten.

Stimme zu Ist umgesetzt

124. Berlin muss Kontingente und Mietgarantien analog des geschützten Marktsegments und des Vertrags WfF über die Landeseigenen hinaus mit weiteren Vermieter*innen vereinbaren.

Stimme zu Ist umgesetzt

WBS unabhängig vom Aufenthaltsstatus – WBS als Vergabeinstrument für Wohnungslose

125. Berlin braucht ein eigenes Landesgesetz zum WBS, das Anspruchsvoraussetzungen, Dringlichkeitskriterien und Wohnungsvergabe an Wohnungslose und andere besondere Bedarfsgruppen regelt.

Stimme zu Ist umgesetzt

126. Mit Hilfe des Landesgesetzes zum WBS und einer Anpassung des Wohnraumversorgungsgesetzes Berlin soll der Wohnberechtigungsschein (WBS) zum maßgeblichen Vergabeinstrument für die ca. 100.000 Sozialwohnungen sowie die ca. 300.000 landeseigenen Wohnungen werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

127. Die bisherige Berliner Praxis des Ausschlusses zahlreicher Nichtdeutscher mit befristetem Aufenthaltstitel vom WBS schließt im Ergebnis vor allem Familien mit Kindern dauerhaft vom Zugang zum Wohnungsmarkt aus. Das neue Landesgesetz muss allen Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und einem ggf. anstehenden Verlängerungstermin des Aufenthaltstitels den Zugang zum WBS eröffnen.

Stimme zu Ist umgesetzt

128. Wohnungslose in LAF- und ASOG-Unterkünften, Frauenhäusern, Kältehilfe usw. müssen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus stets den WBS höchster Dringlichkeitsstufe erhalten.

Stimme zu Ist umgesetzt

129. Berlin muss für alle nichtdeutschen und deutschen Wohnungslosen auf Basis des WBS mit Dringlichkeit ein verbindliches Zuweisungsverfahren landeseigene und Sozialwohnungen über die hierfür zu stärkenden Wohnungsämter umsetzen.

Stimme zu Ist umgesetzt

Qualitätsstandards für LAF und ASOG-Unterkünfte sichern

130. Schwerste Qualitätsmängel bestehen bei der ASOG-Unterbringung durch die Berliner Bezirke. Es werden extrem hohe Tagessätze bezahlt, oft keinerlei Qualitätsstandards vorgegeben, keine Sozialarbeit angeboten und kaum Qualitätskontrollen durchgeführt. Berlinweite Qualitätsstandards für die Unterbringung aller wohnungslosen Menschen sind überfällig.

Stimme zu Ist umgesetzt

131. Wie bei LAF-Unterkünften müssen auch für die ASOG-Unterbringung berlinweit einheitliche Mindeststandards für Verträge, Qualität und Ausstattung, Belegung, Personal und Beratung vertraglich sichergestellt, kontrolliert und umgesetzt werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

132. Berlin muss das AZG ändern, um Zuständigkeit für Vergabe, Verträge, Qualitätskontrolle und Beschwerdemanagement für ASOG-Unterkünfte einheitlich beim Land Berlin anzusiedeln und dann auch umzusetzen.

Stimme zu Ist umgesetzt

133. Massenunterkünfte mit Sammelbädern und Gemeinschaftsküchen sind mangels Privatsphäre ungeeignet, im Hinblick auf die Pandemie gefährlich und schnellstmöglich zu schließen.

Stimme zu Ist umgesetzt

134. Unterkünfte ohne ausreichend qualifiziertes Personal, Gemeinschaftsräume, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, barrierefreien Zugang, WLAN und ausschließlich abgeschlossene Wohneinheiten für die Bewohner*innen darf es nicht mehr geben.

Stimme zu Ist umgesetzt

135. Die Belegungsdichte muss verringert werden, damit Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können und einander fremde Menschen nicht Zimmer und Sanitäreinrichtungen teilen müssen.

Stimme zu Ist umgesetzt

136. Mehrbettzimmer darf es – außer für Familien – nicht mehr geben. Jede*r Bewohner*in muss ein Einzelzimmer erhalten, soweit noch keine Appartementstruktur existiert.

Stimme zu Ist umgesetzt

137. Für alle Unterkünfte müssen der Personalschlüssel und die Aufgaben der Sozialarbeiter*innen verbindlich festgelegt werden und nach Bedarf Sprachmittlung zur Verfügung stehen.

Stimme zu Ist umgesetzt

138. Unterkünfte sind in Appartementstruktur bereitzustellen, auch im Ankunfts-zentrum. Sie müssen ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung für die Bewohner*innen ermöglichen (eigene Briefkästen, eigene Türöffner/Klingeln, WLAN auf allen Zimmern, Verzicht auf Securities etc.).

Stimme zu Ist umgesetzt

Infektionsschutz in der Pandemie sicherstellen

139. Berlin muss für Geflüchtete in und außerhalb von Sammelunterkünften laufend aktualisierte mehrsprachige Infos und Aufklärung zur pandemischen Lage, zu den jeweils aktuellen Corona-Regeln und zu Corona-Impfungen zur Verfügung stellen.

Stimme zu Ist umgesetzt

140. Massenunterkünfte sind in der Pandemie gefährlich und zu schließen. Vorrangig ist die Herausnahme von Risikopersonen, die Entzerrung der Belegung in Sammelunterkünften, die Unterbringung in Einzelappartements und die Anmietung von Businessappartements und Ferienwohnungen, um die dafür nötigen Kapazitäten zu schaffen.

Stimme zu Ist umgesetzt

141. FFP2-Masken und Testangebote sind in LAF- und ASOG-Unterkünften umfassend bereitzustellen. In allen LAF- und ASOG-Unterkünften sind – ggf. erneut – Impfangebote vor Ort zu machen.

Stimme zu Ist umgesetzt

142. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist das Konzept der Quarantäneunterkünfte. Anders als bisher ist dort die Zubereitung des Essens und die Auswahl der Lebensmittel durch die Bewohner*innen zu ermöglichen. Es ist klarzustellen, dass in den Unterkünften kein Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen erfolgt.

Stimme zu Ist umgesetzt

Rechte der Bewohner*innen von LAF und ASOG-Unterkünften gewährleisten

143. Das Recht auf Unterbringung als wohnungsloser Mensch darf grundsätzlich nicht von einem Antrag abhängig gemacht und an Bedingungen geknüpft werden. Die Bezirke dürfen das Konstrukt der „freiwilligen Obdachlosigkeit“ nicht mehr als Sanktion für vermeintliches Fehlverhalten einsetzen, um Wohnungslosen die begehrte und benötigte Unterbringung zu verweigern.

Stimme zu Ist umgesetzt

144. Bewohner*innenrechte, Hausordnung, Gebührenregelung und Aufgaben der Sozialarbeit müssen in einer für die Bewohner*innen verständlichen Sprache transparent bekannt gemacht werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

145. Die Rechte besonders schutzbedürftiger Wohnungsloser sind bei der Unterbringung stets zu beachten (z. B. Barrierefreiheit, Einzelappartement bei psychischer Krankheit oder geschädigtem Immunschutz, Kinder- und Jugendschutz, Schutz allein reisender Frauen usw.).

Stimme zu Ist umgesetzt

146. Die Mindestflächen nach § 7 Berliner Wohnungsaufsichtsgesetz dürfen in LAF- und ASOG-Unterkünften nicht unterschritten werden. Dies ist in der AV Wohnungsaufsichtsgesetz klarzustellen.

Stimme zu Ist umgesetzt

147. Auf Zäune und uniformierte Security ist zu verzichten. Eine 24/7 ansprechbare Pforte/Concierge reicht aus.

Stimme zu Ist umgesetzt

148. Vorübergehende begründete Abwesenheit auch über 3 Tage hinaus darf nicht zum Verlust des Unterkunftsplatzes führen. Vorübergehender Besuch muss auch über Nacht möglich sein.

Stimme zu Ist umgesetzt

149. Hausverbote sind zu vermeiden und nur nach vorheriger mehrfacher Abmahnung zulässig. Bei unangemessenem Verhalten ist zu prüfen, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit mit entsprechendem Unterstützungsbedarf vorliegt (z. B. psychische Erkrankung, Drogenabhängigkeit).

Stimme zu Ist umgesetzt

150. Die Grundrechte auf Information und auf Bildung sind für alle Erwachsenen und Kinder zu gewährleisten. Dafür ist ein leistungsstarkes WLAN in allen Wohnbereichen sicherzustellen.

Stimme zu Ist umgesetzt

151. Berlin muss ein für alle Betreiber verbindliches Konzept zur Prävention von und Umgang mit Diskriminierung in den Unterkünften erarbeiten und dessen Einhaltung kontrollieren.

Stimme zu Ist umgesetzt

152. Das Grundrecht auf Privatsphäre und Unverletzlichkeit der Wohnung ist in LAF- und ASOG-Unterkünften ausnahmslos zu gewährleisten.

Stimme zu Ist umgesetzt

Unabhängige Beschwerdestelle BuBS als echte Ombudsstelle ausgestalten

153. Die 2020 gegründete, bisher nur für LAF-Unterkünfte zuständige Berliner unabhängige Beschwerdestelle BuBS muss für Beschwerden über alle Unterkünfte, auch Kältehilfe- und ASOG-Unterkünfte und über alle Unterbringungsbehörden (LAF, Bezirksämter, Jobcenter) zuständig werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

154. Die BuBS muss als Korrektiv zur Abhängigkeit der Bewohner*innen von Betreibern, Security und Unterbringungsbehörden und deren Mitarbeiter*innen parteilich die Rechte der Bewohner*innen vertreten.

Stimme zu Ist umgesetzt

155. Die BuBS muss anders als bisher das Ergebnis der Beschwerden nachverfolgen und erforderlichenfalls Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung leisten. Sie muss anders als bisher auch Beschwerden über Gewalt und Diskriminierung durch einzelne Mitarbeiter*innen nachverfolgen.

Stimme zu Ist umgesetzt

156. Die BuBS muss eigenständig Öffentlichkeitsarbeit leisten, die Beschwerden laufend evaluieren und jährlich einen Tätigkeitsbericht veröffentlichen.

Stimme zu Ist umgesetzt

157. Fachbeirat und Begleitgremium der BuBS sind zuzulegen. Das ungleiche Stimmenverhältnis zwischen Betroffenenvertreter*innen und Betreibern/Behörden muss ausgeglichen werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

Eine rechtskonforme Gebührensatzung für LAF und ASOG-Unterkünfte schaffen

158. Berlin muss eine landeseinheitliche rechtskonforme Gebührensatzung für Flüchtlings- und ASOG-Unterkünfte erlassen, die ein einkommensabhängiges Nutzungsentgelt festlegt, wie es andere Kommunen längst getan haben. Die Gebühren dürfen keine Anteile für Sozialarbeit, Wachschatz, Kinderbetreuung usw. enthalten. Die Gebühren müssen sozial und in Relation zum Berliner Wohnungsmietniveau angemessen sein.

Stimme zu Ist umgesetzt

159. Bewohnende sind vor Bezug einer Unterkunft transparent über die Gebühren zu informieren. Die Praxis rückwirkender überraschender Forderungen des LAF ist sofort zu stoppen.

Stimme zu Ist umgesetzt

160. Gebührenbescheide sind anders als bisher mit einer sozialrechtlichen Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Zusammensetzung der geforderten Beträge ist anders als bisher zu erläutern.

Stimme zu Ist umgesetzt

161. Der Ausschluss des Rechtswegs durch zivilrechtliche Rechnungen und vorformulierte Schuldanerkenntnisse des LAF ist rechtswidrig und sofort zu stoppen, vgl. SG Berlin S 146 AY 163/20 www.fluechtlingsrat-berlin.de/sg_urteil_rechnungen_laf_gu.

Stimme zu Ist umgesetzt

162. Rechnungen des LAF sind rechtswidrig, nichtig und aufzuheben. Bereits eingezogene Forderungen sind zurückzuerstatten.

Stimme zu Ist umgesetzt

Ausschreibungen LAF und ASOG-Unterkünfte

163. Berlin muss den Betrieb von ASOG-Unterkünften analog der LAF-Unterkünfte ausschreiben und an umfassende vertragliche Qualitätsstandards binden.

Stimme zu Ist umgesetzt

164. Berlin muss die Einhaltung der vertraglichen Qualitätsstandards laufend überprüfen und bei Mängeln Sanktionen verfügen und ggf. Betreiber kündigen.

Stimme zu Ist umgesetzt

165. Bei Ausschreibungen ist festzulegen, dass eine Vergütung des Personals analog TVÖD erfolgt.

Stimme zu Ist umgesetzt

166. Ständige Betreiberwechsel sind zu vermeiden. Bei Vergaben und Vertragsverlängerungen sind eine Evaluation der Unterkunft, die Erfahrungen mit dem Betreibenden sowie Referenzen zu berücksichtigen (Heim-TÜV).

Stimme zu Ist umgesetzt

10.4. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – umF

Aufnahme von umF durch SenBJF rechtskonform umsetzen

167. Berlin muss sich bei Bund für die Abschaffung der bundesweiten Zwangsverteilung von umF nach § 42a SGB VIII einsetzen. Bis zur Abschaffung ist eine Verteilung im Regelfall als Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und den Verbleib in Berlin zu ermöglichen.

Stimme zu Ist umgesetzt

168. SenBJF muss Unbegleitete minderjährige Geflüchtete (umF) über ihr Wunsch- und Wahlrecht bei der Vormundschaft informieren. Ihnen ist so früh wie möglich das Angebot zu machen, eine*n ehrenamtliche*n Einzelvormund*innen zu wählen. Die Finanzierung von Vormundschaftsvereinen und Projekten zur Beratung und Unterstützung von ehrenamtliche*n Einzelvormündern ist zu gewährleisten.

Stimme zu Ist umgesetzt

169. Keine behördliche Altersfestsetzung auf „volljährig“, solange Zweifel bestehen („in dubio pro Kindeswohl“). UmF müssen bei der Altersfestsetzung durch eine*n unabhängigen Vormund*in vertreten sein. Die Vormund*in darf nicht identisch sein mit der Senatsverwaltung für Jugend, die die Altersfestsetzung vornimmt.

Stimme zu Ist umgesetzt

170. Das Landesrecht ist zu ändern, um den Widerspruch gegen Altersfestsetzungen durch SenBJF und dessen aufschiebende Wirkung zuzulassen.

Stimme zu Ist umgesetzt

171. Der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG 2021 in Kraft getretene § 9a SGB VIII verpflichtet Berlin, eine unabhängige Ombudsstelle einzurichten. Für die besonderen Bedürfnisse der umF ist eine Berliner Fachstelle für diese Aufgaben zu schaffen.

Stimme zu Ist umgesetzt

Aufnahme von umF – rechtswidrige Praktiken des LEA stoppen

172. Das LEA behandelt Minderjährige unmittelbar nach Einreise ohne Vormund*in oder Beistand ermittlungsdienstlich, unterzieht sie einer „Einreisebefragung“ und fragt, ob sie Asyl beantragen. Minderjährige sind nicht verfahrensfähig, § 80 I AufenthG, § 12 AsylG, von ihnen darf das LEA keine Erklärungen verlangen. ED-Behandlungen ohne Vormund*in oder Beistand sind rechtswidrig und einzustellen. Einreisebefragungen und Fragen nach Asylanträgen beim LEA sind rechtswidrig und einzustellen.

Stimme zu Ist umgesetzt

173. Zuständig für das Clearingverfahren ist SenBJF, nicht das LEA. Jeder Kontakt des LEA zu Minderjährigen ohne Vormund*in oder effektive rechtliche Vertretung hat zu unterbleiben!
- Stimme zu Ist umgesetzt

174. Das LEA darf anders als bisher keine standardisierten Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen gegen umF mehr erlassen. Laut EuGH 14.01.2021, C 441/19 wäre dies nur im Ausnahmefall zulässig, vgl. zum EuGH-Urteil Reimann in www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_feb2021.
- Stimme zu Ist umgesetzt

175. Statt Duldungen sind an umF humanitäre Aufenthaltserlaubnisse bis zur Volljährigkeit zu erteilen, vgl. EuGH C 441/19 und Art. 6 IV EU Rückführungs-RL.
- Stimme zu Ist umgesetzt

Berlinpass und BuT-Paket auch für umF

176. Den Berlinpass als freiwillige Leistung des Landes müssen auch Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe erhalten, deren Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII sichergestellt wird.
- Stimme zu Ist umgesetzt

177. Die mit dem Berlinpass verbundene Gewährung von BuT-Leistungen muss in Umsetzung von § 39 SGB VIII auf Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe ausgeweitet werden.
- Stimme zu Ist umgesetzt

Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen stoppen

178. Jugendhilfeeinrichtungen dürfen von der Polizei nur im absoluten Notfall betreten werden. Eine Durchsuchung ist nur mit Durchsuchungsbeschluss in Anwesenheit einer*s Betreuers*in möglich. Auf das polizeiliche Eindringen zur Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr ist grundsätzlich zu verzichten.
- Stimme zu Ist umgesetzt

179. SenBJF muss Absprachen mit SenInn treffen, in welchen Fällen die Polizei überhaupt in Jugendhilfeeinrichtungen eindringen darf, die Anwesenheit einer*s Betreuers*in vorausgesetzt.
- Stimme zu Ist umgesetzt

10.5. Recht auf Bildung

Schule für alle

180. Das SchulG Bln ist zu ergänzen um das Recht jedes jungen Menschen auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung „unabhängig vom ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus“, das Recht auf den jeweils „bestmöglichen Schulabschluss“ nach Fähigkeiten und Begabungen und das Recht auf Aufnahme in eine reguläre Schule bis zum 27. Lebensjahr (§ 2 SchulG Bln).
- Stimme zu Ist umgesetzt

181. Im SchulG Bln ist die Schulpflicht von 10 auf 12 Jahre bzw. bis zum Alter von 18 Jahren zu erweitern. Die Schulpflicht ist auszuweiten auf behördlich registrierte Kinder ohne förmliche Duldung oder Aufenthaltsgestattung, z. B. mit einer Grenzübertrittsbescheinigung (§§ 41, 42 SchulG Bln).
- Stimme zu Ist umgesetzt

182. Der SenBJF Leitfadens zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule ist in Form einer als Verwaltungsvorschrift zum SchulG Bln verbindlich umzusetzen.
- Stimme zu Ist umgesetzt

183. Jede Ersatzbeschulung in Sammelunterkünften oder gesonderten Flüchtlingschulen hat zu unterbleiben. Schulunterricht hat in Räumen und nach Lehrplänen regulärer Schulen stattzufinden.
- Stimme zu Ist umgesetzt

184. Die Einschulung neu eingereister Kinder und Jugendlicher muss binnen 14 Tagen nach Ankunft erfolgen.
- Stimme zu Ist umgesetzt

185. Geflüchtete sind anhand ihrer Bildungsbiographie und Kompetenzen auf passende Schulplätze zu vermitteln, statt nur nach Maßgabe freier Plätze. Es darf keine automatische Zuweisung an OSZs ab einem Alter von 16 Jahren mehr geben. Berufliche Schulen sollen Bildungswege fortsetzen, nicht beginnen.

Stimme zu Ist umgesetzt

186. Sprachkompetenz in der Herkunftssprache muss als wichtige Ressource an allen Schulen gefördert werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

187. Der Erwerb von IT-Kompetenz und Zugang zu WLAN und digitalen Endgeräten für alle Schüler*innen muss auch über die Pandemie hinaus für alle Schüler*innen sichergestellt werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

188. Beratungsstrukturen für geflüchtete Jugendlichen zwischen 16 und 27 Jahren zum Zugang zu Schule und Ausbildung zum Erwerb entsprechender Abschlüsse sind weiter zu fördern und auszubauen.

Stimme zu Ist umgesetzt

189. Willkommensklassen müssen einen verbindlichen Lehrplan haben, einen vorbereitenden Fachunterricht anbieten und einen individuell eng koordinierten zeitnahen sukzessiven Übergang an Regelklassen möglichst derselben Schule sicherzustellen.

Stimme zu Ist umgesetzt

190. Der Schulbesuch von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus darf nicht an fehlenden Papieren scheitern. Schulen und Schulämter sind entsprechend zu sensibilisieren. SenBJF muss Schulbehörden und Schulen anweisen, gemäß § 87 I AufenthG keine Daten zum Aufenthaltsstatus an Polizei und Ausländerbehörde zu übermitteln.

Stimme zu Ist umgesetzt

191. Der Senat soll eine Beschwerdestelle für Diskriminierungen in Schule und Ausbildung mit niedrigschwelligem Zugang einrichten.

Stimme zu Ist umgesetzt

Kita und Hort für alle

192. Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz muss durch reguläre Kita- und Hortplätze umgesetzt werden. Geflüchtete segregierende Angebote auf Sparniveau wie „Edusation“ mit einem Kita- und/oder Hortersatz dürfen nicht mehr gefördert werden.

Stimme zu Ist umgesetzt

193. In § 55 SchulG Bln ist klarzustellen, dass eine vorschulische Sprachförderung ausschließlich in regulären Kitas stattfindet. Sprachstandsfeststellungen sollen in Sammelunterkünften in Zusammenarbeit mit dem dortigen Personal erfolgen.

Stimme zu Ist umgesetzt

194. Betreuer*innen in Sammelunterkünften sind zu verpflichten, Anmeldungen zu Kita, Schule und Hort für alle Kinder sicherzustellen. Grundschulen sind zu verpflichten, die Anmeldung geflüchteter Kinder zum Hort zu gewährleisten.

Stimme zu Ist umgesetzt

195. Das Berliner Kita-Anmeldesystem ist strukturell diskriminierend. Um den gleichen Zugang für alle zu Kita und Hort und den Anspruch auf einen Kitaplatz umzusetzen, ist ein für alle Kinder verbindliches Vergabe- und Zuweisungsverfahren über die Jugendämter zu schaffen.

Stimme zu Ist umgesetzt

196. Kinder müssen unabhängig vom Aufenthaltsstatus Zugang zu Kita und Hort erhalten. SenBJF muss Jugendämter und Kitas anweisen, gemäß § 87 AufenthG keine Daten an Polizei oder LEA zu übermitteln, um auch für Kinder ohne legalen Aufenthalt Zugang zu Hilfen nach SGB VIII zu ermöglichen.

Stimme zu Ist umgesetzt

197. Berlin muss beim Bund eine Schul- und Jugendämter explizit von der Übermittlungspflicht ausnehmende Klarstellung in § 87 AufenthG einfordern.

Stimme zu Ist umgesetzt

10.6. Zugang zu Recht und politischer Teilhabe

Niedrigschwellige Rechtsberatungsangebote schaffen

198. Berlin muss niedrigschwellige kostenlose Rechtsberatungsangebote mit Sprachmittlung für Migrant*innen und Geflüchtete im Ausländer- und Asylrecht, im Sozialrecht, im Mietrecht, im Arbeitsrecht und zum Verbraucherschutz schaffen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
199. Die Rechtsberatung muss Hilfen bei Ausbeutung und Betrug einschließen. Die Beratungsstellen für wohnungssuchende Geflüchtete müssen so ausgestattet werden, dass sie auch Rechtsberatung und -vertretung bei Betrug und Abzocke bei der Wohnungssuche anbieten.
- Stimme zu Ist umgesetzt
200. Die Übernahme von Beiträgen zum Mieterverein nach der AV Wohnen bei mietrechtlichen Konflikten ist wenig hilfreich, weil es keinen Rechtsschutz für bestehende Rechtskonflikte gibt. Beiträge sollten daher immer übernommen werden.
- Stimme zu Ist umgesetzt
201. Berlin muss sich beim Bund dafür einsetzen, entsprechend der europarechtlichen Vorgaben die Prozesskostenhilfe im Asylverfahren stets zu gewähren, ebenso bei Eingriffen in Sozialleistungen, die das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sicherstellen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
202. Sprachmittlung bei allen Behörden und Ämtern und den Rechtsantragsstellen der Berliner Gerichte muss sichergestellt werden.
- Stimme zu Ist umgesetzt

Beratungsstellen, Geflüchteten selbstorganisation und Initiativen fördern und beteiligen

203. Der Senat muss eine bedarfsdeckende langfristige Finanzierung der in Berlin aktiven Beratungsstellen für Geflüchtete sicherstellen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
204. Eine Anleitung durch Volljurist*innen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes muss dabei verbindlich übernommen werden.
- Stimme zu Ist umgesetzt
205. Für Zielgruppen mit spezifischen Beratungsbedarf, z. B. für Asylsuchende aus der Republik Moldau, sind spezialisierte Beratungsangebote zu schaffen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
206. Eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung sowie eine Beratungsangebote durch das BNS, die RLC und weitere Stellen müssen im Ankunftszentrum für Asylsuchende geschaffen werden.
- Stimme zu Ist umgesetzt
207. Der Senat muss niedrigschwellige finanzielle Fördermöglichkeiten für Migrant*innen- und Geflüchteten selbstorganisationen bieten.
- Stimme zu Ist umgesetzt
208. Berlin muss die Expertise von Beratungsstellen, Selbstorganisationen und Initiativen von und für Geflüchtete fördern und bei allen Geflüchtete betreffenden Vorhaben einbeziehen.
- Stimme zu Ist umgesetzt
209. Der Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen sollte künftig öffentlich tagen. Senat und Bezirke sollen dem Beirat über die Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen berichten. Tagesordnungen, Beschlüsse, Protokolle und Stellungnahmen von Senat und Bezirken sind zu veröffentlichen.
- Stimme zu Ist umgesetzt

Wahlrecht ermöglichen, Einbürgerung erleichtern

210. Der neue Senat soll eine Änderung der Verfassung Berlins für ein umfassendes Wahlrecht in Berlin lebender Nichtdeutscher einleiten und sich beim Bund für eine entsprechende Anpassung des Grundgesetzes einsetzen.

Stimme zu Ist umgesetzt

211. Berlin darf kein Schlusslicht bei der Einbürgerung bleiben. Bei Information und Beratung, Rechtsauslegung, Verwaltungspraxis und Bearbeitungsdauer muss Berlin umfassend zu Gunsten der Einbürgerungswilligen umsteuern.

Stimme zu Ist umgesetzt

212. Berlin muss sich mit einer proaktiven Einbürgerungskampagne am Vorbild Hamburgs orientieren und hierzu ein Beratungsangebot und Beschwerdemanagement schaffen.

Stimme zu Ist umgesetzt

213. Berlin muss betroffenenfreundliche landesrechtliche Anwendungshinweise zum StAG vorlegen.

Stimme zu Ist umgesetzt

214. Berlin muss bei Sprachanforderungen, Mehrstaatigkeit, Lebensunterhaltssicherung usw. die Auslegungsspielräume zugunsten der Antragstellenden besser nutzen, Reiseausweise als Identitätsnachweis akzeptieren und die erleichterte Einbürgerung Staatenloser und Geflüchteter gemäß Genfer Flüchtlingskonvention und Staatenlosenabkommen konsequent umsetzen.

Stimme zu Ist umgesetzt

215. Berlin muss sich beim Bund für Erleichterungen der Einbürgerung einsetzen, so die Senkung der Gebühren, die Zulassung der doppelten Staatsbürgerschaft, die Verkürzung der geforderten Aufenthaltsdauer und die Anrechnung von Aufenthaltszeiten mit Duldung und im Asylverfahren.

Stimme zu Ist umgesetzt

40 Jahre Flüchtlingsrat Berlin

Seit 1981 arbeiten im Flüchtlingsrat Berlin Initiativen, Vereine, Institutionen, Beratungsstellen, Flüchtlingsselfhilfegruppen und engagierte Einzelpersonen zusammen. Wir setzen uns gemeinsam für die Verbesserung der Lebensbedingungen nach Berlin geflüchteter Menschen und die Wahrung ihrer Menschenwürde ein. Auf Bundesebene kooperieren wir dabei mit den anderen Landesflüchtlingsräten und mit PRO ASYL.

Der Flüchtlingsrat tagt monatlich – pandemiebedingt ggf. online – im Haus der Demokratie in der Greifswalder Str. 4. Unsere Sitzungen sind für alle Interessierten offen.

Wir treten auf Landesebene für die Rechte Geflüchteter ein und begleiten hierzu die Tätigkeit des Senats von Berlin und der zuständigen Berliner Behörden mit kritischen fachlichen Stellungnahmen, politischen Forderungen und Aktionen. Die folgenden Schwerpunkte bestimmen dabei die Arbeit des Flüchtlingsrates:

- die Aufnahme von Flüchtlingen und der Zugang zum Flüchtlingsschutz,
- das Recht auf eine menschenwürdige Unterkunft, auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und auf Gesundheit,
- der Zugang zu Arbeit und Wohnung,
- die Verbesserung der Lage minderjähriger Flüchtlinge, insbesondere der Zugang zu Kita, Schule und beruflicher Qualifizierung,
- die individuelle Unterstützung Geflüchteter in akuten Notlagen und beim Zugang zu Rechtsschutz,
- die Sicherung des Bleiberechts für in Berlin nur geduldete Flüchtlinge,
- die Legalisierung von Menschen ohne Papiere
- und die Mitarbeit in der Berliner Härtefallkommission zu Legalisierung von Abschiebung bedrohter Menschen.